



BITCOIN
GROUP SE

GESCHÄFTSBERICHT **2018**

INHALT



01	AN DIE AKTIONÄRE	5
02	KONZERNLAGEBERICHT	19
03	JAHRESABSCHLUSS	37



01 AN DIE AKTIONÄRE

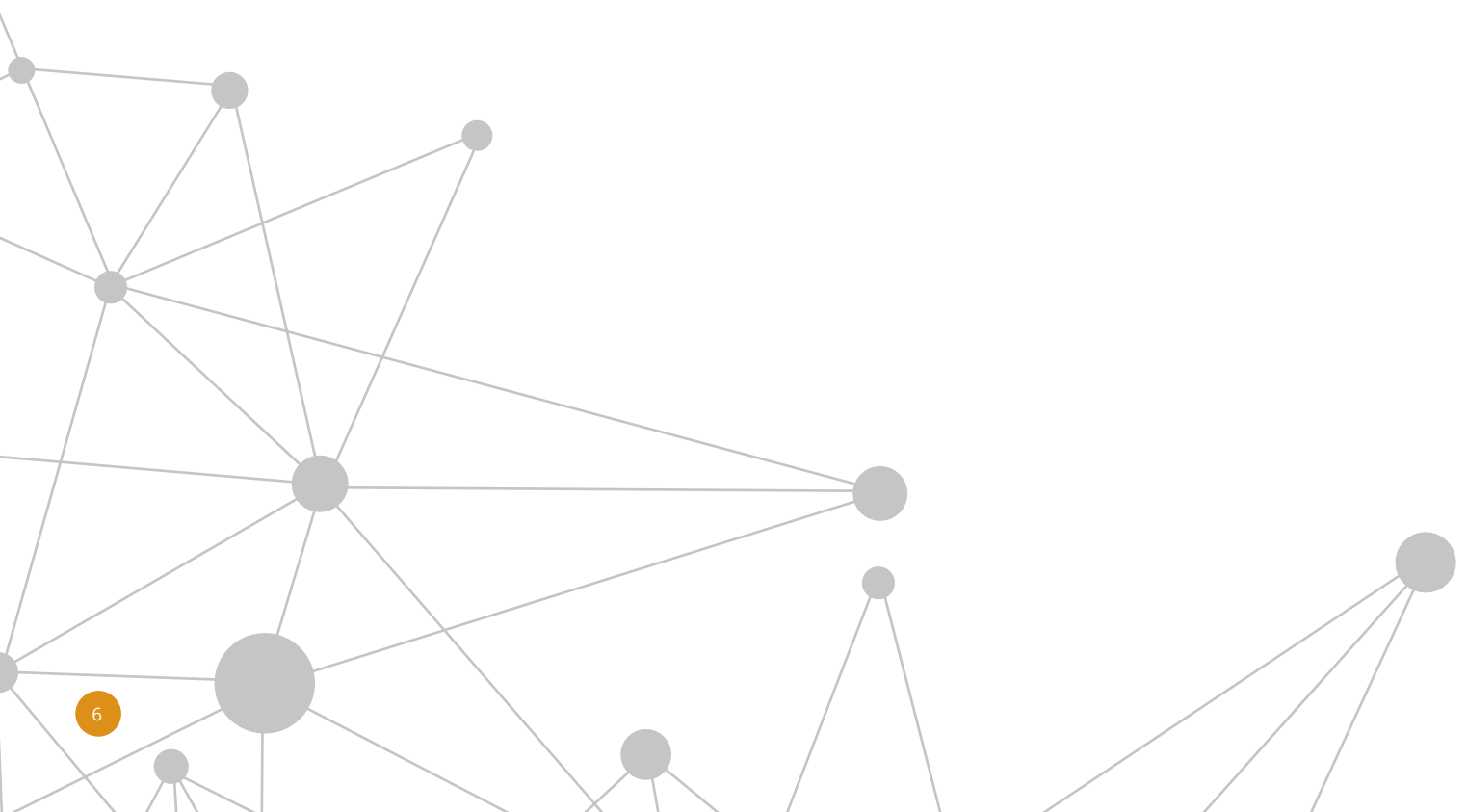
BITCOIN GROUP SE AUF EINEN BLICK	6
VORWORT DER GESCHÄFTSFÜHRENDEN DIREKTOREN	7
DIE BITCOIN GROUP SE AM KAPITALMARKT	11
BERICHT DES VERWALTUNGSRATS	15

BITCOIN GROUP SE AUF EINEN BLICK

KENNZAHLEN BITCOIN GROUP SE

Steigerung wesentlicher Kennzahlen

		2018	2017
Zahl der Kunden		779.000	667.000
Bitcoin-Kurs	EUR	3.257,05	11.180,57
Bitcoin Cash-Kurs	EUR	135,68	1.990,57
Ethereum-Kurs	EUR	117,88	613,11
Umsatz	TEUR	11.333	12.650
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	TEUR	8.656	10.906
Finanzergebnis	TEUR	6	-196
Ergebnis nach Steuern	TEUR	1.546	7.452
Ergebnis je Aktie	EUR	0,31	1,49
Eigenkapitalquote		85,15 %	76,57 %



VORWORT DER GESCHÄFTSFÜHRENDEN DIREKTOREN

Sehr geehrte Aktionärinnen,
sehr geehrte Aktionäre,

2018 war für die Bitcoin Group SE ein zweigeteiltes Jahr. In den ersten sechs Monaten entwickelte sich unser Geschäft durch den weiterhin starken Rückenwind des Kryptowährungsmarktes solide und im Rahmen unserer Erwartungen. In der zweiten Jahreshälfte trübte sich das Umfeld für die gesamte Branche merklich ein. Über den Berichtszeitraum des Geschäftsjahres 2018 hinaus zeigt der Bitcoin – sozusagen in seiner Eigenschaft als Krypto-Leitwährung – jedoch nachhaltige Erholungstendenzen und widerlegt alle Kritiker, die bereits in den allgemeinen Abgesang auf Kryptowährungen eingestimmt hatten. Gerne möchten wir Ihnen das ereignisreiche Geschäftsjahr 2018 mit seinen Entwicklungen näherbringen. Ein Jahr, in dem es uns vor allem gelungen ist, die Basis für künftiges Wachstum zu legen.

Während des Berichtszeitraums geriet der Bitcoinkurs verstärkt unter Druck. Über das gesamte Jahr 2018 verlor die Notiz der nach Marktkapitalisierung größten Kryptowährung mehr als 72 % an Wert und schloss am 31. Dezember 2018 bei EUR 3.257,02. Ähnliche Entwicklungen zeigten auch andere Kryptowährungen wie Ethereum oder Bitcoin Cash. Verantwortlich waren unter anderem Gewinnmitnahmen im Rahmen stark haussierender Kryptowährungsbörsen im Jahr 2017 und das in der Folge abnehmende mediale Interesse an der Kryptowährungsthematik.

Diese rückläufige Entwicklung bei wesentlichen Währungen gepaart mit einer in dieser Folge unter den Erwartungen liegenden Dynamik bei der Neukundengewinnung veranlasste die Geschäftsführung Anfang Dezember zu einer Anpassung der Prognose. Im Berichtsjahr erwirtschaftete die Bitcoin Group SE Umsatzerlöse in Höhe TEUR 11.333 nach TEUR 12.650 im Jahr 2017 und liegt damit deutlich über der im Dezember 2018 angepassten Prognose von TEUR 9.500. Der Gewinn vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) reduzierte sich um 21,5 % auf TEUR 8.657 im Vergleich zu TEUR 10.906 im Vorjahr. Aufgrund der jüngsten Empfehlung des IFRS Interpretations Committee, Kryptowährungen statt im Umlaufvermögen im Anlagevermögen auszuweisen und damit Wertveränderungen nicht mehr nur im Eigenkapital, sondern auch über Zu-/Abschreibungen in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen, kam es zu einem Abschreibungsbedarf in Höhe von TEUR 6.200. Somit lag das Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) bei TEUR 2.432 gegenüber TEUR 10.888 im Geschäftsjahr 2017. Ohne die Anwendung dieser Bilanzierungsempfehlung läge das EBIT bei TEUR 8.629 und somit rund TEUR 1.600 über der im Dezember 2018 angepassten Prognose von TEUR 7.000. Die Abschreibung hat keine Auswirkungen auf den Gewinn der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit. Es handelt sich lediglich um eine Bewertungsfrage und eine Empfehlung des IFRS Interpretations Committee zur Bilanzierung von Kryptowährungsbeständen.

Im vergangenen Geschäftsjahr 2018 und über den Berichtszeitraum hinaus haben wir entscheidende Meilensteine beim Ausbau des Geschäftsmodells erreicht. Anhand der zeitlichen Abfolge der strategischen Erweiterungen ergibt sich ein insgesamt stimmiges und stringentes Gesamtbild. Das übergeordnete Ziel war und ist es, noch unabhängiger von der Notiz der Kryptowährung zu werden und die Unternehmensgruppe zukunftsfähig auszurichten. In diesem Zusammenhang haben wir bereits im Januar 2018 50 % der Anteile an der Sineus Financial Services GmbH erworben. Der von der BaFin regulierte Anlagenvermittler ist ein wichtiger Bestandteil unserer Wachstumsstrategie. Durch die Expertise des bereits 2001 gegründeten Finanzdienstleistungsinstituts haben wir unser Serviceportfolio sukzessive ausgebaut. In den Kontext unserer Expansionsstrategie passt auch der Erwerb der futurum Bank GmbH (vormals: Tremmel Wertpapierhandelsbank GmbH, Zustimmung der BaFin zum Erwerb wird kurzfristig erwartet). Aufgrund der Banklizenz des Wertpapierdienstleisters besteht für uns fortan die Möglichkeit, eigene Produkte in Verbindung mit Kryptowährungen zu emittieren, Eigenhandel mit Kryptowährungen durchzuführen und Geldautomaten für Kryptowährungen zu betreiben. Denkbar hinsichtlich der Begebung von Finanzprodukten sind Inhaber-Teilschuldverschreibungen, börsengehandelte Indexfonds (ETFs), Sparprodukte oder Index-Zertifikate.

Im Berichtsjahr haben wir jedoch nicht nur unser Leistungsportfolio erweitert. Ebenso haben wir kontinuierlich an der Professionalisierung unserer Strukturen gearbeitet. Mit Marco Bodewein ist es uns gelungen, einen weiteren Geschäftsführenden Direktor für die Bitcoin Group SE zu gewinnen. Herr Bodewein ist ein ausgewiesener Fachmann im Bereich Investmentbanking, Trading sowie Strategie und Aufbau. Wir sind davon überzeugt, gemeinsam mit Herrn Bodewein die strategische Entwicklung der Bitcoin Group SE signifikant vorantreiben zu können.

Auch im Verwaltungsrat ergab sich im Berichtszeitraum eine Veränderung. Per 22. Februar 2018 ist der öffentlich bestellte und vereidigte IT-Sachverständige Alexander Müller Mitglied des Verwaltungsrats. Herr Müller ist Mitglied des Deutschen Bundestages und Diplom-Informatiker. Er übernahm das Mandat von Frank Schäffler, der sein Amt als Mitglied des Gremiums mit Ablauf des 16. Februar 2018 niedergelegt hat.

Nach Ablauf des Geschäftsjahres 2018 haben wir auf unserem Wachstumspfad weitere entscheidende Weichenstellungen erfolgreich vorgenommen. Dazu gehörte im Wesentlichen die Einführung des Krypto-zu-Krypto-Handels auf Bitcoin.de. Der Handel mit eigener Wallet ermöglicht dabei zugleich den Handel mit weiteren Coins auf unserem Marktplatz. Im Zuge des Roll-Outs wurden auch die Kryptowährungen Dash und der ERC-Token Golem in den Handel aufgenommen. Durch den Ausbau des Leistungsspektrums sind wir optimistisch gestimmt, weitere Kunden für Kryptowährungen im Allgemeinen und für den Handel auf Bitcoin.de im Speziellen gewinnen zu können.

Für das laufende Geschäftsjahr 2019 sind wir zuversichtlich, weitere Erfolge beim Ausbau von Bitcoin.de und weiterer Services erreichen zu können. Genauso wie von der Zentralbank regulierte Währungen unterliegen auch Kryptowährungen Kursschwankungen. Dafür verfügt der Bitcoin über weitaus mehr positive Eigenschaften als staatliches Geld. Bitcoins sind fälschungssicher, dezentral organisiert und durch die systemimmanente Obergrenze zu schürfender Coins inflationssicher. Die Vorteile liegen also auf der Hand. Daher sind wir auch davon überzeugt, dass die Nachfrage nach Kryptowährungen wieder anziehen wird. Nach einem längeren Bärenmarkt zeigte der Bitcoin-Kurs seit dem Jahreswechsel bis Ende Mai 2019 eine beachtliche Kursrally und notierte über der 7.000-Euro-Marke. Gegenüber dem Schlusstand von 2018 hat sich die Notiz damit mehr als verdoppelt.

Gleichzeitig erfährt der Bitcoin weitere Verbreitung und Akzeptanz. Im Zeitraum vom Juli 2016 bis Februar 2019 wuchs die Anzahl der im Umlauf befindlichen Bitcoins von 15,8 Millionen auf 17,7 Millionen an. Gestützt auf diese starke Entwicklung stieg auch die Anzahl der Bitcoin-Transaktionen im selben Zeitraum von 146,1 Millionen auf 387,7 Millionen (Quelle jeweils: Blockchain). Somit hat sich die Anzahl mehr als verzweieinhalbfacht. Diese Rahmen-
daten bestärken uns in der Ansicht in einem nach wie vor vitalen Markt unterwegs zu sein. Davon wollen wir mit dem Ausbau unserer Leistungen nachhaltig profitieren. Um das Potenzial des gewachsenen Kundenstamms in jeder Hinsicht und vor allem im Sinne unserer Kunden sowie Aktionäre effizienter nutzen zu können, sollen weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Usability und Customer Experience umgesetzt werden. Zur Diversifizierung des Geschäftsmodells planen wir im Geschäftsjahr 2019 das Aufstellen der ersten Bitcoin-Geldautomaten in Deutschland, die Aufnahme weiterer Kryptowährungen auf Bitcoin.de sowie den Launch der Bitcoin.de-App. Grundsätzlich rechnen wir mit einer weiterhin steigenden Kundenanzahl und erwarten bis zum Ende des bereits laufenden Geschäftsjahres 2019 das Erreichen der Marke von 900.000 registrierten Nutzern auf Bitcoin.de und damit einhergehend ein Umsatzergebnis, das an die Erfolge des zweiten Halbjahres 2018 anknüpft. Ferner erwarten wir ein positives EBITDA.

Unser Dank gebührt an dieser Stelle unseren treuen Geschäftspartnern sowie unseren engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Ebenso möchten wir die Gelegenheit nutzen, und uns bei Ihnen, liebe Aktionärinnen und Aktionäre für das in uns gesetzte Vertrauen bedanken.

Herford, im Mai 2019



Michael Nowak
Geschäftsführender Direktor



Marco Bodewein
Geschäftsführender Direktor



DIE BITCOIN GROUP SE AM KAPITALMARKT

KURSENTWICKLUNG

Die Aktie der Bitcoin Group SE verzeichnete im Jahr 2018 im Wesentlichen aufgrund der deutlichen Korrektur des Bitcoin Preises (die Notiz sank 2018 um 72 %) einen Kursrückgang von 70,7 % gegenüber dem Schlusskurs von 2017. Diesem herausfordernden Umfeld konnte sich die Bitcoin-Group-Aktie trotz operativer Erfolge, unter anderem verbreiterte die Bitcoin Group SE ihr Geschäftsmodell mittels einer Beteiligung und einer Akquisition, nicht entziehen.

Am 2. Januar 2018 starteten die Anteilsscheine mit einem Kurs von EUR 63,45 in das Börsenjahr und erreichten bereits am Tag darauf mit EUR 64,95 den Höchststand im Berichtsjahr. Die Notierung sank über den gesamten Berichtszeitraum kontinuierlich,

dabei insbesondere in der ersten Hälfte Jahreshälfte im Rahmen einer volatileren Entwicklung. Insgesamt lastete die Schwäche der Kryptowährungsmärkte auf der Entwicklung der Bitcoin Group SE Aktie. Diese erreichte ihren Tiefststand am 28. Dezember bei einer Notierung von EUR 18,45, welche zugleich auch den Schlusskurs für das Jahr 2018 bedeutet. Auf Basis von 5.000.000 im Umlauf befindlichen Aktien ergibt sich zum Bilanzstichtag 2018 eine Marktkapitalisierung von EUR 92,3 Mio. (alle Angaben auf Basis von Xetra-Schlusskursen). Zum Abschlussstichtag 2017 lag der Börsenwert bei gleicher Aktienanzahl und einem Jahresschlusskurs von EUR 62,94 bei EUR 314,5 Mio. Das durchschnittliche tägliche Handelsvolumen mit Bitcoin Group-Aktien an allen deutschen Börsen lag im Berichtszeitraum bei 36.213 Stück gegenüber 119.495 Aktien im Vorjahr.

KURSENTWICKLUNG DER BITCOIN GROUP-AKTIE 2018



INVESTOR RELATIONS

Als börsennotierte Gesellschaft unterliegt die Bitcoin Group SE zahlreichen Veröffentlichungs- und Transparenzpflichten. Diese sieht das Unternehmen nicht als Pflicht, sondern als Chance, um mit Investoren, Analysten, Geschäftspartnern und Medienvertretern in einen offenen und konstruktiven Dialog zu treten. Im Berichtsjahr kommunizierte die Bitcoin Group SE die aktuelle Geschäftsentwicklung und Vorgänge von Bedeutung für die Kursentwicklung des Unternehmens. Der Verwaltungsrat der Bitcoin Group SE tauschte sich zudem aktiv mit der Finanz- und Wirtschaftspresse zur Darstellung des Unternehmens gegenüber dem Kapitalmarkt aus. Mit der Teilnahme an der Frühjahrskonferenz in Frankfurt/Main am 14. Mai 2018 präsentierte sich die

Bitcoin Group SE erstmalig Kapitalmarktteilnehmern im Rahmen einer institutionellen Konferenz.

Über ein IR-Mailing steigerte die Bitcoin Group SE zudem die Reichweite von Unternehmensmitteilungen. Auch im laufenden Geschäftsjahr 2019 wird die Bitcoin Group SE ihre intensive Kommunikation mit Kapitalmarktteilnehmern fortsetzen.

Die Aktie der Bitcoin Group SE notiert im Primärmarkt der Börse Düsseldorf und wird seit Oktober 2016 im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse auf Xetra und an der Präsenzbörse Frankfurt sowie weiteren deutschen Börsenplätzen gehandelt. Als Designated Sponsor fungiert die FinTech Group AG und sichert in der Bereitstellung verbindlicher Geld- und Briefkurse eine angemessene Liquidität und entsprechende Handelbarkeit der Bitcoin Group-Aktie.

STAMMDATEN DER BITCOIN-AKTIE

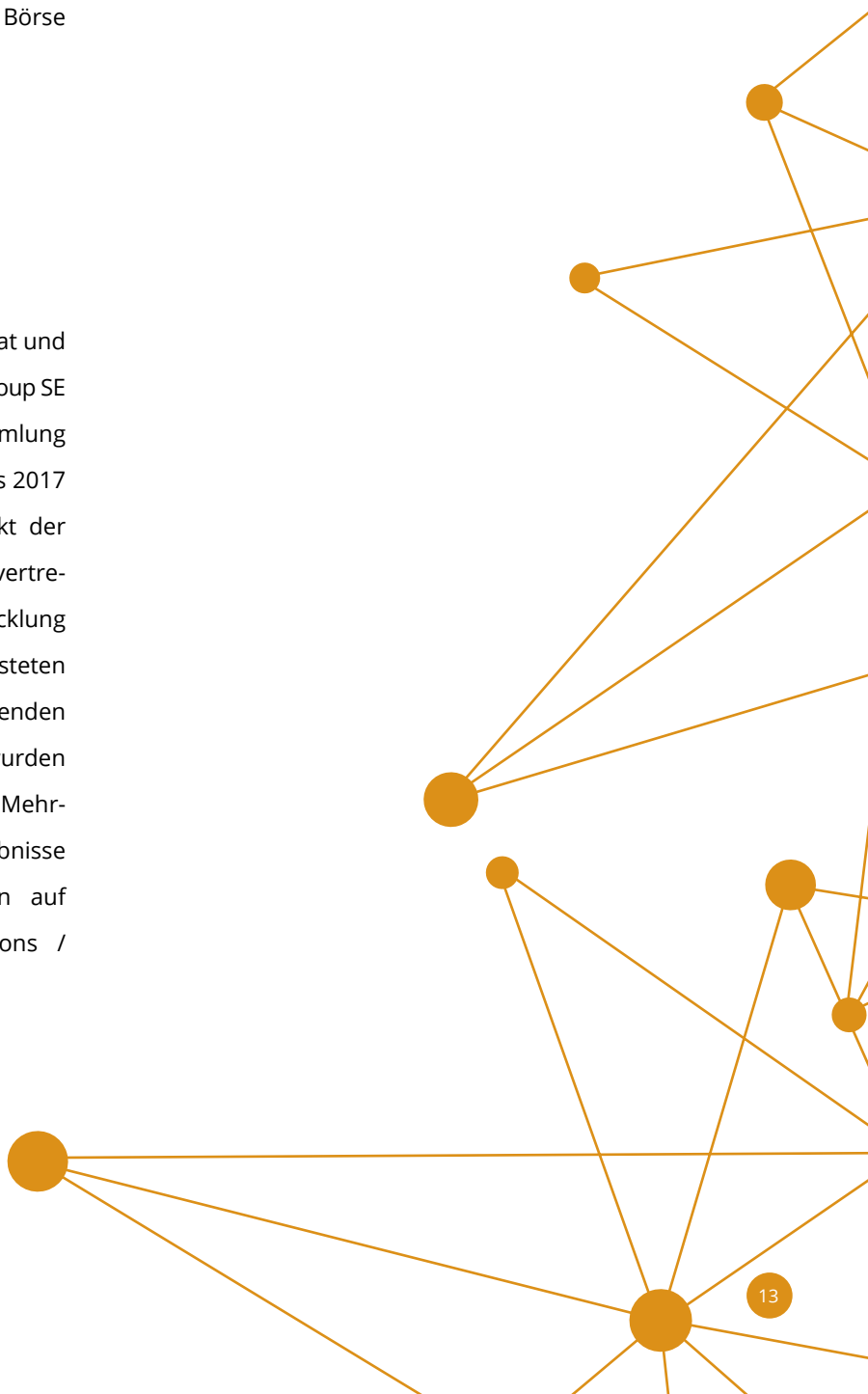
Sektor	Finanzdienstleistungen
ISIN	DE000A1TNV91
WKN	A1TNV9
Börsenkürzel	ADE
Börsenplätze	Düsseldorf, Frankfurt, Xetra, München, Stuttgart, Berlin, Hamburg, Hannover, Tradegate
Anzahl und Art der Aktien	5.000.000 nennwertlose Inhaberaktien
Designated Sponsor	FinTech Group AG
Eröffnungskurs	EUR 63,45
Höchststand	EUR 64,95
Tiefststand	EUR 18,45
Schlusskurs	EUR 18,45
Kursentwicklung	-70,7 %
Marktkapitalisierung	EUR 92,3 Mio.
Ende des Geschäftsjahres	31. Dezember

AKTIONÄRSSTRUKTUR

Die Aktionärsstruktur der Bitcoin Group SE hat sich im Berichtszeitjahr nicht wesentlich verändert. Die Priority AG verfügt nach letzter Kenntnis der Gesellschaft weiterhin über rund 75% der Stimmrechte. Der Streubesitz mit Stimmrechtsanteilen von unter 5 % des Grundkapitals nach Definition der Deutschen Börse beträgt knapp 25 % zum 31. Dezember 2018.

ORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG

Am 22. Juni 2018 informierten der Verwaltungsrat und die Geschäftsführenden Direktoren der Bitcoin Group SE die Aktionäre auf der ordentlichen Hauptversammlung in Herford über den Verlauf des Geschäftsjahres 2017 und stellten sich deren Fragen. Zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 59,0 % des Grundkapitals vertreten. Die Aktionäre zeigten sich mit der Entwicklung des Unternehmens sehr zufrieden und entlasteten den Verwaltungsrat und die Geschäftsführenden Direktoren. In allen Tagesordnungspunkten wurden die Vorschläge der Verwaltung mit großen Mehrheiten angenommen. Die Abstimmungsergebnisse der ordentlichen Hauptversammlung können auf www.bitcoingroup.com unter Investor Relations / Hauptversammlung eingesehen werden.





BERICHT DES VERWALTUNGSRATS

Der Verwaltungsrat der **BITCOIN GROUP SE** ist mit Verlauf und Ergebnis des abgelaufenen Geschäftsjahrs 2018 zufrieden, denn die Unternehmensgruppe hat an wirtschaftlicher Kraft und Bedeutung am Markt erneut kräftig zugenommen.

Herausragende Ereignisse waren der Erwerb einer wesentlichen Beteiligung an der Sineus Financial Services GmbH, die Übernahme der Wertpapierhandelsbank Tremmel GmbH und die Aufnahme eines unserer Geschäftsführenden Direktoren in deren Geschäftsleitung, sowie die erhebliche Stärkung der Eigenkapitalbasis der SE durch Zufluss einer Dividende von € 2,5 Mio. von deren Tochter, der **Bitcoin Deutschland AG**.

Auf die Ad-hoc-Mitteilungen und die Corporate News der **BITCOIN GROUP SE** auf deren Website darf ich ergänzend verweisen.

Der Verwaltungsrat der **BITCOIN GROUP SE** wurde im Berichtsjahr durch die Geschäftsführenden Direktoren kontinuierlich und umfassend über die Entwicklung der Unternehmensgruppe unterrichtet. Er nahm die ihm nach den einschlägigen Gesetzen sowie der Satzung und der Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben pflichtgemäß wahr und stand in ständigem beratenden Kontakt mit den Geschäftsführenden Direktoren. Im Rahmen seiner Zuständigkeiten wirkte er an den zu fällenden Entscheidungen aktiv mit und überzeugte sich dabei von der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Deren regelmäßig erteilte Berichte auf persönlichen, telefonischen und schriftlichen Gesprächsebenen vermittelten dem Verwaltungsrat zu jeder Zeit ein aktuelles Bild der operativen Geschäfte des Managements. Alle Geschäfte und Maßnahmen, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedurften, wurden zuvor mit den Geschäftsführenden Direktoren eingehend besprochen; so war der Verwaltungsrat frühzeitig und unmittelbar in alle Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen zuverlässig eingebunden.

Kontinuierlicher Gedanken- und Ideenaustausch wurde zudem geführt mit ihrer Tochter, der **Bitcoin Deutschland AG**, in Person von Herrn Oliver Flaskämper.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2018 fanden die Beratungen des Verwaltungsrats in insgesamt fünf Präsenzsitzungen oder fernmündlich durchgeführten Sitzungen statt, und zwar am 08.03., 09.05., 22.06., 17.09. und 30.11.2018.

In der Sitzung am 08. März wurde Herr Alexander Müller MdB als neues Mitglied des Gremiums begrüßt; zu dessen stellvertretendem Vorsitzenden wurde Herr Professor Rainer Hofmann gewählt. In diesem Zusammenhang bedankt sich der Verwaltungsrat nachdrücklich bei dem im Februar 2018 aus dem Gremium ausgeschiedenen Herrn Frank Schäffler MdB für seine mehrjährige erfolgreiche Mitarbeit.

Der Abschlussprüfer wurde zu den bevorstehenden Jahresabschlüssen für das Jahr 2017 angehört. Unter anderem war die erfolgreich laufende Beteiligung bei **Sineus** Gegenstand weiterer Erörterungen.

In seiner Sitzung am 09. Mai billigte der Verwaltungsrat nach der erfolgten Anhörung des Abschlussprüfers sowie eingehender interner Beratung einstimmig alle ihm rechtzeitig eingereichten Vorlagen zu den Jahresabschlüssen 2017; diese wurden somit gemäß § 47 Abs. 5 des SE-Ausführungsgesetzes (SEAG) in Verbindung mit § 172 des Aktiengesetzes (AktG) festgestellt.

Im Anschluss an die erfolgreich verlaufene ordentliche Hauptversammlung am 22. Juni wurden deren Ergebnisse im Verwaltungsrat analysiert. Die Geschäftsführenden Direktoren gaben einen umfassenden Überblick zu den laufenden Projekten und Verhandlungen.

In seiner Sitzung am 17. September diskutierte der Verwaltungsrat ausführlich den vorliegenden Halbjahresbericht und stellte die Weichen für das bedeutsame Projekt eines Erwerbs der **Tremmel Wertpapierhandelsbank GmbH**, der am 10. November im Umlaufverfahren beschlossen wurde.

Die letzte der fünf Sitzungen fand am 30. November statt. Der Verwaltungsrat bestätigte den zuvor gefassten Umlaufbeschluss zum Erwerb der Tremmel Wertpapierhandelsbank und beschloss die Entsendung von Herrn Marco Bodewein in deren Geschäftsleitung.

Eine Ad-hoc-Mitteilung zur Ergebnisprognose für das laufende Geschäftsjahr 2018 wurde ausführlich erörtert und am 03.12.2018 veröffentlicht.

Weitere Beschlussfassungen des Verwaltungsrats erfolgten zur Entsprechenserklärung der **BITCOIN GROUP SE** zu den Bestimmungen im Deutschen Corporate Government Kodex (DCGK) gemäß § 22 Abs. 6 SEAG in Verbindung mit § 161 AktG, zu redaktionellen Satzungsänderungen und zu Personalfragen.

In seinen Sitzungen vom 17.05. und 27.05.2019 diskutierte der Verwaltungsrat ausführlich die ihm vorgelegten Dokumente zu den Jahresabschlüssen 2018 einschließlich des Berichts des Abschlussprüfers mit diesem und den Geschäftsführenden Direktoren. In der abschließenden Sitzung nahmen die jüngst herausgegebenen Empfehlungen des IFRS Interpretations Committee breiten Raum ein. Ihre erforderliche Anwendung auf die Jahresabschlüsse sowohl für 2018 als auch rückwirkend für 2017 verändern signifikant das Bilanzbild dieser Geschäftsjahre, speziell durch die Einordnung von Kryptowährungen nunmehr als immaterielle Vermögenswerte im Sinne von IAS 38 statt bisher als Finanzinstrumente gemäß IFRS 9. Die Auswirkungen dieser Änderungen in den IFRS-Richtlinien hatte die Gesellschaft zum Anlass einer Ad-hoc-Mitteilung genommen, die am 17.05.2019 zu den vorläufigen Geschäftszahlen für das Geschäftsjahr 2018 veröffentlicht wurde.

Nach eingehender Erörterung und abschließender Beratung billigte der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 27.05.2019 die Jahresabschlüsse, die somit nach der Vorschrift des § 47 Absatz 5 SEAG festgestellt sind.

Sämtliche Beschlüsse des Verwaltungsrats wurden bei jeweils vollzähliger Präsenz seiner Mitglieder einstimmig gefasst.

Ausschüsse des Verwaltungsrats wurden im vergangenen Geschäftsjahr 2018 nicht gebildet.

Risiken, die den Fortbestand der **BITCOIN GROUP SE** hätten gefährden können, kamen zu keiner Zeit auf. Die Gesellschaft sichert ihre IT-Systeme stets nach dem aktuellen Stand von Sicherheit und Technik ab, und auch die verwalteten Kunden-Bestände werden regelmäßig durch unabhängige Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt. Es ist jedoch auch weiterhin nie vollständig auszuschließen, dass trotz aller Absicherungen erhebliche Verluste infolge externer krimineller Aktivitäten in Verbindung mit Software-Fehlern entstehen können.

Dem Vorschlag der Geschäftsführenden Direktoren, den Jahresgewinn 2018 auf neue Rechnung vorzutragen, schließt sich der Verwaltungsrat an.

Im Namen des Verwaltungsrats der **BITCOIN GROUP SE** danke ich den Geschäftsführenden Direktoren sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die an der Bewältigung der großen Herausforderungen dieses an Abwechslungen reichen Geschäftsjahrs 2018 mitgewirkt haben, für ihren erfolgreichen Einsatz und für die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Remscheid, im Mai 2019

Martin Rubensdörffer,
Vorsitzender des Verwaltungsrats der
BITCOIN GROUP SE



02 KONZERNLAGEBERICHT

GRUNDLAGEN DES KONZERNS	20
GESCHÄFTSMODELL	20
ZIELE UND STRATEGIEN	20
STEUERUNGSSYSTEM	21
FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG	21
WIRTSCHAFTSBERICHT	22
GESAMTWIRTSCHAFTLICHE UND BRANCHENBEZOGENE RAHMENBEDINGUNGEN	22
GESCHÄFTSVERLAUF	23
LAGE	24
ERTRAGSLAGE	24
FINANZLAGE	25
VERMÖGENSLAGE	26
FINANZIELLE UND NICHTFINANZIELLE LEISTUNGSINDIKATOREN	26
PROGNOSE-, CHANCEN- UND RISIKOBERICHT	27
PROGNOSEBERICHT	27
CHANCEN- UND RISIKOBERICHT	28
RISIKO- BERICHTERSTATTUNG	32
INTERNES KONTROLLSYSTEM	32
ÜBERNAHMERECHTLICHE ANGABEN	33
ANGABE GEMÄSS ENTSPRECHENSERKLÄRUNG	34
VERGÜTUNGSBERICHT	34
VERSICHERUNG DER	34
GESETZLICHEN VERTRETER	34
GESAMTAUSSAGE	35
BERICHT DER GESCHÄFTSFÜHRENDEN DIREKTOREN	35

KONZERNLAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2018

GRUNDLAGEN DES KONZERNS

GESCHÄFTSMODELL

Die Bitcoin Group SE, Herford, ist eine Unternehmensbeteiligungs- und Beratungsgesellschaft mit Schwerpunkt auf Bitcoin- und Blockchain-Geschäftsmodellen. Die Bitcoin Group SE unterstützt ihre Portfolio-Unternehmen bei der Erschließung von Wachstumspotenzialen mit Managementleistung und Kapital, um so diese Unternehmen mittelfristig an die Kapitalmärkte heranzuführen. Die Bitcoin Group SE plant weitere Beteiligungen, unter anderem mittels Asset-Deals oder auch im Rahmen von Kapitalerhöhungen, einzugehen. Ziel der Bitcoin Group SE ist es, den Unternehmenswert und die Profitabilität der Beteiligungen zu steigern.

Die Bitcoin Group SE besitzt eine 100 %-Beteiligung an der Bitcoin Deutschland AG, Herford. Die Bitcoin Deutschland AG betreibt seit 2011 unter "Bitcoin.de" Deutschlands bisher einzigen zugelassenen Marktplatz für die digitale Währung Bitcoin sowie andere Kryptowährungen unter www.bitcoin.de.

Am 15. Januar 2018 hat sich die Bitcoin Group SE an der Sineus Financial Services GmbH, Melle, durch Erwerb von 50 % der Geschäftsanteile an der Gesellschaft beteiligt. Der Kaufpreis lag im unteren sechsstelligen Bereich. Das Closing fand am 02. Oktober 2018 statt. Die Sineus Financial Services GmbH ist ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) im geführten Register Unabhängiger Honorar-An-

lageberater nach § 93 WpHG eingetragenes Finanzdienstleistungsinstitut mit der Erlaubnis für das Erbringen von Anlagevermittlung, Anlageberatung und Abschlussvermittlung. Im Kaufvertrag hat sich die Bitcoin Group SE das Recht einräumen lassen, dass die Tochtergesellschaft Bitcoin Deutschland AG bei Bedarf als vertraglich gebundener Vermittler der Sineus Financial Services GmbH gemäß § 2 Abs. 10 KWG die Anlagevermittlung von Kryptowährungen gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 KWG erbringen kann.

Am 12. November 2018 hat die Bitcoin Group SE 100 % der Geschäftsanteile der Tremmel Wertpapierhandelsbank erworben (heute firmierend unter [futurumbank GmbH](http://futurumbank.de)). Der Kaufpreis liegt im unteren siebenstelligen Bereich. Die Transaktion steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der relevanten Aufsichtsbehörden. Das Closing wird im ersten Halbjahr 2019 erwartet.

ZIELE UND STRATEGIEN

Die Unternehmensgruppe fokussiert sich auf Unternehmen mit Kryptowährungs- und Blockchain-Geschäftsmodellen und beabsichtigt, durch Beteiligungen an diesen Unternehmen an der aussichtsreichen Entwicklung im Bereich der disruptiven Kryptowährungen teilzuhaben.

Die der Unternehmensgruppe gehörende Handelsplattform "Bitcoin.de" hat dabei Ihre dominante Rolle in Deutschland als einziger Marktplatz für die digitale Währung weiter ausgebaut und profitiert vom Vertrauen der Kunden in den Standort Deutschland. Im Ausland sind viele Bitcoin-Handelsplätze unreguliert

tätig. Einzahlungen erfolgen auf das Bankkonto der jeweiligen Betreiber der ausländischen Handelsplätze und sind in der Regel im Falle einer Insolvenz des Betreibers nicht geschützt. "Bitcoin.de" hat den Vorteil, dass die Kunden die Euro-Beträge bis zur Bezahlung der gekauften Bitcoins immer auf ihrem eigenen, einlagengesicherten Bankkonto behalten. Die Strategie der Gruppe ist es, dieses bewährte Marktplatz-Modell beizubehalten und gleichzeitig Deutschlands erste regulierte Bitcoin-Börse zu etablieren.

Darüber hinaus plant die Bitcoin Deutschland AG, zusammen mit der futurum bank GmbH, die ersten Bitcoin-Geldautomaten in Deutschland aufzustellen und Zahlungsdienstleistungen mit Kryptowährungen für Betreiber von Online-Shops und stationären Geschäften anzubieten. Auch in diesem Bereich gibt es bisher keine Anbieter von solchen Dienstleistungen. Die Bitcoin Deutschland AG hat in den letzten Jahren bewiesen, dass das Thema Kryptowährungen auch in Deutschland eine Relevanz hat und dass man Geschäftsmodelle in diesem Bereich ohne Schaden für die Reputation etablieren kann.

STEUERUNGSSYSTEM

Alle Geschäftseinheiten und Tochterunternehmen berichten monatlich über ihre Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage, die in die Halbjahres- und Geschäftsberichte der Gesellschaft eingehen. Zudem geben die Segmente monatlich eine Einschätzung der aktuellen und voraussichtlichen Geschäftsentwicklung ab. Darüber hinaus gewährleisten die folgenden Komponenten im Wesentlichen die Einhaltung des internen Steuerungssystems:

- Regelmäßige Vorstands-, Aufsichtsrats-, und Verwaltungsratssitzungen
- Regelmäßige Gesellschafter- und Hauptversammlungen
- Risiko- und Chancenmanagement
- Liquiditätsplanung
- Monatliche Segmentberichterstattung
- Interne Revision

FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

Das Jahr 2018 begann, wie das Jahr 2017 endete: Bitcoin.de verzeichnete eine große Anzahl von Neuanmeldungen sowie eine hohe Handelstätigkeit auf dem Marktplatz. Daher galt es aus technischer Sicht zunächst wieder die Performance der Plattform auszubauen sowie den Support weiter durch optimierte bzw. automatisierte Prozesse (bspw. bei der Überprüfung von Legitimationsdaten) zu unterstützen. Zusammen mit Fidor wurde zudem die Stabilität des Express-Handels weiter ausgebaut.

Im 2. Quartal 2018 wurden die Voraussetzungen für eine effiziente Weiterentwicklung der Plattform geschaffen. Hierzu gehörten insbesondere Neueinführungen sowie Umstellungen von verwendeten Technologien auf die aktuellsten Versionen. Dadurch konnte zum einen eine Verbesserung der Performance erreicht werden, um für kommende Anstürme auf dem Marktplatz gerüstet zu sein. Zum Anderen wurde auf der Grundlage des neuen technologischen Unterbaus mit der Entwicklung eines speziellen "Kryptowährung-zu-Kryptowährung"-Marktplatzes begonnen.

Das Besondere an dem neuen "Crypto-to-Crypto"-Marktplatz besteht darin, dass lediglich die eine Kryptowährung, die zur Zahlung genutzt wird, auf Bitcoin.de gehalten werden muss - bspw. BTC/Bitcoin oder ETH/Ethereum. Der jeweils andere Krypto-Coin oder Krypto-Token wird vom Verkäufer direkt an eine Adresse des Käufers überwiesen. Durch die Eigenschaft der Blockchain, sämtliche Transaktionen transparent, d.h. für jedermann öffentlich einsehbar aufzuführen ("Open Ledger"), kann Bitcoin.de die Überweisung des geschuldeten Krypto-Coins bzw. -Token nachvollziehen und so die Erfüllung von Kaufverträgen bestätigen. Dieser innovative "Crypto-to-Crypto (wallet-less)"-Marktplatz bietet mehrere Vorteile. Die eine Hälfte des gehandelten Handelspaars verbleibt immer bei Käufer und Verkäufer und muss nicht über einen Dritten (Bitcoin.de) transferiert werden, was den Beteiligten Zeit und damit Geld spart. Hierin liegt auch der Vorteil des aktuellen Marktplatz-Modells, bei dem die Euros jederzeit bei den Akteuren verbleiben und nicht bei der Handelsplattform eingezahlt werden müssen. Zum anderen wird Bitcoin.de wesentlich flexibler in der Aufnahme neuer Kryptowährungen bzw. Token sein, da für eine Neuaufnahme keine Wallet-Infrastruktur geschaffen werden muss, sondern lediglich ein Tool zur Abfrage der jeweiligen Blockchain. Der Start des "Crypto-to-Crypto (wallet-less)"-Marktplatzes erfolgte im April 2019.

Mit der Akquisition der futurum bank GmbH (vormals Tremmel Wertpapierhandelsbank GmbH) hat die Gesellschaft den ersten Schritt in Richtung Finanzdienstleistungsinstitut gemacht. Im Wege der Lizenzer-

weiterung soll auf Basis der erworbenen Wertpapierhandelsbank zukünftig ein Einlageninstitut entstehen. Dies ermöglicht eine entsprechende Erweiterung des Leistungsportfolios der Gruppe.

Um weitere Kryptowährungen auf dem Marktplatz zu listen, wurde die Plattform Bitcoin.de 2018 weiter ausgebaut. Im Jahr 2019 soll zudem die Bitcoin.de-App gelauncht werden. Die Erstellung eines neuen Web-Designs für Bitcoin.de wurde umgesetzt und ausgerollt.

WIRTSCHAFTSBERICHT

GESAMTWIRTSCHAFTLICHE UND BRANCHENBEZOGENE RAHMENBEDINGUNGEN

Viele Einflussfaktoren bestimmen den Wert und die Nachfrage nach Bitcoins. Einen Faktor stellt die Entwicklung der Wirtschaft und der Wechselkurs von nationalen Währungen dar. Während das Bruttoinlandsprodukt in der Eurozone laut dem Statistischen Amt der Europäischen Union (Eurostat) in 2018 um 1,8% gegenüber dem Vorjahr stieg, verlor der Bitcoin als Leitwährung der Kryptowährungen gegenüber dem Euro im gleichen Zeitraum 71,5 % an Wert.

Das tägliche Handelsvolumen der Bitcoin-Börsen drittelte sich zum Vorjahr, wobei der Marktplatz Bitcoin.de mit einem Umsatzrückgang von nur ca. 10 % nicht so stark betroffen war. Hier zeigt sich sehr gut, wie User den USP schätzen, dass das Euro-Vermögen stets im direkten Zugriff des Users selbst ist.

Deutschlandweit ist uns weiterhin keine Unternehmensbeteiligungsgesellschaft für disruptiv-orientierte Gesellschaften (Bitcoin und Blockchain) bekannt, sodass sich die Bitcoin Group SE weiterhin als Monopolist bezeichnen darf. Dies gilt ebenso für die Beteiligung Bitcoin Deutschland AG.

Die Rahmenbedingungen für Bitcoin haben sich weiter verbessert. Die Stimmen, die sich für ein Verbot von Bitcoin und anderen Kryptowährungen aussprechen, werden immer leiser. Mittlerweile ist es allgemein akzeptiert, dass das dezentrale Bitcoin-Netzwerk nicht reguliert werden kann. Man erhält nur über regulierte Handelsplattformen und Stellen, die Kryptowährungen als Zahlungsmittel akzeptieren dürfen, Informationen aus dem Netzwerk, die staatliche Stellen unterstützen, Straftaten im Zusammenhang mit Kryptowährungen aufzuklären.

Die gesamtwirtschaftliche Situation und das weiterhin niedrige Zinsniveau im Geschäftsjahr 2018 machen ein Investment in Bitcoins für Investoren weiterhin attraktiv.

GESCHÄFTSVERLAUF

Die Gesellschaft plante für das zurückliegende Geschäftsjahr weitere Beteiligungen zu erwerben. Dieses Vorhaben konnte mit dem Erwerb einer 50% Beteiligung an der Sineus Finanzial Services und der 100% Beteiligung an der futurum bank GmbH (vormals Tremmel Wertpapierhandelsbank GmbH) erfolgreich umgesetzt werden.

Die Ertrags-Prognose vom 3.12.2018 wurde, vor Berücksichtigung der unter 3.1 erläuterten Bilanzie-

rungsanpassung von Kryptowährungen nach IFRS, mehr als erfüllt. Die ursprüngliche Prognose eines stark steigenden EBITDA zu Jahresbeginn 2018 wurde aufgrund des starken Kursrückgangs der Kryptowährung Bitcoin, sowie aller anderen s.g. Altcoins, des damit einhergehenden sinkenden öffentlichen Interesses, der abgenommenen Volatilität und des damit gesunkenen Umsatzes verfehlt. Trotz der verfehlten Prognose wird das Geschäftsjahr 2018 mit einem positiven EBITDA abgeschlossen.

Die Bitcoin Group SE verfügt weiterhin über eine 100 %-Beteiligung an der Bitcoin Deutschland AG. Diese ist als vertraglich gebundener Vermittler der Fidor Bank AG mit Sitz in München tätig und vermittelt die Anlage von Finanzinstrumenten gem. § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 Kreditwesengesetz im Namen und für Rechnung der Fidor Bank AG.

Die Zahl der Kunden von "Bitcoin.de" konnte im Geschäftsjahr von rund 667.000 auf mehr als 779.000 Kunden gesteigert werden, was einem durchschnittlichen Wachstum von ca. 9.333 Kunden pro Monat entspricht.

Die Umsatzerlöse sanken zum Vorjahr nur leicht von TEUR 12.650 auf TEUR 11.333 (-10,4 %).

Es wurden im Geschäftsjahr 2018 keine Umstrukturierungsmaßnahmen oder Rationalisierungsmaßnahmen nötig.

Die Bitcoin Group erwarb einen Anteil von 50 % an der Sineus Financial Services und einen Anteil von 100% an der futurum bank GmbH (vormals Tremmel Wertpapierhandelsbank GmbH).

Es erfolgte kein Abschluss oder keine Beendigung von Kooperationsvereinbarungen und anderen Verträgen. Ferner erfolgten keine Veränderung der rechtlichen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, keine Veränderung der Markt- oder Wettbewerbsbedingungen und keine Veränderung der Marktanteils oder der Wettbewerbsposition.

Beim Bitcoinhandel besteht kein saisonaler Einfluss.

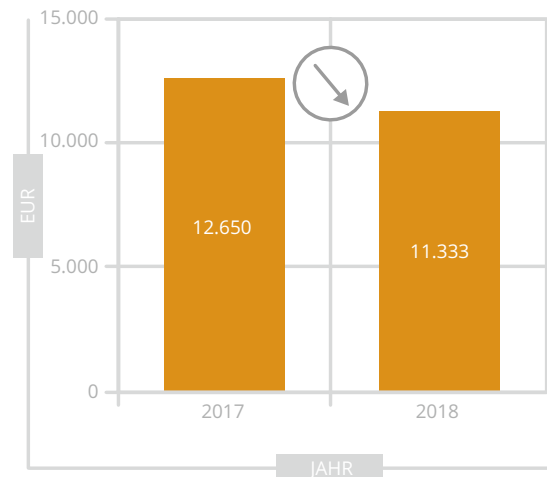
Besondere Schadens- oder Unglücksfälle kamen im Berichtszeitpunkt nicht vor.

LAGE

ERTRAGSLAGE

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2017 und 2018 zeigt die Ertragslage und ihre Veränderungen. Die operativen Umsatzerlöse sanken im Geschäftsjahr 2018 auf TEUR 11.333 nach TEUR 12.650 im Vorjahreszeitraum. Grund dafür ist im Wesentlichen das leicht zurückgegangene Handelsvolumen auf "Bitcoin.de. Hierdurch kann ein EBITDA von TEUR 8.656,6 ausgewiesen werden. Den größten und einzigen signifikanten Ertragsposten bilden die Umsatzerlöse aus den Handelserlösen mit Bitcoins. Hier wurde ein leichtes Minus von 10,4% erzielt. Der größte Kostenblock im EBITDA sind die Personalkosten, die um 36,3 % gestiegen sind. Die Steuerberechnung für das Berichtsjahr basiert auf der Steuerermittlung auf Grundlage der deutschen Gewinnermittlungsvorschriften.

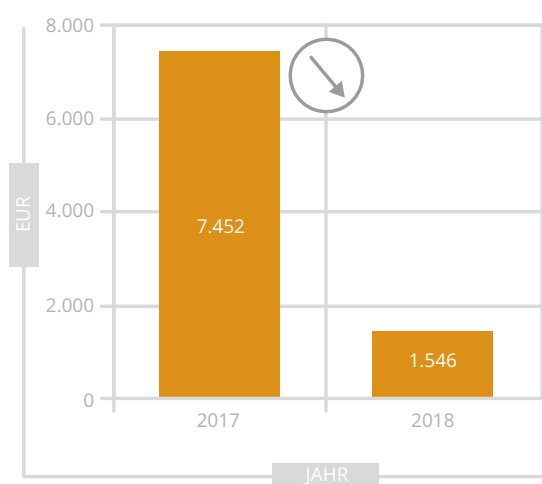
ENTWICKLUNG DES UMSATZES 2018/2017



Im März 2019 hat das IFRS Interpretations Committee eine Stellungnahme (Meeting Paper: „Holdings of cryptocurrencies“) zu der Bewertung von Kryptowährungen herausgegeben. Nach Auffassung des IFRS Interpretations Committee ist der IFRS 9 (Finanzinstrumente) nicht auf Kryptowährungen anzuwenden. Stattdessen entsprechen Kryptowährungen den Definitionen des IAS 38 (Immaterielle Vermögenswerte). Im Konzernabschluss der Bitcoin wurden Kryptowährungen bisher als Finanzinstrumente bilanziert. Das Management hat nunmehr beschlossen der Empfehlung des IFRS Interpretations Committee und der Internationalen Rechnungslegungsgemeinschaft zu folgen und um zuverlässige und relevante Informationen in Bezug auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe zu vermitteln, wurde im Konzernabschluss 2018 eine Änderung der Rechnungslegungsmethode für Kryptowährungen vorgenommen. Die Änderung der Rechnungslegungsmethode hat nach IAS 8.22 rückwirkend zu erfolgen, sodass auch die Vergleichswerte der früheren Perioden anzupassen sind.

Entsprechend IAS 1.10(f) sind in der Konzernbilanz einmalig und zusätzlich die Eröffnungsbilanzwerte für den 1. Januar 2017 abgebildet.

ENTWICKLUNG DES ERGEBNISSES NACH STEUERN 2018/2017

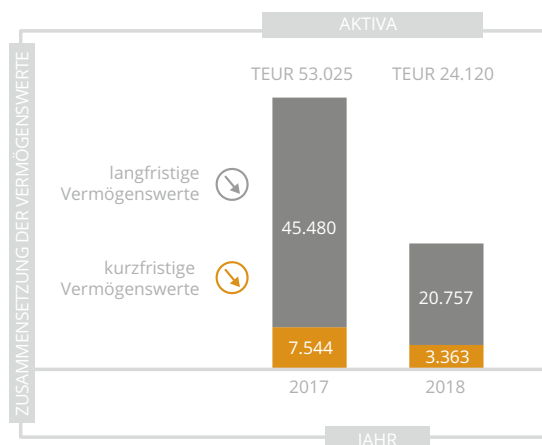


Hierdurch ergeben sich nun Abschreibungen auf Kryptowährungen in Höhe von TEUR 6.196,9, was zu einem Jahresergebnis von TEUR 1.546,2 führt. Die Abschreibungen auf Kryptowährungen haben jedoch keinerlei Auswirkungen auf das EBITDA in Höhe von TEUR 8.656,6, an dem das Unternehmen gemessen wird. Die Kursentwicklung der Kryptowährungen zum Zeitpunkt der Berichterstellungen im Mai 2019 (mit einem Anstieg von ca. 100 % im Vergleich zum Bewertungsstichtag 31.12.2018) zeigt deutlich, wie volatil die Kurse sind, mit der Folge, dass das offizielle Jahresergebnis (nach Zu-/Abschreibungen) die eigentliche Ertragskraft ungenügend widerspiegelt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Kryptowährungen im Firmenvermögen zum Großteil strategisch gehalten werden und somit keine Spekulationsmasse sind.

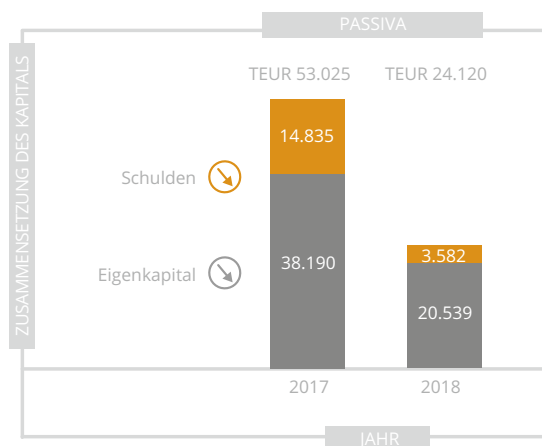
FINANZLAGE

Einen Überblick über die Herkunft und über die Verwendung der finanziellen Mittel gibt die Kapitalflussrechnung, welche den Zahlungsmittelflüssen nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) entspricht. Die Bitcoin Group agiert weiterhin ohne Bank- und Kapitalmarktfinanzierungen. Der Finanzmittelfonds zum 31.12.2018 ist im Vergleich zur Vorperiode um TEUR 4.792 auf TEUR 2.554 gesunken. Diese Abnahme erklärt sich insbesondere durch den Mittelabfluss für Investitionen von TEUR 3.686. Der Mittelabfluss diente vornehmlich der Akquisition der futurum bank GmbH. Hintergrund der Akquisition ist die Schaffung von Synergien innerhalb der Gruppe sowie das Vorhalten aller für das Geschäft der Bitcoin Deutschland AG heute und eventuell zukünftig benötigten Lizenzen. Auch der operative Cashflow verzeichnete einen leichten Rückgang um TEUR 1.105, was aber der primär hohen Steuerzahlung für das Geschäftsjahr 2017 in Höhe von TEUR 3.342 geschuldet ist. Da weder Eigen- noch Fremdkapitalfinanzierungen im Geschäftsjahr 2018 vorlagen, kommt es zu keinen Mittelveränderungen aus Finanzierung.

VERMÖGENSWERTE



EIGENKAPITAL



VERMÖGENSLAGE

Die Summe der kurzfristigen Vermögenswerte sank gegenüber dem Vorjahr von 31. Dezember 2017 zum 31. Dezember 2018 von TEUR 49.027 auf TEUR 3.363, was der (unter 3.1 erläuterten) Umgliederung nach Anwendung des IAS 38 auf Kryptowährungen geschuldet ist. Das Eigenkapital reduzierte sich im Berichtszeitraum durch die einbehaltenen Gewinne (TEUR +1.546,2) und das sonstige Gesamtergebnis (TEUR - 19.198) um

TEUR 17.651 auf TEUR 20.539. Trotz der Kursrückgänge von Kryptowährungen zum Bilanzstichtag geht man aktuell davon aus, dass dies langfristig keine Auswirkung auf die Vermögenslage des Konzerns haben wird.

Die langfristigen Vermögenswerte stiegen im Geschäftsjahr 2018 um TEUR 13.750 auf TEUR 17.747. Dies lässt sich im Wesentlichen mit den Finanzinvestitionen und der Umgliederung nach Anwendung des IAS 38 auf Kryptowährungen begründen.

FINANZIELLE UND NICHTFINANZIELLE LEISTUNGSINDIKATOREN

Die Steuerung der Bitcoin Group erfolgte bisher im Wesentlichen über die folgenden finanziellen Kennzahlen: Umsatz, Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) sowie Free Cashflow und die nichtfinanzielle Kennzahl der Neukunden.

Damit stellt die Bitcoin Group SE sicher, dass Entscheidungen, die das Spannungsfeld zwischen Wachstum, Profitabilität und Liquidität beeinflussen, ausreichend berücksichtigt werden. Der Umsatz dient der Messung des Erfolgs am Markt. Mit dem EBITDA misst der Konzern die operative Leistungskraft und den Erfolg seiner Beteiligungen. Mit der Berücksichtigung des Free Cashflows wird sichergestellt, dass die finanzielle Substanz der Gesellschaft erhalten bleibt. Der Free Cashflow ergibt sich aus dem Saldo von Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit abzüglich vorgenommener Investitionen.

Als größter nichtfinanzieller Indikator ist die Entwicklung der Neukunden zu betrachten. Hier beobachten wir die mediale Berichterstattung (öffentliche Medien) bei öffentlichen Ereignissen wie Zulassungen von ETF oder Blockchain-Fork-Gerüchten. Darüber hinaus betreibt die Bitcoin Group auch proaktive Öffentlichkeitsarbeit für die Produkte und das Geschäftsmodell der Gesellschaft, beispielsweise mit Fernseh-/Internetauftritten, Vorträgen oder Berichterstattungen über den Bitcoin-Blog (www.bitcoinblog.de). Die Anzahl der Neukundenanmeldungen stehen in direktem Zusammenhang und werden monatlich neben den o.g. finanziellen Leistungsindikatoren von den Geschäftsführenden Direktoren an den Verwaltungsrat berichtet.

PROGNOSE-, CHANCEN- UND RISIKOBERICHT

PROGNOSEBERICHT

Da wir auch in Zukunft ein stärkeres Wachstum auf der Ertrags- und nur moderate Zuwächse auf der Kostenseite erwarten (das Geschäftsmodell der Bitcoin Deutschland AG skaliert nicht über Manpower), werden sich die Ergebnisse in den nächsten Jahren voraussichtlich weiter verbessern.

Die Gesellschaft plant, im Geschäftsjahr 2019 weitere Beteiligungen zu erwerben. Dieses Ziel ist abhängig von den sich bietenden Beteiligungsgelegenheiten und einer positiven Due Diligence.

Für das Geschäftsjahr 2019 ist die Aufnahme weiterer Kryptowährungen geplant. Dabei wird ein Umsatz-

zuwachs von 10 bis 20 %, bezogen auf die Gesamtumsatzerlöse, angestrebt, der auch bei anderen Marktanbietern beobachtet werden konnte.

Prognose zu den bedeutsamen Leistungsindikationen:

Neukunden

Bis zum Ende des Geschäftsjahres 2019 wird aufgrund stetigen Wachstums das Erreichen der Marke von 900.000 registrierten Nutzern erwartet. Um das Potenzial des gewachsenen Kundenstamms besser nutzen zu können, sollen weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Usability und Customer Experience umgesetzt werden.

Umsatzerlöse

Aufgrund der derzeitigen Situation beim Handel mit Kryptowährungen, erwarten wir für das Gesamtjahr 2019 ein Ergebnis, das an die Erfolge des 2. Halbjahres 2018 anschliesst.

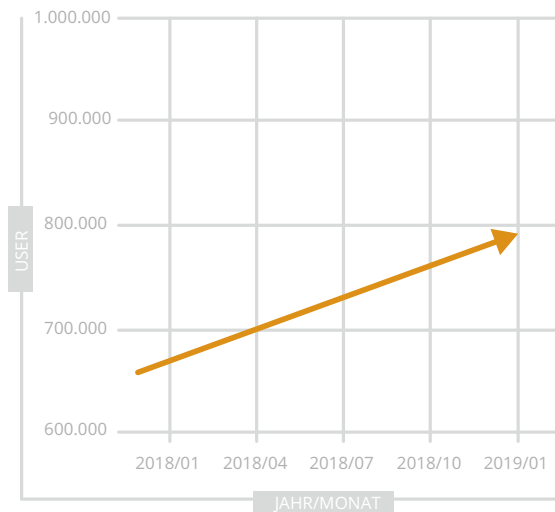
EBITDA

Es wird ein positives EBITDA auf Basis des 2. Halbjahres 2018 erwartet.

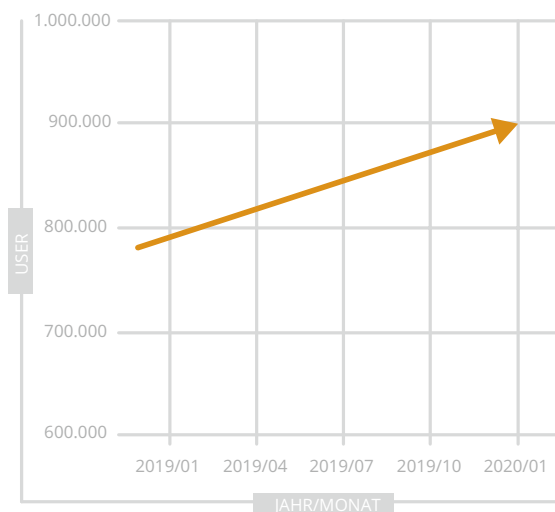
Gesamtaussage zur voraussichtlichen Entwicklung

Der Kurs der Kryptowährungen und das mediale Interesse werden auch das Geschäftsjahr 2019 prägen. Wir erwarten insgesamt eine stabile Entwicklung und wollen die Chancen dieser noch relativ neuen Technologie nutzen. Unser Anspruch ist und bleibt es auch weiterhin, – unseren Kunden und Aktionären – die großen Chancen der Kryptowährungen optimal zu erschließen.

GESAMTZAHL USER 2018/2019 (13 MON.)



ERWARTETE ANZAHL USER 2018/2019 (13 MON.)

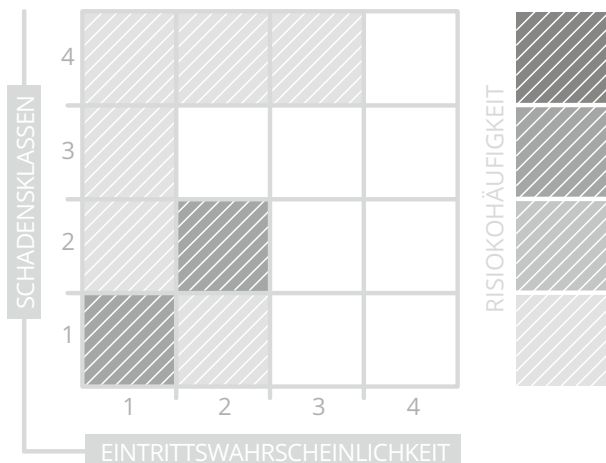


CHANCEN- UND RISIKOBERICHT

RISIKOMANAGEMENTSYSTEM

Ein effizientes Risikomanagement soll Gefahren frühzeitig und systematisch erkennen, um rechtzeitig Gegenmaßnahmen ergreifen zu können und etwaige Risiken zu managen. Das Risikomanagement ist ein integraler Bestandteil der werthaltigkeits- und wachstumsorientierten Führung der Bitcoin Group SE. In der Bitcoin Group SE werden daher im Rahmen des Risikomanagements bei allen wesentlichen Geschäftsvorgängen und -prozessen mögliche Risiken erfasst, analysiert und überwacht. Die Risikostrategie setzt stets eine Bewertung der Risiken einer Beteiligung und der mit ihr verbundenen Chancen voraus. Das Management der Gesellschaft beurteilt die einzelnen Risiken anhand Ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit und möglicher Schadenshöhe und geht darüber hinaus nur angemessene überschaubare und beherrschbare Risiken ein, wenn sie gleichzeitig eine Steigerung des Unternehmenswertes beinhalten. Spekulationsgeschäfte oder sonstige Maßnahmen mit spekulativem Charakter wie Anleihen oder Anlagen in konventionellen Fremdwährungen, mit Ausnahme von Investitionen in etablierte Kryptowährungen, sind grundsätzlich nicht zulässig. Die Eigenkapital- und Liquiditätssituation wird fortlaufend überwacht. Dem Verwaltungsrat wurde im Geschäftsjahr 2018 regelmäßig detailliert über die Finanzlage berichtet. Dieses Vorgehen schafft eine optimale Transparenz und bildet so eine solide Basis für die Einschätzung von Chancen und Risiken. Dadurch sind die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat sofort in der Lage, entsprechende Maßnahmen im Sinne einer nachhaltig stabilen Finanz- und Liquiditätssituation des Unternehmens einzuleiten.

RISIKOMATRIX



RISIKOBEWERTUNG - EINTRITTSWAHRSCHEINLICHKEIT

Klasse 1	sehr gering	0 % - 25 %
Klasse 2	gering	25 % - 50 %
Klasse 3	mittel	50 % - 75 %
Klasse 4	hoch	75 % - 100 %

RISIKOBEWERTUNG – SCHADENSKLASSEN

Klasse 1	50.000-100.000 EUR	unbedeutend
Klasse 2	100.000-500.000 EUR	gering
Klasse 3	500.000-1.000.000 EUR	mittel
Klasse 4	> 1.000.000 EUR	schwerwiegend

CHANCEN UND RISIKEN

Die Bitcoin Group SE sieht sich und ihre Beteiligungen einer Reihe von Chancen und Risiken ausgesetzt, von denen die folgenden als wesentlich betrachtet werden können.

MARKTBEZOGENE CHANCEN UND RISIKEN

- Der Erfolg der Investments hängt vom allgemeinen Börsenumfeld und von konjunkturellen Entwicklungen ab: Eine Verschlechterung der externen Bedingungen kann zu Verlusten aus der Investmenttätigkeit führen oder die Aufnahme von Kapital erschweren und somit die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflussen (Klasse 2 / Klasse 2). Ein positives Umfeld kann dagegen Vermögenseffekte bewirken, die nicht nur allein durch die Werthaltigkeit des einzelnen Investments begründet sind.
- Abhängigkeit von Branchenbewertungen der Teilnehmer des Kapitalmarktes: Die Bewertung einzelner Investments kann sich durch eine veränderte Brancheneinschätzung von Marktteilnehmern verschlechtern (Klasse 2 / Klasse 2), aber auch verbessern.
- Volatilität der Kapitalmärkte: Schwankungen von Preisen auf dem Kapitalmarkt, insbesondere der Preisschwankungen an den Bitcoin-Märkten, können die Werthaltigkeit der Investments sowohl negativ (Klasse 3/ Klasse 3) als auch positiv beeinflussen.
- Währungs- und Wechselkursrisiko: Bei Investments außerhalb des Euro-Raumes können Währungsschwankungen den Wert von Beteiligungen negativ (Klasse 1 / Klasse 1) wie positiv beeinflussen.
- Auslandsinvestitionen: Bei Beteiligungen außerhalb von Deutschland kann es zu erhöhten Risiken

aus einer unterschiedlichen rechtlichen bzw. steuerlichen Situation kommen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst (Klasse 1 / Klasse 1). Gerade im steuerlichen Bereich können sich aber auch Vorteile ergeben.

- **Verschärfter Wettbewerb:** Risikokapitalgeber, die im Wettbewerb zur Bitcoin Group SE stehen, können durch zusätzliche Kapitalaufnahme den Konkurrenzkampf um Beteiligungen verschärfen (Klasse 1 / Klasse 1).
- **Chancen und Risiken aus Änderung der Zinsen:** Durch die Änderung des Zinsniveaus können sich sowohl die Bewertungen der Beteiligungen verändern, als auch eventuell aufgenommene, nichtzinsgebundene Fremdmittel verbilligen oder verteuern (Klasse 1 / Klasse 1) und damit zu einer Veränderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft führen.

UNTERNEHMENSBEZOGENE CHANCEN UND RISIKEN

- **Chancen und Risiken der Investitionstätigkeit der Gesellschaft:** die Werthaltigkeit von Investments kann trotz intensiver Prüfung durch die Gesellschaft nicht gewährleistet werden. Misserfolge können den Bestand der Gesellschaft gefährden (Klasse 1 / Klasse 4), Erfolge die Vermögenslage der Gesellschaft dagegen positiv beeinflussen.
- **Abhängigkeit von Informationen:** Die Gesellschaft ist abhängig von Informationen, die ihr vom Verkäufer bzw. von den Zielunternehmen zur Verfügung gestellt werden. Es kann nicht vollständig

ausgeschlossen werden, dass diese Informationen falsch oder irreführend sind (Klasse 1 / Klasse 2).

- **Besondere Risiken und Chancen junger Unternehmen:** Die Zielunternehmen der Bitcoin Group SE befinden sich in einer frühen Phase ihrer Entwicklung, die ein hohes Risiko einer Insolvenz und damit den Totalverlust für die Bitcoin Group SE mit sich bringt (Klasse 2 / Klasse 4). Andererseits liegen die Bewertungen in der Frühphase einer Unternehmung oftmals erheblich unter ihrem zukünftigen Niveau, was sich sehr positiv für die Bitcoin Group SE auswirken kann.
- **Begrenzte Rechte bei den Beteiligungen:** Aufgrund einer möglichen Minderheitsbeteiligung bei den Zielunternehmen wird die Gesellschaft nicht immer in der Lage sein, ihre Interessen bei den Beteiligungen wahren zu können (Klasse 1 / Klasse 1).
- **Steuerliche Risiken:** Eine potenzielle Änderung der steuerlichen Gesetzgebung kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens nachhaltig negativ beeinflussen. Zu nennen wäre hier das BMF-Schreiben vom 27.02.2018. In der Folge müsste die Bitcoin Deutschland AG für erhaltene Provisionseinnahmen im Rahmen der Vermittlung von Kryptowährungen für die abgabenrechtlich änderbaren Jahre nachträglich Umsatzsteuer, gegebenenfalls zuzüglich Zinsen, abführen. Darüber hinaus würden auch zukünftige Provisionen für die Vermittlung von Kryptowährungen umsatzsteuerpflichtig werden, sodass sich die Ertragssituation der Bitcoin Deutschland AG für vergangene Jahre und zukünftig um bis zu 19 %

verschlechtern und folglich auch auf den Konzernabschluss der Bitcoin Group SE negativ auswirken würde. Wir stehen weiterhin auf dem Standpunkt nicht unter diese Regelung zu fallen (siehe auch unsere Adhoc-Meldung vom 01.03.2018) und bewerten daher die Eintrittswahrscheinlichkeit als gering. (Klasse 2 / Klasse 4).

- Risiken aus fehlendem Versicherungsschutz: Die Gesellschaft verfügt neben einer D&O-Versicherung für die Organe der Gesellschaft über keinen eigenen Versicherungsschutz. Externe Ereignisse können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nachhaltig negativ beeinflussen (Klasse 1 / Klasse 2).
- Risiken aus dem Verlust von Kryptowährungen: Durch externe Hacker oder durch Mitarbeiter könnten die der Tochtergesellschaft Bitcoin Deutschland AG von Kunden anvertrauten Kryptowährungen unrechtmäßig entwendet werden, so dass die Bitcoin Deutschland AG gegebenenfalls zu Schadenersatz verpflichtet wäre. Dies könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nachhaltig negativ beeinflussen. Da jedoch über 98 % der vorgehaltenen Kryptowährungen offline, das heißt ohne Verbindung zum Internet und zudem verteilt, das heißt ohne die Möglichkeit des Zugriffs durch einzelne Personen gesichert sind, ist dieses Risiko aus der Sicht der Gesellschaft gering. Gleiches gilt für die eigenen Bestände der Bitcoin Deutschland AG an Kryptowährungen, die ebenfalls zu 98 % offline und verteilt gesichert sind. Das eigene Vermögen der Bitcoin Deutschland AG reicht aus, um mögliche Verluste der regelmäßig online für Auszahlungsanforderungen

bereitgehaltene Kryptowährungen mehrfach zu ersetzen (Klasse 1 / Klasse 3).

- Chancen und Risiken aus einer Kreditfinanzierung: Die Bitcoin Group SE beabsichtigt den Erwerb von Beteiligungen eventuell auch unter Aufnahme von Fremdmitteln durchzuführen. Die damit einzugehenden Verpflichtungen können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens stark negativ beeinflussen und sogar die Insolvenz der Gesellschaft auslösen (Klasse 1 / Klasse 4). Aus Sicht der Eigenkapitalgeber bietet das derzeit historisch sehr geringe Zinsniveau eventuell attraktive Kreditkonditionen, die die Eigenkapitalrendite positiv beeinflussen können.
- Möglichkeit des vollständigen oder teilweisen Verkaufs des Anteils durch den Großaktionär Priority AG: Ein neuer Großaktionär könnte beherrschenden Einfluss auf die Gesellschaft ausüben oder zumindest eine Sperrminorität erlangen (Klasse 1 / Klasse 1).
- Beendigung des Kooperationsvertrages mit der Fidor Bank AG: Da die Bitcoin Deutschland AG noch nicht über eine eigene BaFin-Erlaubnis verfügt, ist diese derzeit noch abhängig von der Zusammenarbeit mit der Fidor Bank AG, unter deren Haftungsdach die Bitcoin Deutschland AG als vertraglich gebundener Vermittler tätig ist. Nach einer Kündigung des Kooperationsvertrages müsste die Bitcoin Deutschland AG einen neuen Kooperationspartner finden, der der Bitcoin Deutschland AG ein neues Haftungsdach zur Verfügung stellt. Allerdings hat die Gesellschaft dieses Risiko durch

die 50%ige Beteiligung an der Sineus Financial Services GmbH und die damit einhergehende vertragliche Zusicherung einer Zusammenarbeit im Bedarfsfalle sowie dem Erwerb der futurum bank GmbH entschärft (Klasse 2 / Klasse 1).

- Um Risiken frühzeitig zu erkennen, werden Schlüsselrisiken systematisch in allen Unternehmensbereichen identifiziert und analysiert. Hierfür existiert ein monatliches Berichtswesen, welches Schwachstellen aufdeckt, kontinuierlich Veränderungen analysiert und notfalls geeignete Maßnahmen zur Risikominimierung einleitet. (Klasse 2 / Klasse 2).

Zusammenfassend kann man die Aussage treffen, dass die Chancen, die sich aus dem noch jungen und wachstumssträchtigen Umfeld der Kryptotechnologien ergeben, die Risiken übersteigen.

RISIKO- BERICHTERSTATTUNG ÜBER DIE VERWENDUNG VON FINANZINSTRUMENTEN

Zu den bestehenden Finanzinstrumenten zählen im Wesentlichen Rechnungseinheiten (Kryptowährungen), Forderungen, Verbindlichkeiten und Guthaben bei Kreditinstituten. Bei letzteren wird darauf geachtet, stets ausreichend Liquidität vorzuhalten, so dass ein Liquiditätsrisiko ausgeschlossen werden kann. Die Gesellschaft und ihre Beteiligungen verfügen über einen solventen Kundenstamm. Forderungsausfälle sind auch aufgrund von Vorkasseregelungen bisher nicht zu verzeichnen gewesen. Verbindlichkeiten

werden innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen bezahlt. Ziel des Finanz- und Risikomanagements der Gesellschaft ist die Sicherung des Unternehmenserfolgs gegen finanzielle Risiken jeglicher Art. Beim Management der Finanzpositionen verfolgt das Unternehmen eine konservative Risikopolitik. Ein Risikomanagement zum Halten eigener Bitcoins ist nicht notwendig, da die eigenen Bitcoins nicht zum Zwecke der Spekulation angeschafft wurden, sondern zum Schutz gegen eventuelle Vermögensschäden. Insofern besteht hier auch kein Marktpreisrisiko, da eventuell zu ersetzende Kryptowährung nicht erst angeschafft werden müsste. 98 % der Bitcoins werden im Hause "kalt", also ohne Zugriff zum Internet gelagert, so dass hier eine größtmögliche Sicherheit gewährleistet ist. Zur Minimierung von Ausfallrisiken verfügt das Unternehmen über ein adäquates Debitorenmanagement.

INTERNES KONTROLLSYSTEM UND RISIKOMANAGEMENTSYSTEM BEZOGEN AUF DEN KONZERNRECHNUNGSLEGUNGS- PROZESS

Interne Kontrollen sind bei der Bitcoin Group SE integraler Bestandteil der Rechnungslegungsprozesse. Es wurden Anforderungen und Verfahren für den Prozess der Finanzberichterstattung definiert. Diese betreffen vor allem:

- Die Überprüfung der Zahlen
- Kommunikation mit der Presse
- Geheimhaltung von Betriebsgeheimnissen

Die Einhaltung dieser Regelungen soll wesentliche Falschdarstellungen in den Abschlüssen, im zusam-

mengefassten Lagebericht und in den Zwischenberichten aufgrund von Fehlern oder doloser Handlungen mit hinreichender Sicherheit verhindern.

ÜBERNAHMERECHTLICHE ANGABEN

GEMÄSS §§ 289 ABS. 4 UND 315 ABS. 4 HGB

Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das gezeichnete Kapital der Bitcoin Group SE betrug am 31. Dezember 2018 insgesamt EUR 5.000.000 (31. Dezember 2017: EUR 5.000.000) und war eingeteilt in 5.000.000 nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am gezeichneten Kapital von EUR 1,00 je Aktie. Sämtliche Aktien sind mit gleichen Rechten und Pflichten verbunden. Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme in der Hauptversammlung der Gesellschaft.

Beschränkungen, die die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Dem Verwaltungsrat liegen keine Informationen über etwaige Beschränkungen zur Stimmrechtsausübung oder Beschränkungen hinsichtlich der Übertragbarkeit der Aktien vor, die über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen.

Beteiligungen am Kapital, die 10 % der Stimmrechte überschreiten

Zum 31. Dezember 2018 bestanden die folgenden direkten oder indirekten Beteiligungen am Kapital der Bitcoin Group SE, die die Schwelle von 10 % der Stimmrechte überschritten haben: Priority AG, Herford.

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen

Es wurden keine Aktien mit Sonderrechten ausgegeben, die Kontrollbefugnisse verleihen.

Stimmrechtskontrolle bei der Beteiligung von Arbeitnehmern

Es besteht keine Stimmrechtskontrolle für den Fall, dass Arbeitnehmer am Kapital der Bitcoin Group beteiligt sind.

Ernennung und Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrats sowie der Geschäftsführenden Direktoren

Hinsichtlich der Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrats wird auf die anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften der §§ 28, 29 SEAG verwiesen. Hinsichtlich der Ernennung und Abberufung der Geschäftsführenden Direktoren wird auf die anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften des § 40 SEAG verwiesen. Der Vorstand der Bitcoin Deutschland AG verfügt aktuell nicht über Befugnisse zur Ausgabe und/oder den Rückkauf von Aktien. Auch gibt es keine Vereinbarungen zwischen der Bitcoin Group SE und der Bitcoin Deutschland AG, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, oder etwaige daraus resultierende Entschädigungsvereinbarungen.

ANGABE GEMÄSS ENTSPRECHENSERKLÄRUNG DES VERWALTUNGSRATS DER BITCOIN GROUP SE GEMÄSS ART. 9 ABS. 1 LIT. C) II) SE-VO I. V. M. § 161 AKTG ZUM DEUTSCHEN CORPORATE GOVERNANCE KODEX

Der Verwaltungsrat einer in Deutschland börsennotierten SE ist nach Art. 22 Abs. 6 SEAG i. V. m. § 161 AktG gesetzlich verpflichtet, einmal jährlich zu erklären, ob den amtlich veröffentlichten und zum Erklärungszeitpunkt maßgeblichen Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex („DCGK“) entsprochen wurde und wird. Die Unternehmen sind ferner verpflichtet, zu erklären, welche Empfehlungen des Kodex nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Entsprechenserklärung des Verwaltungsrats der Bitcoin SE ist im Volltext auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.bitcoingroup.com dauerhaft zugänglich gemacht.

VERGÜTUNGSBERICHT

Es unterbleibt die individualisierte Offenlegung der Gesamtbezüge nach § 285, Nr. 9a HGB und § 314 Abs. 1 Nr. 6a HGB der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrats.

Die Vergütungsbestandteile des Verwaltungsrats sollen sich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben an der üblichen Höhe und Struktur der vergleichbaren Unternehmen im In- und Ausland sowie an der wirtschaftlichen Lage und der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens orientieren. Die Vergütungen sollen zudem die Aufgaben und Leistungen des Verwaltungsrats berücksichtigen, sowie eine Anreizstellung

im Hinblick auf eine engagierte Arbeit und eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sein.

Die Gesamtvergütung der Geschäftsführenden Direktoren besteht aus einer festen jährlichen Grundvergütung, Nebenleistungen und einer variablen Vergütung. Die fixe Vergütung besteht aus einem fest vereinbarten, erfolgsunabhängigen Jahresgehalt, das in 12 gleichen monatlichen Raten gezahlt wird. Die Nebenleistungen betreffen den Anspruch auf Sachbezüge in Form der Nutzung eines Dienstwagens, sowie eines steuerfreien Zuschusses nach § 3 Nr. 33 EStG, R 3.33 LSt. Die variable Vergütung wird erfolgsabhängig unter Berücksichtigung des erzielten Ergebnisses gezahlt.

VERSICHERUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Konzernabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt und im Konzernlagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns beschrieben sind.



GESAMTAUSSAGE

Insgesamt beurteilen die Geschäftsführenden Direktoren den Verlauf des Geschäftsjahres 2018 und die wirtschaftliche Lage des Konzerns als überaus positiv. Sowohl die branchenspezifischen wirtschaftlichen Rahmendaten, die Umsatz- und Ertragslage der Bitcoin Group SE, als auch das mediale Interesse steigerten sich überaus zufriedenstellend, so dass mit Zuversicht in das Geschäftsjahr 2019 geschaut werden kann.

BERICHT DER GESCHÄFTSFÜHRENDEN DIREKTOREN

ÜBER BEZIEHUNGEN ZU VERBUNDENEN
UNTERNEHMEN

Die Geschäftsführenden Direktoren erklären nach § 312 Abs. 3 AktG Folgendes: Die Geschäftsführenden Direktoren haben einen Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen erstellt und erklären abschließend: „Im Berichtszeitraum waren keine berichtspflichtigen Sachverhalte zu verzeichnen“.

Herford, im Mai 2019



Michael Nowak

Geschäftsführender Direktor



Marco Bodewein

Geschäftsführender Direktor



03 JAHRESABSCHLUSS

KONZERN-BILANZ	38
KONZERN-GESAMTERGEBNISRECHNUNG	40
KONZERN-EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG	41
KONZERN-KAPITALFLUSSRECHNUNG	42
KONZERN-ANHANG	44

KONZERN-BILANZ

zum 31. Dezember 2018

KONZERN-BILANZ AKTIVA

		31. Dezember 2018	31. Dezember 2017
	Anhang	EUR	EUR
Langfristige Vermögenswerte			
Sachanlagen	4.1.1	39.013,00	55.959,00
Geschäfts- oder Firmenwert	4.1.1	3.882.225,95	3.882.225,95
Immaterielle Vermögenswerte (Sonstige)	4.1.1	59.331,57	59.331,57
Immaterielle Vermögenswerte (Kryptowährungen)	4.1.1	13.100.979,91	41.482.617,41
Andere langfristige finanzielle Vermögenswerte	4.1.2	3.675.828,66	0,00
Summe langfristige Vermögenswerte		20.757.379,09	45.480.133,93
Kurzfristige Vermögenswerte			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen Dritte	4.2.1	2.149,00	69.591,20
Sonstige finanzielle Vermögenswerte (Forderungen gegen nahestehende Unternehmen und Personen)	4.2.2	137.110,94	102.201,90
Sonstige nicht finanzielle Vermögenswerte	4.2.3	10.621,33	27.037,35
Ertragssteuerforderungen	4.2.5	659.375,00	0,00
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	4.2.4	2.553.706,10	7.345.553,05
Summe kurzfristige Vermögenswerte		3.362.962,37	7.544.383,50
Summe Aktiva		24.120.341,46	53.024.517,43

KONZERN-BILANZ

PASSIVA

		31. Dezember 2018	31. Dezember 2017
	Anhang	EUR	EUR
Eigenkapital			
Gezeichnetes Kapital	4.3	5.000.000,00	5.000.000,00
Kumulierte einbehaltene Gewinne	4.3	9.050.724,10	7.504.483,90
Sonstiges Gesamtergebnis	4.3	6.488.101,86	25.685.567,57
Summe Eigenkapital		20.538.825,96	38.190.051,47
Langfristige Schulden			
Passive latente Steuern	4.4.5	2.780.615,08	11.008.100,39
Summe langfristige Schulden		2.780.615,08	11.008.100,39
Kurzfristige Schulden			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten	4.4.1	87.950,36	173.575,80
sonstige finanzielle Verbindlichkeiten (Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Unternehmen und Personen)	4.4.2	37.733,42	0,00
Sonstige nicht finanzielle Verbindlichkeiten	4.4.3	443.667,64	310.955,75
Ertragssteuerschulden	4.4.4	231.549,00	3.341.834,02
Summe kurzfristige Schulden		800.900,42	3.826.365,57
Summe Passiva		24.120.341,46	53.024.517,43

KONZERN- GESAMTERGEBNISRECHNUNG

KONZERN-GESAMTERGEBNISRECHNUNG

für das Geschäftsjahr 01. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 nach IFRS

		01.01. bis 31.12. 2018	01.01. bis 31.12. 2017
	Anhang	EUR	EUR
Umsatzerlöse	5.1	11.333.206,94	12.650.264,09
Sonstige betriebliche Erträge	5.2	14.687,24	15.274,69
Sonstige betriebliche Aufwendungen	5.6	-1.630.332,93	-923.588,18
Materialaufwand	5.3	-126.431,96	-150.727,06
Personalaufwand	5.4	-934.513,28	-685.537,38
EBITDA		8.656.616,01	10.905.686,16
Abschreibungen	4.1.1	-27.611,39	-17.944,06
Abschreibungen/Zuschreibungen (Kryptowährungen)	4.1.1	-6.196.909,08	0,00
EBIT		2.432.095,54	10.887.742,10
Übrige Finanzerträge		6.416,66	0,00
Übrige Finanzaufwendungen		-39,00	-196,00
Ergebnis Ertragssteuern		2.438.473,20	10.887.546,10
Ertragssteuern	5.7	-892.233,00	-3.436.001,02
Jahresergebnis		1.546.240,20	7.451.545,08
Davon Eigentümern der Bitcoin Group SE zurechenbar		1.546.240,20	7.541.545,08
Anzahl durchschnittlicher Aktien (unverwässert)	5.8	5.000.000	5.000.000
Anzahl durchschnittlicher Aktien (verwässert)	5.8	5.000.000	5.000.000
Gewinn je Aktie (unverwässert)	5.8	0,31	1,49
Gewinn je Aktie (verwässert)	5.8	0,31	1,49
Sonstiges Konzernergebnis			
Jahresergebnis	4.4.5	1.546.240,20	7.451.545,08
Posten, die nicht in den Gewinn oder Verlust umgliedert werden: Erträge oder Aufwendungen aus der Neubewertung von immateriellen Vermögenswerten (Kryptowährungen)		-27.424.951,02	35.222.051,99
Ertragssteuern auf das sonstige Ergebnis: Ertragssteuern im Zusammenhang mit der Neubewertung von immateriellen Vermögenswerten (Kryptowährungen)		8.227.485,31	10.566.615,60
Sonstiges Ergebnis nach Steuern		-19.197.465,71	24.655.436,39
Gesamtergebnis		-17.651.225,51	32.106.981,47

KONZERN- EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG

KONZERN-EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG

für das Geschäftsjahr 01. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 nach IFRS

	Gezeichnetes Kapital	Kapital- rücklage	Sonstiges Gesamtergebnis	Gewinn-/ Verlustvortrag	Eigenkapital
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Stand zum 01. Januar 2017	5.000.000,00	0,00	1.030.131,18	52.938,82	6.083.070,00
Kapitalerhöhung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis nach Steuern	0,00	0,00	24.655.436,39	7.451.545,08	32.106.981,47
Stand zum 31. Dezember 2017	5.000.000,00	0,00	25.685.567,57	7.504.483,90	38.190.051,47
Stand zum 01. Januar 2018	5.000.000,00	0,00	25.685.567,57	7.504.483,90	38.190.051,47
Kapitalerhöhung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis nach Steuern	0,00	0,00	0,00	1.546.240,20	1.546.240,20
Sonstiges Ergebnis	0,00	0,00	-19.197.465,71	0,00	-19.197.465,71
Stand zum 31. Dezember 2018	5.000.000,00	0,00	6.488.101,86	9.050.724,10	20.583.825,96

KONZERN-KAPITALFLUSSRECHNUNG

KONZERN-KAPITALFLUSSRECHNUNG

für den Zeitraum vom 01. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018

Mittelzu-/abfluss aus der operativen Geschäftstätigkeit

Periodenergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)

Anpassungen:

Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens

Nicht zahlungswirksame Zugänge/Abgänge von immateriellen Vermögenswerten (Kryptowährungen)

Veränderungen:

Zunahme/Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen Dritte

Zunahme/Abnahme der Forderungen gegen nahestehende Unternehmen und Personen

Zunahme/Abnahme der sonstigen Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zugeordnet sind

Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten

Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Unternehmen und Personen

Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten und sonstigen Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zugeordnet sind

Ertragssteueraufwand

Gezahlte/erhaltene Steuern

Gezahlte/erhaltene Zinsen

Mittelzu-/abfluss aus der operativen Geschäftstätigkeit

Mittelzu-/abfluss aus der Investitionstätigkeit

Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen

Auszahlungen für Investitionen in immaterielle Vermögenswerte

Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen

Mittelzu-/abfluss aus der Investitionstätigkeit

Mittelzu-/abfluss aus der Finanzierungstätigkeit

Nettozu-/abnahme von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu Beginn der Periode

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Ende der Periode

	01.01. bis 31.12. 2018	01.01. bis 31.12. 2017
Anhang	EUR	EUR
	2.432.095,54	10.887.741,90
4.1	27.611,39	17.944,06
4.1	956.686,48	-4.225.746,55
4.2.1	67.442,20	-54.805,58
4.2.2	-34.909,04	-102.201,90
4.2.3 4.2.5	-642.958,98	51.354,67
4.4.2	-85.625,44	147.440,39
4.4.3	37.733,42	-36.884,68
4.4.4	1.022.478,87	3.534.785,59
5.7	-892.233,00	-3.436.000,82
	-4.000.052,00	-94.453,00
	6.377,66	-196,00
	-1.105.352,90	6.688.978,08
4.1.1	-10.665,39	-50.917,06
4.1.1	0,00	-57.620,00
4.1.2	-3.675.828,66	0,00
	-3.686.494,05	-108.537,06
	0,00	0,00
	-4.791.846,95	6.580.441,02
	7.345.553,05	765.112,03
	2.553.706,10	7.345.553,05

KONZERN-ANHANG

1. BITCOIN GROUP SE

1.1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung und das Betreiben innovativer Business-Konzepte und Technologien mit Wachstumspotenzial, insbesondere die Entwicklung und das Betreiben von Marktplätzen im Internet für den Erwerb und Veräußerung von Kryptowährungen, sowie die Entwicklung und Vermarktung von Blockchain-Technologien. Neben Bitcoin (BTC) können auch Bitcoin Cash (BCH), Bitcoin Gold (BTG) und Ethereum (ETH) über diese Marktplätze gehandelt werden. Die Muttergesellschaft des Konzerns Bitcoin Group SE hat ihren Sitz in der Nordstraße 14, 32051 Herford (Deutschland) und ist unter HRB 14745 im Handelsregister B des Amtsgerichts Bad Oeynhausen eingetragen. Die Bitcoin Group SE wiederum ist nach letzter Kenntnis der Gesellschaft eine 77,16%ige Tochter der Priority AG, Herford. Es besteht kein Beherrschungsvertrag.

Der Konzernabschluss wird in der Währung EURO (EUR) aufgestellt, welche sowohl die funktionale als auch die Berichtswährung ist. Die Betragsangaben im Abschluss erfolgen in EUR, sofern nichts anderes angegeben ist. Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und Textverweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozent, usw.) auftreten.

Das Geschäftsjahr des Konzerns beginnt am 01. Januar 2018 und endet am 31. Dezember 2018.

1.2 KONSOLIDIERUNGSKREIS

Der Konzernabschluss beinhaltet die Tochtergesellschaften, bei denen die Bitcoin Group SE die Finanz und Geschäftspolitik bestimmen kann. Im Regelfall ist dies bei einem Anteilsbesitz von mehr als 50% gegeben, da sich Anteils- und Stimmrechte entsprechen. Wenn vertragliche Regelungen vorsehen, dass trotz eines Anteilsbesitzes von weniger als 50% Beherrschung über ein Unternehmen ausgeübt werden kann, wird dieses Unternehmen als Tochterunternehmen in den Konzernabschluss einbezogen. Wenn aufgrund vertraglicher Regelungen bei einem Anteilsbesitz von mehr als 50% keine Beherrschung über ein Unternehmen ausgeübt werden kann, wird dieses Unternehmen nicht als Tochterunternehmen in den Konzernabschluss einbezogen.

Die Bitcoin Group SE als Mutterunternehmen ist zu den Bilanzstichtagen 31. Dezember 2017 und 31. Dezember 2018 zu 100% an der Bitcoin Deutschland AG, Herford beteiligt. Die Gesellschaft wird vollkonsolidiert. Unter Zugrundelegung des HGB-Jahresabschlusses, beträgt das Eigenkapital der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 TEUR 8.068, das gezeichnete Kapital beläuft sich auf TEUR 50 und für das Geschäftsjahr 2018 beläuft sich das Jahresergebnis auf TEUR 1.998.

Am 24. Oktober 2014 übertrug die Mehrheitsgesellschafterin Priority AG an die Bitcoin Group SE Aktien an der Bitcoin Deutschland AG im Wege der Sacheinlage gegen Zeichnung von 4.700.000 neuer Stückaktien mit einem Anteil von EUR 1,00 am Grundkapital der Gesellschaft. Mit Eintragung am 28. September 2015 wurde die Kapitalerhöhung rückwirkend wirksam.

Die Bitcoin Group SE hat am 15. Januar 2018 gegen Zahlung eines Kaufpreises von TEUR 157 einen Anteil von 50% an der Sineus Financial Services GmbH („Sineus“) erworben. Aufgrund vertraglicher Regelungen hat die Bitcoin Group SE keinen maßgeblichen Einfluss und besitzt keine Verfügungsgewalt über die Sineus Financial Services GmbH, sodass mangels Beherrschung keine Vollkonsolidierung erfolgt (IFRS 10) und auch keine gemeinsame Vereinbarung (IFRS 11) vorliegt.

Die Bitcoin Group SE (Bitcoin) hat am 12. November 2018 100% der Anteile an der futurum Bank GmbH (vormals Tremmel Wertpapierhandelsbank GmbH) („futurum“) zu einem Kaufpreis von TEUR 3.512 erworben. TEUR 1.306 wurden mit Mitteln aus dem Zahlungsmittelbestand bezahlt. Für die restlichen TEUR 2.206 ist ein Nachrangdarlehen mit Wandlungsoption vereinbart worden. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Konzernabschlusses steht der Erwerb noch unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung der Transaktion durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Mangels Beherrschung erfolgt keine Vollkonsolidierung.

Der Erwerb der Sineus und der futurum erfolgte aus strategischem Grund. Die Erwerbe dienen der Sicherstellung einer erweiterten, langfristigen Handlungsfähigkeit der Gruppe.

1.3 KONSOLIDIERUNGSGRUNDSÄTZE

Die Kapitalkonsolidierung erfolgt grundsätzlich durch Verrechnung der Anschaffungskosten mit dem Konzernanteil am neu bewerteten Eigenkapital der konsolidierten Tochterunternehmen zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile nach IFRS 3, sofern ein Unternehmenszusammenschluss vorliegt. Die ansatzfähigen Vermögenswerte, Schulden und Eventualverpflichtungen der Tochterunternehmen werden dabei unabhängig von der Höhe des Minderheitenanteils mit ihren vollen beizulegenden Zeitwerten angesetzt. Bei jedem Erwerb besteht ein gesondert ausübbares Wahlrecht, ob die Anteile fremder Gesellschafter zum beizulegenden Zeitwert oder zum anteiligen Nettovermögen bewertet werden. Anschaffungsnebenkosten des Erwerbs werden aufwandswirksam erfasst.

Bei der Erstkonsolidierung entstehende aktive Unterschiedsbeträge werden als Geschäfts- oder Firmenwerte bilanziert und entsprechend IFRS 3/IAS 36 jährlich oder zusätzlich bei Vorliegen eines auslösenden Ereignisses einem Werthaltigkeitstest (Impairmenttest) unterzogen. Bei Entkonsolidierungen werden die Restbuchwerte der aktiven Unterschiedsbeträge bei der Berechnung des Abgangsergebnisses berücksichtigt.

Veränderungen der Beteiligungsquote, die nicht zu einem Verlust der Beherrschung führen, werden als Transaktionen zwischen Anteilseignern erfolgsneutral behandelt. Diese Transaktionen führen weder zum Ansatz eines Geschäfts- oder Firmenwerts noch zur Realisierung von Veräußerungsgewinnen. Bei Anteilsverkäufen, die zu einem Verlust der Beherrschung führen, werden die verbleibenden Anteile erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert neu bewertet und die im Eigenkapital in Bezug auf die Beteiligung erfassten kumulierten sonstigen Ergebnisse in der Gewinn oder Verlustrechnung oder, soweit es sich um versicherungsmathematische Gewinne/Verluste handelt, in den Gewinnrücklagen erfasst.

Verluste, die auf die nichtbeherrschenden Anteile entfallen, werden diesen in voller Höhe zugerechnet, auch wenn hieraus ein negativer Buchwert resultiert.

Sofern beim Erwerb eines Unternehmens kein Geschäftsbetrieb nach IFRS 3 vorliegt, wird die Transaktion als Erwerb von Vermögenswerten und Übernahme von Schulden zu Anschaffungskosten ohne Berücksichtigung eines Geschäfts- oder Firmenwerts bilanziert.

2. ANWENDUNG DER INTERNATIONAL FINANCIAL REPORTING STANDARDS (IFRS)

2.1 ALLGEMEINE GRUNDLAGEN DER RECHNUNGSLEGUNG

GRUNDLAGEN DER RECHNUNGSLEGUNG

Der Konzernabschluss der Bitcoin Group SE wird nach den Vorschriften des International Accounting Standards Board (IASB) unter Berücksichtigung von Paragraph 315e HGB aufgestellt; die Auslegungen (IFRIC und SIC) des international Financial Reporting Standards Interpretations Committee werden dabei beachtet. Alle am Abschlussstichtag verpflichtend anzuwendenden, durch die EU anerkannten International Financial Reporting Standards (IFRS) werden berücksichtigt.

Die Geschäftsführenden Direktoren der Bitcoin Group SE haben den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht am 29. April 2019 freigegeben.

Zur besseren Übersicht wurden in der Bilanz sowie in der Gesamtergebnisrechnung verschiedene Positionen zusammengefasst. Diese werden im Anhang ausführlich dargestellt.

Die Bilanz wurde entsprechend IAS 1 in lang- und kurzfristige Positionen gegliedert.

Die Gesamtergebnisrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

2.2 ANGEWANDTE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Die bei der Aufstellung dieses Konzernabschlusses angewandten wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze werden nachfolgend dargestellt. Soweit nicht anders angegeben, wurden diese Grundsätze für alle dargestellten Geschäftsjahre einheitlich angewandt.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses ist die Geschäftsführung zur Vornahme von Schätzungen und Annahmen verpflichtet, die den ausgewiesenen Betrag von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten, Umsatzerlösen und Aufwendungen sowie die Angabe von Eventualvermögenswerten und Eventualverbindlichkeiten beeinflussen. Zudem ist die Geschäftsführung auch verpflichtet, die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze nach eigenem Urteil anzuwenden. Obwohl diese Schätzungen und Annahmen auf der bestmöglichen Kenntnis der Ereignisse und Maßnahmen beruhen, kann das Ergebnis jeweils von diesen Schätzungen abweichen.

Die Anwendung der gültigen Regelungen der IFRS führt zu keinem irreführenden Bild über die Unternehmenslage.

Der Konzernabschluss wurde auf der Basis von historischen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten erstellt. Die historischen Kosten basieren auf dem jeweiligen Wert der Gegenleistung, die für Vermögenswerte erbracht wurde. Hier ist auf den beizulegenden Zeitwert der Gegenleistung abzustellen.

Der beizulegende Zeitwert ist der Preis, der am Bewertungstag für den Verkauf eines Vermögenswerts oder für die Übertragung einer Verbindlichkeit in einer zu den üblichen Marktbedingungen erfolgenden Transaktion zwischen Marktteilnehmern gezahlt werden würde, unabhängig davon, ob der Preis direkt beobachtbar ist oder mit Hilfe einer anderen Bewertungstechnik geschätzt wird.

Bei der Schätzung des beizulegenden Zeitwerts eines Vermögenswerts oder einer Verbindlichkeit berücksichtigt die Gesellschaft die Merkmale des Vermögenswerts bzw. der Verbindlichkeit insoweit, als Marktteilnehmer diese Merkmale bei der Preisermittlung des Vermögenswerts bzw. der Verbindlichkeit am Bewertungstag ebenfalls berücksichtigen würden. Auf dieser Grundlage wird der beizulegende Zeitwert zwecks Bewertung oder Aufnahme in den Abschluss ermittelt; eine Ausnahme bilden die anteilsbasierten Zahlungstransaktionen im Rahmen von IFRS 2, Leasingverhältnisse im Rahmen von IAS 17 und Posten, die mit dem Nettoveräußerungswert nach IAS 2 oder dem

Nutzungswert nach IAS 36 bewertet werden, wobei diese Werte dem beizulegenden Zeitwert ähneln, aber nicht entsprechen. Zudem wird die Bemessung des beizulegenden Zeitwerts zu Finanzberichterstattungszwecken gemäß IFRS 13 in Stufe 1, Stufe 2 und Stufe 3 unterteilt, je nach der Beobachtbarkeit des Inputs zur Bemessung des jeweiligen beizulegenden Zeitwerts und der Bedeutung dieser Inputs für die Bemessung des beizulegenden Zeitwerts im Ganzen; diese Bemessungshierarchie wird wie folgt beschrieben:

- Zu den Inputs der Stufe 1 zählen notierte (nicht angepasste) Preise an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte bzw. Verbindlichkeiten, auf die das Unternehmen am Bewertungstag Zugang hat.
- Zu den Inputs der Stufe 2 zählen andere Informationsquellen als die in Stufe 1 erfassten notierten Preise, die für den Vermögenswert bzw. die Verbindlichkeit entweder direkt oder indirekt beobachtbar sind.
- Zu den Inputs der Stufe 3 zählen nicht beobachtbare Inputs bezüglich des Vermögenswerts bzw. der Verbindlichkeit.

Die in der Gesamtergebnisrechnung enthaltene Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

2.3 ÄNDERUNGEN VON RECHNUNGSLEGUNGSMETHODEN

Im März 2019 hat das IFRS Interpretations Committee eine Stellungnahme (Meeting Paper: „Holdings of cryptocurrencies“) zu der Bewertung von Kryptowährungen herausgegeben. Nach Auffassung des IFRS Interpretations Committee ist der IFRS 9 (Finanzinstrumente) nicht auf Kryptowährungen anzuwenden. Stattdessen entsprechen Kryptowährungen den Definitionen des IAS 38 (Immaterielle Vermögenswerte). Im Konzernabschluss der Bitcoin wurden Kryptowährungen bisher als Finanzinstrumente bilanziert. Das Management hat nunmehr beschlossen, der gefestigten Sichtweise des IFRS Interpretations Committee und der Internationalen Rechnungslegungsgemeinschaft zu folgen. Um zuverlässige und relevante Informationen in Bezug auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe zu vermitteln, wurde im Konzernabschluss 2018 eine Änderung der Rechnungslegungsmethode für Kryptowährungen vorgenommen. Die Änderung der Rechnungslegungsmethode hat nach IAS 8.22 rückwirkend zu erfolgen, sodass auch die Vergleichswerte der früheren Perioden anzupassen sind. Entsprechend IAS 1.10(f) sind in der Konzernbilanz einmalig und zusätzlich die Eröffnungsbilanzwerte für den 1. Januar 2017 abgebildet.

Auf die Konzernbilanz per 31. Dezember 2018 haben sich durch die rückwirkende Änderung der Rechnungslegungsmethode folgende Auswirkungen ergeben:

KONZERNBILANZ ZUM 31.DEZEMBER 2018

Alle Angaben in EUR	Angabe	Beiträge nach Anwendung des IAS 38 auf Kryptowährungen	Anpassung	Beiträge vor Anwendung des IAS 38 auf Kryptowährungen
Aktiva				
Sachanlagen		39.013,00	0,00	39.013,00
Geschäfts- oder Firmenwert		3.882.225,95	0,00	3.882.225,95
Immaterielle Vermögenswerte (Sonstige)		59.331,57	0,00	59.331,57
Immaterielle Vermögenswerte (Kryptowährungen)	a)	13.100.979,91	13.100.979,91	0,00
Andere langfristige finanzielle Vermögenswerte		3.675.828,66	0,00	3.675.828,66
Summe langfristige Vermögenswerte	a)	20.757.379,09	13.100.979,91	7.656.399,18
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen Dritte		2.149,00	0,00	2.149,00
Sonstige finanzielle Vermögenswerte (Forderungen gegen nahestehende Unternehmen und Personen)		137.110,94	0,00	137.110,94
Sonstige nicht finanzielle Vermögenswerte (Kryptowährungen)	a)	0,00	-13.100.979,91	13.100.979,91
Sonstige nicht finanzielle Vermögenswerte		10.621,33	0,00	10.621,33
Ertragsteuerforderungen		659.375,00	0,00	659.375,00
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente		2.553.705,10	0,00	2.553.705,10
Summe kurzfristige Vermögenswerte	a)	3.362.962,37	-13.100.979,91	16.463.942,28
Summe Aktiva		24.120.341,46	0,00	24.120.341,46
Passiva				
Gezeichnetes Kapital		5.000.000,00	0,00	5.000.000,00
Kumulierte einbehaltene Gewinne	b)	9.050.724,10	-6.196.909,08	15.247.633,18
Sonstiges Gesamtergebnis	b)	6.488.101,86	-6.196.909,08	291.192,78
Summe Eigenkapital		20.538.825,96	0,00	20.538.825,96
Passive latente Steuern		2.780.615,08	0,00	2.780.515,08
Summe langfristige Schulden und Rückstellungen		2.780.615,08	0,00	2.780.515,08
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten		87.950,36	0,00	87.950,36
Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten (Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Unternehmen und Personen)		37.733,42	0,00	37.733,42
Sonstige nicht finanzielle Verbindlichkeiten		443.667,64	0,00	443.667,64
Ertragsteuerschulden		231.549,00	0,00	231.549,00
Summe kurzfristige Schulden		800.900,42	0,00	800.900,42
Summe Passiva		24.120.341,46	0,00	24.120.341,46

Auf die Konzernbilanz per 31. Dezember 2017 haben sich durch die rückwirkende Änderung der Rechnungslegungsmethode folgende Auswirkungen ergeben:

KONZERNBILANZ ZUM 31.DEZEMBER 2017

Alle Angaben in EUR	Angabe	Beiträge nach Anwendung des IAS 38 auf Kryptowährungen	Anpassung	Beiträge vor Anwendung des IAS 38 auf Kryptowährungen
Aktiva				
Sachanlagen		55.959,00	0,00	39.013,00
Geschäfts- oder Firmenwert		3.882.225,95	0,00	3.882.225,95
Immaterielle Vermögenswerte (Sonstige)		59.331,57	0,00	59.331,57
Immaterielle Vermögenswerte (Kryptowährungen)	a)	41.482.617,41	41.482.617,41	0,00
Summe langfristige Vermögenswerte	a)	45.480.133,93	41.482.617,41	3.997.516,52
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen Dritte		69.591,20	0,00	69.591,20
Sonstige finanzielle Vermögenswerte (Forderungen gegen nahestehende Unternehmen und Personen)		102.201,90	0,00	102.201,90
Sonstige nicht finanzielle Vermögenswerte (Kryptowährungen)	a)	0,00	-41.482.617,41	41.482.617,41
Sonstige nicht finanzielle Vermögenswerte		27.032,35	0,00	27.032,35
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente		7.345.553,05	0,00	7.345.553,05
Summe kurzfristige Vermögenswerte	a)	7.544.383,50	-41.482.617,41	49.027.000,91
Summe Aktiva		53.024.517,43	0,00	53.024.517,43
Passiva				
Gezeichnetes Kapital		5.000.000,00	0,00	5.000.000,00
Kumulierte einbehaltene Gewinne	b)	7.504.483,90	0,00	7.504.483,90
Sonstiges Gesamtergebnis	b)	25.685.567,57	0,00	25.685.567,57
Summe Eigenkapital		38.190.051,47	0,00	38.190.051,47
Passive latente Steuern		11.008.100,39	0,00	11.008.100,39
Summe langfristige Schulden und Rückstellungen		11.008.100,39	0,00	11.008.100,39
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten		173.575,80	0,00	173.575,80
Sonstige nicht finanzielle Verbindlichkeiten		310.955,75	0,00	310.955,75
Ertragsteuerschulden		3.341.834,02	0,00	3.341.834,02
Summe kurzfristige Schulden		3.826.365,57	0,00	3.826.365,57
Summe Passiva		53.024.517,43	0,00	53.024.517,43

Auf die Gesamtergebnisrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 haben sich durch die rückwirkende Änderung der Rechnungslegungsmethode folgende Auswirkungen ergeben:

KONZERN GEWINN- ODER VERLUSTRECHNUNG FÜR DEN ZEITRAUM 01. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2018

Alle Angaben in EUR	Angabe	Beiträge nach Anwendung des IAS 38 auf Kryptowährungen	Anpassung	Beiträge vor Anwendung des IAS 38 auf Kryptowährungen
Umsatzerlöse		11.333.206,94	0,00	11.333.206,94
Sonstige betriebliche Erträge		14.687,24	0,00	14.687,24
Sonstige betriebliche Aufwendungen		-1.630.332,93	0,00	-1.630.332,93
Materialaufwand		-126.431,96	0,00	-126.431,96
Personalaufwand		-934.513,28	0,00	-934.513,28
EBITDA		8.656.616,01	0,00	8.656.616,01
Abschreibungen/Zuschreibungen		-27.611,39	0,00	-27.611,39
Abschreibungen/Zuschreibungen (Kryptowährungen)	b)	-6.196.909,08	-6.196.909,08	0,00
EBIT	b)	-2.432.095,54	-6.196.909,08	8.629.004,62
Übrige Finanzerträge		6.416,66	0,00	6.416,66
Übrige Finanzaufwendungen		-39,00	0,00	-39,00
Ergebnis vor Ertragsteuern	b)	2.438.473,20	-6.196.909,08	8.635.382,28
Ertragssteuern		-892.233,00	0,00	-892.233,00
Jahresergebnis	b)	1.546.240,20	-6.196.909,08	7.743.149,28
Davon Eigentümern der Bitcoin Group SE zuordbar	b)	1.546.240,20	-6.196.909,08	7.743.149,28
Anzahl durchschnittlicher Aktien (unverwässert)		5.000.000	0	5.000.000
Anzahl durchschnittlicher Aktien (verwässert)		5.000.000	0	5.000.000
Gewinn je Aktie (unverwässert)		0,31	-1,24	1,55
Gewinn je Aktie (verwässert)		0,31	-1,24	1,55

SONSTIGES KONZERNERGEBNIS FÜR DEN ZEITRAUM 01. JANUAR BIS 31.DEZEMBER 2018

Alle Angaben in EUR	Angabe	Beiträge nach Anwendung des IAS 38 auf Kryptowährungen	Anpassung	Beiträge vor Anwendung des IAS 38 auf Kryptowährungen
Jahresergebnis	b)	1.546.240,20	-6.196.909,08	7.743.149,28
Posten, die in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden. Erträge oder Aufwendungen aus der Neubewertung von finanziellen Vermögenswerten (Kryptowährungen)	c)	0,00	33.621.860,10	-33.621.860,10
Posten, die nicht in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden. Erträge oder Aufwendungen aus der Neubewertung von immateriellen Vermögenswerten (Kryptowährungen)	c)	-27.424.951,02	-27.424.951,02	0,00
Ertragsteuern auf das sonstige Ergebnis. Ertragsteuern im Zusammenhang mit der Neubewertung von immateriellen Vermögenswerten (Kryptowährungen)		8.227.485,31	0,00	8.227.485,31
Sonstiges Ergebnis nach Steuern	b)	-19.197.465,71	6.196.909,08	-25.349.374,79
Gesamtergebnis		-17.651.225,51	0,00	-17.651.225,51

In der Gesamtergebnisrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 haben sich keine Auswirkungen auf die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung durch die rückwirkende Änderung der Rechnungslegungsmethode ergeben. Es haben sich folgende Auswirkungen im sonstigen Ergebnis ergeben:

SONSTIGES KONZERNERGEBNIS FÜR DEN ZEITRAUM 01. JANUAR BIS 31.DEZEMBER 2017

Alle Angaben in EUR	Angabe	Beiträge nach Anwendung des IAS 38 auf Kryptowährungen	Anpassung	Beiträge vor Anwendung des IAS 38 auf Kryptowährungen
Jahresergebnis		7.451.545,08	0,00	7.451.545,08
Posten, die in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden. Erträge oder Aufwendungen aus der Neubewertung von finanziellen Vermögenswerten (Kryptowährungen)	c)	0,00	-35.222.051,99	35.222.051,99
Posten, die nicht in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden. Erträge oder Aufwendungen aus der Neubewertung von immateriellen Vermögenswerten (Kryptowährungen)	c)	35.222.051,99	35.222.051,99	0,00
Ertragsteuern auf das sonstige Ergebnis. Ertragsteuern im Zusammenhang mit der Neubewertung von immateriellen Vermögenswerten (Kryptowährungen)		-10.566.615,60	0,00	-10.566.615,60
Sonstiges Ergebnis nach Steuern		24.655.436,39	0,00	24.655.436,39
Gesamtergebnis		32.106.981,47	0,00	32.106.981,47

Die Änderung der Rechnungslegungsmethode hinsichtlich der Kryptowährungen führt bezüglich der Kapitalflussrechnung zu Veränderungen innerhalb der Mittelzuflüsse und Mittelabflüsse aus der operativen Geschäftstätigkeit.

Die Änderung der Rechnungslegungsmethode wirkt sich auf den Ausweis der Kryptowährungen als immaterielle Vermögenswerte im Anlagenspiegel aus (Vgl. Kapitel 4.1).

Erläuterungen zu den oben aufgeführten Tabellen und Übersichten:

a)

Mit der Anwendung des IAS 39 wurden die Kryptowährungen in der Vergangenheit als finanzielle Vermögenswerte in den kurzfristigen Vermögenswerten abgebildet. Durch die Anwendung des IAS 38 sind die Kryptowährungen der Gruppe als immaterielle Vermögenswerte in den langfristigen Vermögenswerten abzubilden. Der Wertansatz der Kryptowährungen erfolgt nach beiden Standards in selber Höhe zum beizulegenden Zeitwert.

b)

Nach IAS 39 wurden die Kryptowährungen als finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind, bewertet. Wertminderungen und -aufholungen, die sich aus Differenzen zwischen dem Buchwert und dem beizulegenden Zeitwert ergeben haben, waren erfolgsneutral zu erfassen. Mit IAS 38 werden die Kryptowährungen nun nach dem Neubewertungsmodell zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Dementsprechend ist eine Wertminderung eines vorher nicht neu bewerteten Vermögenswerts im Periodenergebnis zu erfassen. Die Wertminderung eines neu bewerteten Vermögenswerts wird indes ergebnisneutral im sonstigen Ergebnis erfasst, soweit der Wertminderungsaufwand nicht den in der Neubewertungsrücklage für denselben Vermögenswert ausgewiesenen Betrag übersteigt. Der Wertminderungsaufwand eines neu bewerteten Vermögenswerts führt zu einer Minderung der entsprechenden Neubewertungsrücklage. Für Wertaufholungen gilt korrespondierend dasselbe Prinzip.

Im Geschäftsjahr 2018 wurde ein Teil der Bestände an Kryptowährungen unter dem Wert ihrer Anschaffungskosten abgeschrieben (TEUR 6.197). Entsprechend den Vorgaben des IAS 38 erfolgt dies nunmehr im Periodenergebnis, hingegen wurden diese Abwertungen gemäß den Vorschriften des IAS 39 in der vorhergehenden Bilanzierung im sonstigen Ergebnis erfasst. Auf das Gesamtergebnis haben sich durch die Anwendung des IAS 38 keine Auswirkungen ergeben.

Die Änderung der Bilanzierung wirkt sich wie folgt auf den Eigenkapitalspiegel aus:

EIGENKAPITALSPIEGEL WIE BERICHTET:

KONZERNKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2018 NACH IFRS

Alle Angaben in EUR	Anzahl an Anteilen	Gezeichnetes Kapital	Sonstiges Gesamtergebnis	Gewinn-/Verlustvortrag	Eigenkapital
Stand zum 01. Januar 2017	5.000.000	5.000.000,00	1.030.131,18	52.938,82	6.083.070,00
Jahresergebnis nach Steuern	0	0,00	24.655.436,39	7.451.545,08	32.106.981,47
Stand zum 31. Dezember 2017	5.000.000	5.000.000,00	25.685.567,57	7.504.483,90	38.190.051,47
Jahresergebnis nach Steuern	0	0,00	0,00	1.546.240,20	1.546.240,20
Sonstiges Ergebnis	0	0,00	-19.197.465,71	0,00	-19.197.465,71
Stand zum 31. Dezember 2018	5.000.000	5.000.000,00	6.488.101,86	9.050.724,10	20.538.825,96

EIGENKAPITALSPIEGEL VOR ÄNDERUNG DER RECHNUNGSLEGUNGSMETHODE:

KONZERNKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2018 NACH IFRS

Alle Angaben in EUR	Anzahl an Anteilen	Gezeichnetes Kapital	Sonstiges Gesamtergebnis	Gewinn-/Verlustvortrag	Eigenkapital
Stand zum 01. Januar 2017	5.000.000	5.000.000,00	1.030.131,18	52.938,82	6.083.070,00
Jahresergebnis nach Steuern	0	0,00	24.655.436,39	7.451.545,08	32.106.981,47
Stand zum 31. Dezember 2017	5.000.000	5.000.000,00	25.685.567,57	7.504.483,90	38.190.051,47
Jahresergebnis nach Steuern	0	0,00	0,00	7.743.149,28	7.743.149,28
Sonstiges Ergebnis	0	0,00	-25.394.374,79	0,00	-25.394.374,79
Stand zum 31. Dezember 2018	5.000.000	5.000.000,00	291.192,78	15.247.633,18	20.538.825,96

Im Eigenkapitalspiegel hat sich die Verschiebung zwischen Konzern Gewinn- und Verlustrechnung und sonstigem Ergebnis positiv auf das sonstige Gesamtergebnis ausgewirkt. In selbiger Höhe haben sich negative Auswirkungen auf den Gewinn- und Verlustvortrag ergeben.

c)

Unter Anwendung des IAS 39 auf Kryptowährungen wären die Erträge oder Aufwendungen aus der Neubewertung von Kryptowährungen im sonstigen Ergebnis unter den Posten, die in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden, auszuweisen. Mit der Anwendungen des IAS 38 auf Kryptowährungen sind diese Erträge oder Aufwendungen aus der Neubewertung nun in den Posten, die nicht in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden, auszuweisen.

2.4 NEUE RECHNUNGSLEGUNGSVORSCHRIFTEN DES IASB

Der vorliegende Konzernabschluss wird nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) und den Interpretationen des International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) des International Accounting Standards Board (IASB), wie sie in der Europäischen Union verpflichtend anzuwenden sind, aufgestellt. Er berücksichtigt alle verpflichtend in der EU anzuwendenden Bilanzierungsstandards und Interpretationen.

Entsprechend basiert der vorliegende IFRS-Konzernabschluss auf den gemäß der EU-Verordnung Nr. 1606/2002 i.V.m. § 315e Abs. 1 HGB (Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards) von der EU-Kommission im Rahmen des Endorsement-Verfahrens für die EU übernommenen Rechnungslegungsstandards des IASB. Die verpflichtende Anwendung von durch das IASB neu herausgegebenen IFRS bzw. Überarbeitungen von IFRS erfolgt nach entsprechendem Beschluss der EU-Kommission im Rahmen des Endorsement-Verfahrens.

Nachfolgend werden zur Erhöhung der Klarheit für den Nutzer dieses Abschlusses Erläuterungen zu neuen Standards und deren Anwendung im vorliegenden IFRS-Konzernabschluss der Gesellschaft vorgenommen.

Grundsätzlich sind die Standards und Interpretationen bzw. Änderungen von bestehenden Standards, soweit nicht anders angegeben, für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem erstmaligen Anwendungszeitpunkt beginnen. Es erfolgte keine vorzeitige Anwendung von Standards oder Interpretationen.

2.4.1 ERSTMALIG ANZUWENDENDE NEUE STANDARDS UND INTERPRETATIONEN

Folgende neue Standards, Interpretationen und Änderungen am IFRS-Regelwerk waren für den Berichtszeitraum 2018 erstmalig zu berücksichtigen.

IFRS 9 „Finanzinstrumente“

Dieser Standard ersetzt alle früheren Fassungen von IAS 39 zur Klassifizierung und Bewertung von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten sowie die Bilanzierung von Sicherungsinstrumenten. Diese neue Version des Standards enthält überarbeitete Leitlinien zur Einstufung und Bewertung von Finanzinstrumenten, darunter ein neues Modell der erwarteten Kreditausfälle zur Berechnung der Wertminderung von finanziellen Vermögenswerten, sowie die neuen allgemeinen Bilanzierungsvorschriften für Sicherungsgeschäfte. Er übernimmt auch die Leitlinien zur Erfassung und Ausbuchung von Finanzinstrumenten aus IAS 39.

Die Gesellschaft hat IFRS 9 erstmals für das Geschäftsjahr beginnend ab dem 1. Januar 2018 angewendet; auf die Anpassung von Vorjahreszahlen wird gemäß den Übergangsvorschriften des IFRS 9 verzichtet. Die Bitcoin Group SE wendet das vereinfachte Wertminderungsmodell des IFRS 9 an und erfasst die über einen 12-Monatszeitraum erwarteten Verluste aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Das neue Modell basiert auf erwarteten Verlusten und führt dazu, dass erwartete Verluste bereits früher als Aufwand erfasst werden als bisher. Die quantitativen Auswirkungen aus der Umstellung des Bewertungsmodells sind unwesentlich. Im Rahmen der Klassifizierung haben sich keine wesentlichen Veränderungen ergeben. Die Schuldtitel (Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen) und die finanziellen und sonstigen finanziellen Vermögenswerte (vornehmlich Forderungen aus Lieferungen und Leistungen) werden zu den fortgeführten Anschaffungskosten (amortized cost) ausgewiesen (vgl. Abschnitt 9 Klassifizierung von Finanzinstrumenten und beizulegender Zeitwert).

IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“

IFRS 15 führt ein fünfstufiges Modell für die Bilanzierung von Erlösen aus Verträgen mit Kunden ein. Nach IFRS 15 werden Erlöse in Höhe der Gegenleistung erfasst, mit der ein Unternehmen im Gegenzug für die Übertragung von Gütern oder Dienstleistungen auf einen Kunden rechnen kann (der Transaktionspreis im Sinne von IFRS 15). Der neue Standard ersetzt alle bestehenden Leitlinien zur Erfassung von Umsatzerlösen, darunter IAS 18 Umsatzerlöse, IAS 11 Fertigungsaufträge und IFRIC 13 Kundenbindungsprogramme.

Die Gesellschaft hat IFRS 15 erstmals für das Geschäftsjahr beginnend ab dem 1. Januar 2018 angewendet und die modifizierte retrospektive Anwendung gewählt. Die Gruppe betreibt vornehmlich einen Marktplatz für kryptographische Währungen derzeit Bitcoin (BTC), Bitcoin Cash (BCH), Bitcoin Gold (BTG), Bitcoin Satoshis Vision (BSV) und Ethereum (ETH). Den Marktteilnehmern wird ein vertrauenswürdiger und sicherer Marktplatz zur Verfügung

gestellt, auf dem die Marktteilnehmer untereinander Handel in diesen Währungen treiben können. Hierfür erhebt die Gruppe eine Gebühr zwischen 0,8 - 1 % der Umsatzvolumina. Aufgrund des spezifischen Geschäftsmodells ergeben sich keine wesentlichen Effekte aus der Umstellung.

IAS 40 „Übertragungen von als Finanzinvestitionen gehaltenen Immobilien“

Am 8. Dezember 2016 hat das IASB Änderungen an IAS 40 „Übertragungen von als Finanzinvestitionen gehaltenen Immobilien“ herausgegeben. Die Übernahme in EU-Recht erfolgte am 14. März 2018.

Die Änderungen betreffen die Regelungen zu Übertragungen in den oder aus dem Bestand der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien und umfassen entsprechende Leitlinien. Eine Übertragung ist nur dann (zwingend) vorzunehmen, wenn eine Nutzungsänderung vorliegt, die dazu führt, dass eine Immobilie die Definition von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien erfüllt oder nicht mehr erfüllt. Die Nutzungsänderung muss sich dabei belegen lassen, d.h. es bedarf an Tatsachen angelegte objektive Hinweise für das Vorliegen einer solchen Nutzungsänderung. Dabei ist es nicht ausreichend, wenn die Unternehmensleitung zunächst nur eine Änderung in der Nutzung der Immobilie beabsichtigt. Die in IAS 40.57 enthaltene, angepasste Aufzählung von Positivbeispielen in Bezug auf Nutzungsänderungen ist im Gegensatz zur bisherigen Regelung nicht mehr als abschließend anzusehen.

Die Änderungen an IAS 40 können Auswirkungen auf künftige Konzernabschlüsse haben, sofern zukünftig entsprechende Übertragungen auftreten. Im aktuellen Geschäftsjahr befinden sich keine IAS 40 Immobilien im Vermögen der Bitcoin Group.

IFRS 2 „Klassifizierung und Bewertung von Geschäftsvorfällen mit anteilsbasierter Vergütung“

Das IASB hat am 20. Juni 2016 Änderungen an IFRS 2 „Klassifizierung und Bewertung von Geschäftsvorfällen mit anteilsbasierter Vergütung“ veröffentlicht. Die Übernahme in europäisches Recht erfolgte am 26. Februar 2018.

Die Änderungen beinhalten Klarstellungen zu folgenden Fragestellungen im Zusammenhang mit der Bilanzierung von anteilsbasierten Vergütungen mit Barausgleich:

Bilanzierung in bar zu erfüllender anteilsbasierter Vergütungen, die eine Leistungsbedingung beinhalten: Entsprechend der Vorgehensweise bei anteilsbasierten Vergütungen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente fließen künftig nur noch bestimmte Ausübungsbedingungen in die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts ein, während sich andere nur über das Mengengerüst auswirken.

Klassifizierung anteilsbasierter Vergütungen, die mit Steuereinbehalt erfüllt werden: Trotz der vom Unternehmen in bar zu leistenden Steuerzahlung ist unter bestimmten Voraussetzungen die gesamte anteilsbasierte Vereinbarung als Vergütung mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente zu behandeln.

Bilanzierung von Modifizierungen anteilsbasierter Vergütungstransaktionen von Barausgleich hin zu Erfüllung in Eigenkapitalinstrumenten: Letztere sind in diesem Fall zum Änderungszeitpunkt zu bewerten, wobei die bilanzielle Erfassung der geänderten anteilsbasierten Vergütung im Eigenkapital proportional zum bereits abgelaufenen Erdienungszeitraum erfolgt.

Da die Gesellschaft weder in bar zu erfüllende anteilsbasierte Vergütungsprogramme noch anteilsbasierte Vergütungsprogramme aufgelegt hat, die mit Steuereinbehalt erfüllt werden, ergeben sich aus den Änderungen keine wesentlichen Auswirkungen auf den vorliegenden Konzernabschluss.

IFRS 4 „Anwendung von IFRS 9 Finanzinstrumente gemeinsam mit IFRS 4 Versicherungsverträge“

Das IASB hat am 12. September 2016 Änderungen an IFRS 4 „Anwendung von IFRS 9 Finanzinstrumente gemeinsam mit IFRS 4 Versicherungsverträge“ veröffentlicht. Das EU-Endorsement erfolgte am 3. November 2017.

Ursächlich für die Änderungen ist die Forderung nach Aufschiebung der verpflichtenden Anwendung von IFRS 9 für Unternehmen, die Versicherungsverträge im Anwendungsbereich von IFRS 4 begeben, um Einklang mit der verpflichtenden Anwendung des IFRS 17 ab dem 1. Januar 2021 sicherzustellen.

Aus dieser Änderung ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen auf den vorliegenden Konzernabschluss.

IFRIC 22 „Transaktionen in fremder Währung und im Voraus gezahlte Gegenleistungen“

Am 8. Dezember 2016 hat das IASB IFRIC 22 „Fremdwährungstransaktionen und Vorauszahlungen“ herausgegeben. Das EU-Endorsement erfolgte am 28. März 2018.

Die Interpretation stellt die Bilanzierung von Geschäftsvorfällen klar, die den Erhalt oder die Zahlung von Gegenleistungen in fremder Währung beinhalten. Maßgeblich für die Bestimmung des Zeitpunkts der Transaktion ist die erstmalige Erfassung des sich aus der Vorauszahlung ergebenden nicht monetären Vermögenswerts bzw. der nicht monetären Schuld aus aufgeschobenem Ertrag. Gibt es im Voraus mehrere Zahlungen oder Erhalte, wird ein Transaktionszeitpunkt für jede Zahlung und jeden Erhalt bestimmt. Die erstmalige Anwendung der Interpretation erfolgt entweder rückwirkend im Einklang mit IAS 8 oder prospektiv auf alle Vermögenswerte, Aufwendungen und Erträge in fremder Währung, die in den Anwendungsbereich der Interpretation fallen.

Da der Konzern Fremdwährungstransaktionen, bei denen Vorauszahlungen erfolgen, bereits derzeit wie von der Interpretation vorgesehen bilanziert, ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen auf den vorliegenden Konzernabschluss.

Jährliche Verbesserungen an den IFRS (Zyklus 2014 – 2016)

Am 8. Dezember 2016 hat das IASB den Änderungsstandard „Jährliche Verbesserungen an den IFRS (2014-2016)“ veröffentlicht. Die vorgesehenen Änderungen im Rahmen des Zyklus 2014-2016 mit Erstanwendungszeitpunkt zum 1. Januar 2018 betreffen IFRS 1 „Erstmalige Anwendung der IFRS“ und IAS 28 „Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen“. Darüber hinaus enthält der Standard Änderungen an IFRS 12 „Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen“, die für Berichtsperioden ab dem 1. Januar 2017 verpflichtend anzuwenden sind. Das EU-Endorsement erfolgte erst am 7. Februar 2018. Die EU-Kommission bestätigt jedoch, dass diese Änderungen rückwirkend anzuwenden sind.

IFRS 1 „Erstmalige Anwendung der IFRS“

Streichung kurzfristiger Befreiungen für IFRS-Erstanwender durch Streichung der befristeten Ausnahmen in den Textziffern E3 bis E7 des IFRS 1, da diese aufgrund des Zeitablaufs nicht mehr anwendbar sind und ihren beabsichtigten Zweck erfüllt haben.

IFRS 12 „Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen“

Klarstellung des Anwendungsbereichs des Standards durch Präzisierung, dass die Angabevorschriften in IFRS 12 auch für Beteiligungen gelten, die zu Veräußerungs- bzw. Ausschüttungszwecken gehalten werden oder in den Anwendungsbereich von IFRS 5 fallen. Davon ausgenommen sind lediglich die in den Textziffern B10-B16 des IFRS 12 genannten Angaben.

IAS 28 „Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen“

Klarstellung, dass das Wahlrecht, eine Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen oder Joint Venture, die von einer Wagniskapitalgesellschaft oder einem anderen qualifizierenden Unternehmen gehalten wird, zum beizulegenden Zeitwert mit Erfassung der Veränderungen in der Gewinn- oder Verlustrechnung zu bewerten, beim erstmaligen Ansatz für jede Beteiligung auf Einzelbeteiligungsgrundlage zur Verfügung steht. Eine entsprechende Klarstellung ist auch in IAS 28.36A erfolgt, wonach ein Unternehmen bei Anwendung der Equity-Methode auf Anteile an einer Investmentgesellschaft die auf Ebene der Investmentgesellschaft angewandte Bewertung zum beizulegenden Zeitwert beibehalten darf. Dieses Wahlrecht kann ebenfalls für jede Beteiligung einzeln ausgeübt werden.

Aus den Änderungen durch die jährlichen Verbesserungen des Zyklus 2014-2016 ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen auf den Konzernabschluss.

2.4.2 ZUKÜNFTIG ANZUWENDENDE NEUE STANDARDS UND INTERPRETATIONEN

Die folgenden neuen bzw. geänderten Standards und Interpretationen wurden vom IASB bereits verabschiedet, sind aber noch nicht verpflichtend in Kraft getreten bzw. noch nicht in europäisches Recht übernommen worden. Die Gesellschaft hat die Regelungen nicht vorzeitig angewandt.

Neue Standards		Anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder ab dem genannten Datum beginnen:	Status des EU Endorsement (Stand Aufstellungszeitraum)
IFRS 16	Leasingverhältnisse	01.01.2019	Übernahme erfolgt
Änderungen an IFRS 9	Vorfälligkeitsentschädigung mit negativer Ausgleichsleistung	01.01.2019	Übernahme erfolgt
Änderungen an IAS 19	Planänderungen, -kürzungen oder -abgeltung	01.01.2019	steht aus
Änderungen an IAS 28	Langfristig gehaltene Anteile an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures	01.01.2019	steht aus
IFRIC	Unsicherheit bezüglich der ertragssteuerlichen Behandlung	01.01.2019	Übernahme erfolgt
Jährliche Verbesserungen an den IFRS	Zyklus 2015-2017	01.01.2019	steht aus
Änderungen an IFRS 3	Definition eines Geschäftsbetriebes	01.01.2020	steht aus
Änderungen an IAS 1 und IAS 8	Definition von Wesentlichkeit	01.01.2020	steht aus
	Rahmenkonzept für die Finanzberichterstattung	01.01.2020	kein Endorsement
Einzelne Standards	Änderungen von Verweisen zum aktualisierten Rahmenkonzept in den einzelnen IFRS	01.01.2020	steht aus
IFRS 17	Versicherungsverträge	01.01.2021	steht aus
Änderungen an IFRS 10 und IAS 28	Einbringung von Vermögenswerten zwischen einem Investor und einem assoziierten Unternehmen oder Joint Venture	Erstanwendungszeitpunkt auf unbestimmte Zeit verschoben	steht aus

IFRS 16 „Leasingverhältnisse“

IFRS 16 wurde im Januar 2016 veröffentlicht und ersetzt für Geschäftsjahre die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen, verpflichtend IAS 17 „Leasingverhältnisse“, IFRIC 4 „Beurteilung, ob eine Vereinbarung ein Leasingverhältnis enthält“, SIC 15 „Mietleasingverhältnisse – Anreizvereinbarungen“ sowie SIC 27 „Beurteilung des wirtschaftlichen Gehalts von Transaktionen in der rechtlichen Form von Leasingverhältnissen“. Das EU-Endorsement erfolgte zum 31. Oktober 2017.

IFRS 16 enthält ein umfassendes Modell zur Identifizierung von Leasingvereinbarungen und zur Bilanzierung beim Leasinggeber und Leasingnehmer.

IFRS 16 ist grundsätzlich auf alle Leasingverhältnisse anzuwenden. Ein Leasingverhältnis i.S.d. Standards liegt vor, wenn dem Leasingnehmer vom Leasinggeber vertraglich das Recht zur Beherrschung eines identifizierten Vermögenswerts für einen festgelegten Zeitraum eingeräumt wird und der Leasinggeber im Gegenzug eine Gegenleistung vom Leasingnehmer erhält.

Für Leasingnehmer fällt die bisherige Unterscheidung in Mietleasing und Finanzierungsleasing weg. Stattdessen hat der Leasingnehmer für alle Leasingverhältnisse künftig das Nutzungsrecht an einem Leasinggegenstand (sog. „right-of-use asset“ oder RoU-Vermögenswert) sowie eine korrespondierende Leasingverbindlichkeit zu bilanzieren. Ausnahmen hiervon bestehen lediglich für kurzfristige Leasingverhältnisse sowie Leasingvereinbarungen über geringwertige Vermögenswerte. Die Höhe des RoU-Vermögenswerts entspricht im Zugangszeitpunkt der Höhe der Leasingverbindlichkeit zuzüglich etwaiger anfänglicher direkter Kosten des Leasingnehmers. In den Folgeperioden wird der RoU-Vermögenswert (von zwei Ausnahmen abgesehen) zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Die Leasingverbindlichkeit bemisst sich als der Barwert der Leasingzahlungen, die während der Laufzeit des Leasingverhältnisses gezahlt werden. Nachfolgend wird der Buchwert der Leasingverbindlichkeit unter Anwendung des zur Abzinsung verwendeten Zinssatzes aufgezinster und um die geleisteten Leasingzahlungen reduziert. Änderungen in den Leasingzahlungen führen zu einer Neubewertung der Leasingverbindlichkeit.

Für Leasinggeber bleibt es dagegen grundsätzlich bei der nach IAS 17 „Leasingverhältnisse“ bekannten Bilanzierung mit einer Unterscheidung zwischen Finanzierungs- und Mietleasingverträgen. Der Kriterienkatalog für die Beurteilung eines Finanzierungsleasings wurde unverändert aus IAS 17 übernommen.

Daneben sind die Angabepflichten für Leasingnehmer und Leasinggeber in IFRS 16 gegenüber IAS 17 deutlich umfangreicher geworden. Zielsetzung der Angabepflichten ist die Informationsvermittlung an die Abschlussadressaten, die so ein besseres Verständnis darüber erlangen sollen, welche Auswirkungen Leasingverhältnisse auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

Die Bitcoin Group plant, den neuen Leasingstandard IFRS 16 modifiziert retrospektiv anzuwenden. Für den Übergang auf IFRS 16 wird die Möglichkeit in Anspruch angenommen, die RoU-Vermögenswerte zum gleichen Wert wie die Leasingverbindlichkeiten zu bewerten. Außerdem werden Verlängerungs- und Kündigungsoptionen im Zuge der IFRS 16-Umstellung auf Basis aktueller Informationen bewertet. IFRS 16 wird für den Übergang nicht auf Verträge angewendet, die nicht auch zuvor als Leasinggegenstände nach IFRIC 4 oder IAS 17 eingestuft wurden.

Der Konzern plant die Erleichterungsmöglichkeiten des IFRS 16 für Low-Value-Vermögenswerte sowie für Short-Term-Leases (Leasingverhältnisse mit einer Laufzeit unter 12 Monaten) in Anspruch zu nehmen. Für die Low-Value-Vermögenswerte wird ein Richtwert von EUR 5.000 herangezogen.

Die Bitcoin Group hat sich außerdem dazu entschlossen, IFRS 16 auch auf andere immaterielle Vermögenswerte anzuwenden. Leasing- und Servicekomponenten sind bei der Bitcoin Group jeweils separat voneinander darzustellen. Außerdem wird ein einheitlicher Zinssatz auf die als Portfolio zusammengefassten ähnlichen Leasinggegenstände (z.B. zusammengefasst nach Werten, Laufzeiten, Credit Spreads, Ländern, Währungen oder Besicherungen) angewendet.

Die Auswirkungen des IFRS 16 auf den Konzern wurden im Laufe des vergangenen Geschäftsjahres analysiert. Aufgrund der wenigen und unwesentlichen gegebenen Leasingverhältnisse erwartet der Konzern keine wesentlichen Effekte aus der Umstellung zum 1. Januar 2019.

Änderungen an IFRS 9 „Vorfälligkeitsregelungen mit negativer Ausgleichsleistung“

Am 12. Oktober 2017 veröffentlichte das IASB Änderungen an IFRS 9 „Vorfälligkeitsregelungen mit negativer Ausgleichsleistung“. Die Änderungen sollen retrospektiv für Geschäftsjahre angewendet werden, die ab dem 1. Januar 2019 beginnen. Das EU-Endorsement erfolgte am 22. März 2018.

Die Änderung betrifft die Klassifizierung von Finanzinstrumenten mit Vorfälligkeitsregelungen mit negativer Ausgleichsleistung. Die Zahlungsstrombedingung ist nach den bisherigen Vorschriften nicht erfüllt, wenn der Kreditgeber im Fall einer Kündigung durch den Kreditnehmer eine Vorfälligkeitsentschädigung leisten muss. Die Neuregelung sieht vor, auch bei negativen Ausgleichszahlungen eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten (bzw. erfolgsneutral zum Fair Value) zu ermöglichen. Ebenfalls klargestellt wurde, dass der Buchwert einer finanziellen Verbindlichkeit nach einer Modifikation unmittelbar erfolgswirksam anzupassen ist.

Der Vorstand geht nicht davon aus, dass die Änderungen wesentliche Auswirkungen auf den Konzernabschluss haben werden.

IAS 19 „Planänderung, Kürzung oder Abrechnung bei Versorgungszusagen“

Am 7. Februar 2018 hat der IASB Änderungen an IAS 19 veröffentlicht. Durch die Änderungen an IAS 19 wird nun spezifisch vorgegeben, dass nach einer unterjährigen Änderung, Abgeltung oder Kürzung eines leistungsorientierten Pensionsplans der laufende Dienstaufwand und die Nettozinsen für die verbleibende Periode unter Verwendung der aktuellen versicherungsmathematischen Annahmen neu zu errechnen sind. Darüber hinaus enthält die Änderung eine Klarstellung, wie sich Änderungen, Kürzungen oder Abgeltungen an den Plänen auf die geforderte Vermögenswertobergrenze auswirken.

Die Änderungen sind für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen, wobei das EU-Endorsement im ersten Quartal 2019 erwartet wird. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig.

Der Vorstand geht nicht davon aus, dass die Änderungen wesentliche Auswirkungen auf den Konzernabschluss haben werden.

IAS 28 „Langfristig gehaltene Anteile an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures“

Das IASB hat am 12. Oktober 2017 Änderungen an IAS 28 „Langfristig gehaltene Anteile an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures“ veröffentlicht. Die Änderungen betreffen die Klarstellung des Ausschlusses von Beteiligungen im Sinne des IAS 28 aus dem Anwendungsbereich von IFRS 9. IFRS 9 wird nicht auf Beteiligungen an assoziierten Unternehmen oder Joint Ventures angewendet, die nach der Equity-Methode bilanziert werden. Die Anwendung von IFRS 9 erfolgt jedoch auf langfristige Beteiligungen, die einen Teil der Nettoinvestition in ein assoziiertes Unternehmen oder Joint Venture ausmachen.

Die Änderungen sind für Berichtsperioden ab dem 1. Januar 2019 anzuwenden. Die Übernahme in EU-Recht wird für das Frühjahr 2019 erwartet.

Der Vorstand geht nicht davon aus, dass die Änderungen wesentliche Auswirkungen auf den Konzernabschluss haben werden.

IFRIC 23 „Unsicherheit bezüglich der ertragsteuerlichen Behandlung“

IFRIC 23 „Unsicherheit bezüglich der ertragsteuerlichen Behandlung“ wurde am 7. Juni 2017 veröffentlicht und legt die Bilanzierung laufender und latenter Steuerschulden aus, bei denen Unsicherheiten hinsichtlich der ertragsteuerlichen Behandlung bestehen.

Solche Unsicherheiten entstehen, wenn die Anwendung des jeweils geltenden Steuerrechts auf eine spezifische Transaktion nicht eindeutig ist und daher (auch) von der Auslegung durch die Steuerbehörden abhängt, die dem

Unternehmen bei der Aufstellung des Abschlusses jedoch nicht bekannt ist. Ein Unternehmen berücksichtigt diese Unsicherheiten nur dann bei den bilanziell erfassten Steuerschulden oder -ansprüchen, wenn es wahrscheinlich ist, dass die entsprechenden Steuerbeträge bezahlt oder erstattet werden. Dabei ist davon auszugehen, dass die Steuerbehörden ihr Recht zur Überprüfung erklärter Beträge ausüben werden und dabei vollständige Kenntnis aller zugehörigen Informationen besitzen. Wenn sich Tatsachen und Umstände, die Grundlage für die Beurteilung der Unsicherheit waren, geändert haben oder bei Vorliegen neuer relevanter Informationen ist die Beurteilung zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Die Interpretation tritt für Geschäftsjahre, die ab dem 1. Januar 2019 beginnen, in Kraft. Das EU-Endorsement erfolgte am 23. Oktober 2018.

Die Anwendung von IFRIC 23 kann Auswirkungen auf den Konzernabschluss haben, wenn zukünftig Transaktionen erfolgen, bei denen Unsicherheit hinsichtlich der ertragsteuerlichen Behandlung besteht.

Jährliche Verbesserungen an den IFRS (Zyklus 2015 – 2017)

Am 12. Dezember 2017 hat das IASB den Änderungsstandard „Jährliche Verbesserungen an den IFRS (Zyklus 2015-2017)“ veröffentlicht. Die vorgesehenen Änderungen umfassen drei Bereiche und berühren die Standards IFRS 3 „Unternehmenszusammenschlüsse“ und IFRS 11 „Gemeinsame Vereinbarungen“, IAS 12 „Ertragsteuern“ sowie IAS 23 „Fremdkapitalkosten“. Die Änderungen sind verpflichtend für Berichtsperioden ab dem 1. Januar 2019 anzuwenden. Das EU-Endorsement steht noch aus und wird für das erste Quartal 2019 erwartet.

IFRS 3 „Unternehmenszusammenschlüsse“ / IFRS 11 „Gemeinsame Vereinbarungen“

Bei Erlangung der Beherrschung über einen Geschäftsbetrieb, der als gemeinschaftliche Tätigkeit gemäß IFRS 11 klassifiziert ist und an dem der Erwerber bereits beteiligt war, handelt es sich um einen sukzessiven Unternehmenszusammenschluss. Entsprechend sind die Regelungen des IFRS 3 für die Bilanzierung sukzessiver Erwerbe auch in diesem Falle anzuwenden, so dass etwaige bereits vor dem Erwerb gehaltene Anteile zum beizulegenden Zeitwert im Erwerbszeitpunkt neu zu bewerten sind. Bei Erlangung gemeinschaftlicher Beherrschung über einen Geschäftsbetrieb, der eine gemeinschaftliche Tätigkeit im Sinne des IFRS 11 darstellt, wird hingegen keine Neubewertung etwaiger bereits vor Erlangung gemeinschaftlicher Beherrschung bilanzierter Anteile an den Vermögenswerten und Schulden vorgenommen.

IAS 12 „Ertragsteuern“

Ertragsteuerliche Konsequenzen von Dividendenzahlungen sind zu erfassen, wenn die Verpflichtung zur Dividendenausschüttung erfasst wird. Ihre Erfassung erfolgt entsprechend der den Dividenden zugrundeliegenden Transaktionen im Gewinn oder Verlust, sonstigem Ergebnis (OCI) oder direkt im Eigenkapital.

IAS 23 „Fremdkapitalkosten“

Die Ermittlung der für einen qualifizierten Vermögenswert zu aktivierenden Fremdkapitalkosten erfolgt – sofern keine Fremdmittel speziell für die Beschaffung/Herstellung dieses Vermögenswerts aufgenommen wurden – auf Basis des gewogenen Durchschnitts aller Fremdkapitalkosten, soweit diese nicht aus Fremdmitteln resultieren, die speziell für die Beschaffung/Herstellung von anderen qualifizierten Vermögenswerten aufgenommen wurden. Bei der Ermittlung des gewogenen Durchschnitts sind jedoch auch die Fremdkapitalkosten einzubeziehen, die aus Fremdmitteln zur Finanzierung anderer qualifizierter Vermögenswerte resultieren, sofern im Wesentlichen alle Arbeiten abgeschlossen sind, um diese anderen qualifizierten Vermögenswerte für ihren beabsichtigten Gebrauch oder Verkauf herzurichten.

Der Vorstand geht nicht davon aus, dass die Änderungen aus den jährlichen Verbesserungen an den IFRS (Zyklus 2015 – 2017) wesentliche Auswirkungen auf den Konzernabschluss haben werden.

IFRS 3 „Definition eines Geschäftsbetriebs“

Am 22. Oktober 2018 hat das IASB Änderungen an IFRS 3 betreffend der „Definition eines Geschäftsbetriebs“ veröffentlicht. Mithilfe der Änderung soll künftig besser abgrenzbar sein, ob ein Geschäftsbetrieb oder eine Gruppe von Vermögenswerten erworben wurde. Durch die Änderung werden Textziffern im Anhang, den Anwendungsleitlinien und erläuternde Beispiele ergänzt, welche die drei Elemente eines Geschäftsbetriebs im Sinne des Standards klarstellen.

Die Änderungen sind für Unternehmenszusammenschlüsse anzuwenden, bei denen der Erwerbszeitpunkt am oder nach dem Beginn der ersten Berichtsperiode liegt, die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnt. Das EU-Endorsement steht noch aus und wird im Laufe des Jahres 2019 erwartet.

Der Vorstand geht davon aus, dass die Änderungen keine wesentlichen Auswirkungen auf den Konzernabschluss haben werden.

IAS 1 und IAS 8 „Definition von Wesentlichkeit“

Am 31. Oktober 2018 hat das IASB Änderungen bezüglich der Definition von Wesentlichkeit von Abschlussinformationen veröffentlicht. Die Änderungen betreffen die Standards IAS 1 „Darstellung des Abschlusses“ und IAS 8 „Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehler“. Zusammen mit zusätzlichen Anwendungserläuterungen sollen die Änderungen insbesondere dem Ersteller eines IFRS-Abschlusses die Beurteilung der Wesentlichkeit erleichtern. Zudem wird mit den Änderungen sichergestellt, dass die Definition von Wesentlichkeit über das IFRS-Regelwerk hinweg einheitlich erfolgt.

Die Änderungen sind für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2020 anzuwenden. Das EU-Endorsement wird im Laufe des Jahres 2019 erwartet.

Der Vorstand geht davon aus, dass die Änderungen keine wesentlichen Auswirkungen auf den Konzernabschluss haben werden.

IFRS 17 „Versicherungsverträge“

Am 18. Mai 2017 wurde IFRS 17 „Versicherungsverträge“ herausgegeben. Der neue Standard verfolgt das Ziel einer konsistenten, prinzipien-basierten Bilanzierung für Versicherungsverträge und erfordert eine Bewertung von Versicherungsverbindlichkeiten mit einem aktuellen Erfüllungswert. Dies führt zu einer einheitlichen Bewertung und Darstellung aller Versicherungsverträge. Der Standard ist für Geschäftsjahre beginnend ab dem 1. Januar 2021 anzuwenden. Der Zeitpunkt des EU-Endorsements ist noch offen.

Der Vorstand erwartet durch den Standard keine wesentlichen Auswirkungen auf künftige Konzernabschlüsse.

Änderungen an IFRS 10 und IAS 28 „Veräußerung oder Einbringung von Vermögenswerten zwischen einem Investor und einem assoziierten Unternehmen oder Joint Venture“

Die Änderungen adressieren einen Konflikt zwischen den Vorschriften von IAS 28 „Anteile an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures“ und IFRS 10 „Konzernabschlüsse“. Mit ihnen wird klargestellt, dass bei Transaktionen mit einem assoziierten Unternehmen oder Joint Venture das Ausmaß der Erfolgserfassung davon abhängt, ob die veräußerten oder eingebrachten Vermögenswerte einen Geschäftsbetrieb nach IFRS 3 darstellen. Der Erstanwendungszeitpunkt der Änderungen wurde vom IASB zwischenzeitlich auf unbestimmte Zeit verschoben.

Bislang beinhalteten Transaktionen mit assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen im Konzern keinen Geschäftsbetrieb i.S.d. IFRS 3, sondern lediglich einzelne Vermögenswerte.

Der Vorstand geht daher davon aus, dass die Änderungen an IFRS 10 und IAS 28 keine Auswirkungen auf das Konzernergebnis haben werden.

3. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Dem Konzernabschluss liegen grundsätzlich dieselben einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 zugrunde.

3.1 WÄHRUNGSUMRECHNUNG

Transaktionen in fremder Währung werden nach dem Konzept der funktionalen Währung gemäß IAS 21 mit den Kursen zum Zeitpunkt der Erstverbuchung der Geschäftsvorfälle umgerechnet. Kursgewinne und -Verluste werden ergebniswirksam erfasst.

3.2 IMMATERIELLE VERMÖGENSWERTE UND SACHANLAGEN

Unter den Immateriellen Vermögenswerten sind entgeltlich erworbene Software und Kryptowährungen (siehe hierzu ausführlich Kapitel 2.3.) ausgewiesen.

Entgeltlich von Dritten erworbene immaterielle Vermögenswerte werden zu Anschaffungskosten, bei Vorliegen einer bestimmten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen beziehungsweise gemäß Nutzungsverlauf unter Zugrundelegung ihrer jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer, angesetzt. Der Ansatz erfolgt dabei nur bei hinreichender Wahrscheinlichkeit, dass dem Unternehmen der künftige wirtschaftliche Nutzen zufließen wird und die Anschaffungskosten des Vermögenswerts zuverlässig ermittelt werden können.

Bei der Schätzung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer werden die nachfolgend aufgeführten Kriterien schwerpunktmäßig berücksichtigt:

- voraussichtliche Nutzung des Vermögenswerts im Unternehmen,
- öffentlich verfügbare Information über die geschätzte Nutzungsdauer von vergleichbaren Vermögenswerten,
- technische, technologische und sonstige Arten der Veralterung.

Die Abschreibungsdauer für die entgeltlich erworbene Software beträgt drei Jahre.

Die Nutzungsdauer von entgeltlich erworbenen Domains und Kryptowährungen ist unbestimmt. Diese immateriellen Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer unterliegen mindestens einem jährlichen Wertminderungstest nach den Maßgaben des IAS 36 und mindestens einer jährlichen Überprüfung der Unbestimmtheit der Nutzungsdauer.

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die planmäßigen, nutzungsbedingten Abschreibungen und ggf. Wertminderungen bilanziert. Sachanlagen werden nach der linearen Methode über ihre wirtschaftliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Die Abschreibungsdauer richtet sich nach der voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer. Den planmäßigen Abschreibungen liegen folgende im Vergleich zum Vorjahr unveränderten Nutzungsdauern im Konzern zugrunde:

Andere Anlagen	Nutzungsdauer in Jahren
Betriebs- und Geschäftsausstattung	2 - 20

Die Restbuchwerte und wirtschaftlichen Nutzungsdauern werden zu jedem Bilanzstichtag überprüft und gegebenenfalls angepasst.

3.3 GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERTE

Bei den Geschäfts- oder Firmenwerten wird die Werthaltigkeit des aktivierten Buchwerts gemäß IAS 36 einmal jährlich – bei Vorliegen von Anhaltspunkten auch unterjährig – auf Basis von sogenannten zahlungsmittelgenerierenden Einheiten (Cash Generating Units) überprüft. Grundlage des Werthaltigkeitstests (Impairment-Test) bildet der Nutzungswert der betreffenden zahlungsmittelgenerierenden Einheit. Basis hierfür ist die vom Management erstellte aktuelle Planung der Zahlungsströme sowie die Unterstellung einer ewigen Rente für die Jahre nach dem Detailplanungszeitraum. Die Detailplanung der zukünftigen Zahlungsströme auf Basis des Cashflows vor Zinsen und Steuern abzüglich Erhaltungs- und Ersatzinvestitionen erfolgt für einen Zeithorizont von drei Jahren. Die ermittelten Zahlungsströme werden abgezinst, um den Nutzungswert der Cash Generating Unit zu bestimmen. Der Nutzungswert wird mit dem zugehörigen Buchwert verglichen. Liegt dieser unter dem Buchwert der Cash Generating Unit, wird eine ergebniswirksame Abschreibung auf den Geschäfts- oder Firmenwert vorgenommen.

3.4 ZAHLUNGSMITTEL UND ZAHLUNGSMITTELÄQUIVALENTE

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente in der Bilanz umfassen u.a. den Kassenbestand und Bankguthaben mit einer ursprünglichen Laufzeit von bis zu drei Monaten. Für Zwecke der Kapitalflussrechnung umfasst der Finanzierungsfonds die oben definierten Zahlungsmittel und kurzfristigen Einlagen. Ihre Bewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten.

3.5 FINANZINSTRUMENTE

Finanzielle Vermögenswerte im Sinne von IFRS 9 werden bei ihrer Erfassung entweder als

- finanzielle Vermögenswerte, die zu den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden (amortized cost),
- als finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden (FVOCI),
- oder als finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden (FVTPL), klassifiziert.

Ein finanzieller Vermögenswert wird zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet, wenn beide der folgenden Bedingungen erfüllt sind und er nicht als FVTPL designiert wurde:

- Er wird im Rahmen eines Geschäftsmodells gehalten, dessen Zielsetzung darin besteht, finanzielle Vermögenswerte zur Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme zu halten, und
- die Vertragsbedingungen des finanziellen Vermögenswerts führen zu festgelegten Zeitpunkten zu Zahlungsströmen, die ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag darstellen.

Ein Schuldinstrument wird zu FVOCI designiert, wenn beide der folgenden Bedingungen erfüllt sind und es nicht als FVTPL designiert wurde:

- Es wird im Rahmen eines Geschäftsmodells gehalten, dessen Zielsetzung sowohl darin besteht, finanzielle Vermögenswerte zur Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme zu halten als auch in dem Verkauf finanzieller Vermögenswerte; und
- seine Vertragsbedingungen führen zu festgelegten Zeitpunkten zu Zahlungsströmen, die ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag darstellen.

Beim erstmaligen Ansatz eines Eigenkapitalinvestments, das nicht zu Handelszwecken gehalten wird, kann der Konzern unwiderruflich wählen, Folgeänderungen im beizulegenden Zeitwert des Investments im sonstigen Ergebnis zu zeigen. Diese Wahl wird einzelfallbezogen für jedes Investment getroffen. Alle finanziellen Vermögenswerte, die nicht zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zu FVOCI bewertet werden, werden zu FVTPL bewertet. Dies umfasst alle derivativen finanziellen Vermögenswerte. Bei der erstmaligen Erfassung kann der Konzern unwiderruflich entscheiden, finanzielle Vermögenswerte, die ansonsten die Bedingungen für die Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zu FVOCI erfüllen, zu FVTPL zu designieren, wenn dies dazu führt, ansonsten auftretende Rechnungslegungsanomalien („accounting mismatch“) zu beseitigen oder signifikant zu verringern.

Die finanziellen Vermögenswerte werden bei der erstmaligen Erfassung zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Bei Posten, die nicht zu FVTPL bewertet werden, kommen die Transaktionskosten, die direkt ihrem Erwerb oder ihrer

Ausgabe zugerechnet werden können, hinzu. Nach ihrer erstmaligen Erfassung werden finanzielle Vermögenswerte nicht reklassifiziert. Es sei denn, der Konzern ändert sein Geschäftsmodell zur Steuerung der finanziellen Vermögenswerte. In diesem Fall werden alle betroffenen finanziellen Vermögenswerte am ersten Tag der Berichtsperiode reklassifiziert, der auf die Änderung des Geschäftsmodells folgt.

Käufe und Verkäufe von finanziellen Vermögenswerten werden am Tag, an dem die Gesellschaft die Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf des Vermögenswerts eingegangen ist, bilanziell erfasst.

Im Folgenden wird die Folgebewertung von finanziellen Vermögenswerten sowie die Behandlung von deren Gewinnen und Verlusten erläutert:

- Finanzielle Vermögenswerte „at amortized Cost“ werden mittels der Effektivzinsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten folgebewertet. Die fortgeführten Anschaffungskosten werden durch Wertminderungsaufwendungen gemindert. Zinserträge, Währungskursgewinne oder -verluste, Wertminderungen oder -aufholungen, sowie ein Gewinn- oder Verlust aus der Ausbuchung werden erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.
- Nettogewinne aus finanziellen Vermögenswerten, die zu FVOCI bewertet werden und Schuldinstrumente darstellen, werden zum beizulegenden Zeitwert folgebewertet. Zinserträge, die nach der Effektivzinsmethode berechnet werden, Wechselkursgewinne und -verluste sowie Wertminderungen werden erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung. Bei der Ausbuchung wird das kumulierte sonstige Ergebnis in den Gewinn oder Verlust umgegliedert.
- Nettogewinne aus finanziellen Vermögenswerten, die zu FVOCI bewertet werden und Eigenkapitalinvestments darstellen, werden zum beizulegenden Zeitwert folgebewertet. Dividenden werden als Ertrag im Gewinn oder Verlust erfasst, es sei denn, die Dividenden stellen offensichtlich eine Deckung eines Teils der Kosten dar. Andere Nettogewinne und -verluste werden im sonstigen Ergebnis erfasst und erfolgswirksam in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert.
- Finanzielle Vermögenswerte, die zu FVTPL bewertet werden, werden zu diesem Wert folgebewertet. Nettogewinne und -verluste, einschließlich jeglicher Zins- oder Dividendenerträge, werden erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Die Ausbuchung eines finanziellen Vermögenswerts erfolgt nur dann, wenn die vertraglichen Ansprüche auf Zahlungsströme aus diesem Vermögenswert erlöschen oder wenn die Gesellschaft die Eigentumsrechte an dem finanziellen Vermögenswert und das Risiko und den Nutzen daraus überträgt.

Wertminderung

Finanzielle Vermögenswerte unterliegen dem Wertminderungsmodell i.S.v. IFRS 9.5.5. Danach erfasst die Gruppe für diese Vermögenswerte eine Wertminderung auf Basis der erwarteten Kreditverluste. Erwartete Kreditverluste ergeben sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen den vertraglich vereinbarten Zahlungsströmen und den erwarteten Zahlungsströmen, bewertet zum Barwert mit dem ursprünglichen Effektivzinssatz. Die erwarteten Zahlungsströme beinhalten soweit zutreffend auch Erlöse aus Sicherungsverkäufen und sonstigen Kreditsicherheiten, die integraler Bestandteil des jeweiligen Vertrages sind.

Erwartete Kreditverluste werden in drei Stufen erfasst. Für finanzielle Vermögenswerte, für die sich keine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos seit dem erstmaligen Ansatz ergeben hat, wird die Wertberichtigung in Höhe des erwarteten 12-Monats-Kreditverlusts bemessen (Stufe 1). Im Falle einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos wird der erwartete Kreditverlust für die verbleibende Laufzeit des Vermögenswerts ermittelt (Stufe 2). Die Gruppe unterstellt grundsätzlich, dass eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos vorliegt, sofern eine Überfälligkeit von 30 Tagen vorliegt. Dieser Grundsatz kann widerlegt werden, wenn im jeweiligen Einzelfall belastbare und vertretbare Informationen darauf hinweisen, dass sich das Kreditrisiko nicht erhöht hat. Sofern objektive Hinweise auf eine Wertminderung vorliegen, sind die zugrundeliegenden Vermögenswerte der Stufe 3 zuzuordnen. Objektive Hinweise auf eine Wertminderung werden bei einer Überfälligkeit von größer 90 Tagen unterstellt, außer, es liegen im jeweiligen Einzelfall belastbare und vertretbare Informationen vor, dass ein längerer Rückstand besser geeignet ist. Darüber hinaus werden eine Zahlungsverweigerung und ähnliches als objektiver Hinweis angesehen.

Die für die Gruppe relevante Klasse von Vermögenswerten für die Anwendung des Wertminderungsmodells sind Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Für diese wendet die Gruppe den vereinfachten Ansatz gemäß IFRS 9.5.15 an. Danach wird die Wertberichtigung stets in Höhe der über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste bemessen.

Für finanzielle Vermögenswerte, die als Schuldinstrument erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, betrachtet die Gruppe für die Überprüfung eines möglicherweise signifikant erhöhten erwarteten Kreditrisikos alle angemessenen und belastbaren Informationen, die ohne unangemessenen Kosten- und Zeitaufwand verfügbar sind. Hierzu wird im Wesentlichen auf die zugehörige Ausfallwahrscheinlichkeit zurückgegriffen. Für die Bestimmung der Ausfallwahrscheinlichkeit werden Ratinginformationen genutzt. Die Gruppe hält ausschließlich Instrumente, für die ein sehr niedriges Ausfallrisiko besteht.

Für die übrigen Vermögenswerte, die im Anwendungsbereich des geänderten Wertminderungsmodells von IFRS 9 sind und die dem allgemeinen Ansatz unterliegen, werden zur Bemessung der erwarteten Verluste finanzielle Vermögenswerte auf Basis gemeinsamer Kreditrisikomerkmale entsprechend zusammengefasst bzw. individuelle Ausfallinformationen herangezogen. Berechnungsgrundlage ist in jedem Fall die aktuelle Ausfallwahrscheinlichkeit zum jeweiligen Stichtag.

Die Gruppe unterstellt grundsätzlich einen Ausfall, wenn die vertraglichen Zahlungen um mehr als 90 Tage überfällig sind. Zusätzlich werden in Einzelfällen auch interne oder externe Informationen herangezogen, die darauf hindeuten, dass die vertraglichen Zahlungen nicht vollständig geleistet werden können. Finanzielle Vermögenswerte werden ausgebucht, wenn keine begründbare Erwartung über die zukünftige Zahlung besteht.

3.6 EIGENKAPITAL

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Eigenkapitals können der Eigenkapitalveränderungsrechnung bzw. den Erläuterungen zur Bilanz entnommen werden. Für weitere Erläuterungen verweisen wir auf Abschnitt 4.3.

3.7 VERBINDLICHKEITEN

Finanzielle Verbindlichkeiten, wie etwa Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten (ohne Abgrenzungsposten und steuerliche Verbindlichkeiten) werden von der Gesellschaft unter Anwendung der Effektivzinsmethode mit fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.

Die Effektivzinsmethode ist eine Methode der Berechnung der fortgeführten Anschaffungskosten einer finanziellen Verbindlichkeit sowie der Erfassung des Zinsaufwands über den entsprechenden Zeitraum. Der Effektivzinssatz ist der Satz, der bei Ersterfassung die geschätzten zukünftigen Zahlungsmittelabflüsse (einschließlich gezahlter bzw. erhaltener Gebühren als Komponenten des Effektivzinssatzes, der Transaktionskosten und weiterer Aufschläge bzw. Nachlässe) über die voraussichtliche Laufzeit der finanziellen Verbindlichkeit auf den Nettobuchwert diskontiert. Die Erfassung des Zinsaufwands erfolgt auf Basis der Effektivverzinsung.

Die Gesellschaft bucht finanzielle Verbindlichkeiten dann aus, wenn ihre Verpflichtungen daraus erfüllt, aufgehoben oder erloschen sind. Die Differenz zwischen dem Buchwert der ausgebuchten finanziellen Verbindlichkeit und der bezahlten bzw. noch zu zahlenden Gegenleistung wird erfolgswirksam in der Gewinn- oder Verlustrechnung ausgewiesen.

3.8 RÜCKSTELLUNGEN

Rückstellungen werden gemäß den Regelungen des IAS 37 gebildet, wenn die Gesellschaft aus einem Ereignis der Vergangenheit eine gegenwärtige Verpflichtung hat und diese Verpflichtung wahrscheinlich zu einem Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen führen wird. Zudem muss die Höhe der Verpflichtung verlässlich geschätzt werden können. Die Rückstellung wird in Höhe der bestmöglichen Schätzung des Erfüllungsbetrags der gegenwärtigen Verpflichtung zum Bilanzstichtag passiviert. Ist der Zinseffekt wesentlich, erfolgt eine Abzinsung der Rückstellung mit dem Marktzins.

3.9 ERTRAGSREALISIERUNG

Die Gruppe betreibt vornehmlich einen Marktplatz für kryptographische Währungen. Den Marktteilnehmern wird ein Marktplatz zur Verfügung gestellt, auf dem die Marktteilnehmer untereinander Handel mit diesen kryptographischen Währungen treiben können. Die Gruppe fungiert als Agent zwischen den Marktteilnehmern und erhebt eine Provision für abgeschlossene Transaktionen, die üblicherweise zwischen 0,8 – 1,0 % der jeweiligen Transaktionsvolumina liegt.

Die Realisierung der Umsatzerlöse erfolgt gemäß den Regelungen des IFRS 15. Die Umsatzerlöse entsprechen dem beizulegenden Zeitwert der für die Erbringung der von den Konzerngesellschaften erbrachten Dienstleistungen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erhaltenen oder noch zu erhaltenden Gegenleistungen.

Der Ausweis der Umsatzerlöse erfolgt ohne Umsatzsteuer, Rabatte und Preisnachlässe. Die Erfassung von Umsatzerlösen und sonstigen betrieblichen Erträgen erfolgt grundsätzlich nach Erbringung der Leistung durch das Unternehmen. Grundsätzlich muss zur Realisierung von Umsätzen die Höhe des Erlöses zuverlässig ermittelt werden und es wahrscheinlich sein, dass der wirtschaftliche Nutzen aus der Transaktion dem Unternehmen zufließt.

Provisionserlöse werden – je nach dem wirtschaftlichen Gehalt der zugrunde liegenden Verträge – zeitpunktbezogen erfasst.

Zinserträge aus einem finanziellen Vermögenswert werden dann gebucht, wenn es wahrscheinlich ist, dass der wirtschaftliche Nutzen aus dem ausstehenden Kapitalbetrag und dem angewendeten Effektivzinssatz dem Unternehmen zeitgerecht zur Verfügung steht. Der Effektivzinssatz ist der Zinssatz, der über die erwartete Laufzeit des finanziellen Vermögenswerts die geschätzten zukünftigen Zahlungsströme auf den Nettobuchwert des Vermögenswerts bei Ersterfassung abzinst.

3.10 LEASINGVERHÄLTNISSE

Eine Klassifizierung als Finanzierungs-Leasingverhältnisse erfolgt gemäß IAS 17.7 ff., wenn die Bedingungen des Leasingverhältnisses die Risiken und den Nutzen aus dem Leasinggegenstand im Wesentlichen auf den Leasingnehmer übertragen. Alle übrigen Leasingverhältnisse werden als Operating-Leasingverhältnisse klassifiziert. Der Konzern war weder im Berichtsjahr noch in der Vergleichsperiode Vertragspartner von Finanzierungsleasingverhältnissen. Verträge, welche im Sinne des IAS 17.7 ff. als Operating Leasing zu klassifizieren wären, lagen weder im Berichtsjahr noch in den Vergleichsperioden vor.

3.11 ERTRAGSTEUERN SOWIE LATENTE STEUERN

Die Ermittlung der Ertragsteuern erfolgt nach IAS 12. Danach sind alle sich auf Steuern vom Einkommen und vom Ertrag beziehenden, im Laufe des Geschäftsjahres entstandenen Steuerverbindlichkeiten oder -forderungen in den Konzernabschluss aufzunehmen.

Aktive und passive latente Steuern sind unter Anwendung der bilanzorientierten Verbindlichkeitsmethode dann anzusetzen, wenn künftige steuerliche Auswirkungen zu erwarten sind, die entweder auf temporären Differenzen zwischen den Buchwerten bestehender Aktiva und Passiva nach IFRS und Steuerbilanzwerten oder auf existierende Verlustvorträge und Steuerguthaben zurückzuführen sind. Aktive latente Steuern sind in jedem Geschäftsjahr auf ihre Werthaltigkeit hin zu überprüfen. Aktive und passive latente Steuern sind unter Verwendung der Steuersätze zu errechnen, die voraussichtlich auf Grund der derzeit geltenden Steuergesetze für steuerpflichtige Erträge in den Jahren gelten, in denen diese zeitlichen Differenzen umgekehrt oder ausgeglichen werden. Tatsächliche Ertragsteuern und latente Steuern werden außerhalb des Gewinns oder Verlusts erfasst, wenn sich die Steuer auf Posten bezieht, die in der gleichen oder einer anderen Periode außerhalb des Gewinns oder Verlusts erfasst werden. Die Wirkung von Steuersatzänderungen auf aktive und passive latente Steuern ist in der Periode als Ergebnis zu buchen, in der die Änderungen vom Gesetzgeber beschlossen wurden bzw. in der Periode, für die eine bereits beschlossene Gesetzesänderung gelten soll.

3.12 GESCHÄFTSSEGMENTE

Bei einem Geschäftssegment handelt es sich um einen Teil einer Gesellschaft, der Geschäftstätigkeiten ausübt, mit denen Erträge erwirtschaftet werden und bei denen Aufwendungen anfallen, einschließlich Erlöse und Aufwendungen in Bezug auf Transaktionen mit einem anderen Teil des Unternehmens.

Die Ergebnisse eines Geschäftssegments werden regelmäßig vom Hauptentscheidungsträger des Unternehmens aufgrund verfügbarer eigenständiger Finanzinformationen überprüft, um Entscheidungen über die Mittelzuteilung für das Segment zu treffen und dessen Leistungen zu beurteilen.

Der Konzern verfügt nur über ein einziges Geschäftssegment. Daher werden keine eigenständigen Informationen für Segmente erfasst.

4. ERLÄUTERUNGEN ZUR KONZERNBILANZ

4.1 LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE

4.1.1 SACHANLAGEN, GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERTE UND IMMATERIELLE VERMÖGENSWERTE

Alle Angaben in EUR	Sachanlagen	Geschäfts- oder Firmen- wert	Immaterielle Vermögens- werte (Sonstige)	Immaterielle Vermögens- werte (Krypto- währungen)	Gesamt
Anschaffungskosten					
Stand 1. Januar 2018	123.558,70	3.882.225,95	61.115,57	4.788.949,45	8.855.849,67
Zugänge	10.665,39	0,00	0,00	5.352.138,46	5.362.803,85
Abgänge	0,00	0,00	0,00	-111.915,86	-111.915,86
Stand 31. Dezember 2018	134.224,09	3.882.225,95	61.115,57	10.029.172,05	14.106.737,66
Abschreibungen und Wertminderungen					
Stand 1. Januar 2018	-67.599,70	0,00	-1.784,00	36.693.667,96	36.624.284,26
Abschreibungen	-27.611,39	0,00	0,00	-6.196.909,08	-6.224.520,47
Wertminderungen im sonstigen Ergebnis	0,00	0,00	0,00	-27.424.951,02	-27.424.951,02
Stand 31. Dezember 2018	-95.211,09	0,00	-1.784,00	3.071.807,86	2.974.812,77
Buchwerte					
Stand 31. Dezember 2018	39.013,00	3.882.225,95	59.331,57	13.100.979,91	17.081.550,43
Anschaffungskosten					
Stand 1. Januar 2017	74.514,89	3.882.225,95	3.495,57	563.202,90	4.523.439,31
Zugänge	50.918,06	0,00	57.620,00	4.240.360,58	4.348.898,64
Abgänge	-1.874,25	0,00	0,00	-14.614,03	-16.488,28
Stand 31. Dezember 2017	123.558,70	3.882.225,95	61.115,57	4.788.949,45	8.855.849,67
Abschreibungen und Wertminderungen					
Stand 1. Januar 2017	-51.528,89	0,00	-1.784,00	1.471.615,97	1.418.303,08
Abschreibungen	-17.944,06	0,00	0,00	0,00	-17.944,06
Reduzierung Abschreibungen durch Anlageabgänge	1.873,25	0,00	0,00	0,00	1.873,25
Wertzuschreibungen im sonstigen Ergebnis	0,00	0,00	0,00	35.222.051,99	35.222.051,9
Stand 31. Dezember 2017	-67.599,70	0,00	-1.784,00	36.693.667,96	36.624.284,26
Buchwerte					
Stand 31. Dezember 2017	55.959,00	3.882.225,95	59.331,57	41.482.617,41	45.480.133,93

Geschäfts- oder Firmenwert

Der Geschäfts- oder Firmenwert ergibt sich als positiver Unterschiedsbetrag im Rahmen der Erstkonsolidierung der Bitcoin Deutschland AG auf den 24. Oktober 2014.

Der Geschäfts- oder Firmenwert wurde zur Überprüfung der Werthaltigkeit der zahlungsmittelgenerierenden Einheit, die mit dem Tochterunternehmen der Bitcoin Deutschland AG identisch ist, zugeordnet. Für das Tochterunternehmen (entspricht zahlungsmittelgenerierende Einheit) wird der erzielbare Betrag auf Basis der Berechnungen eines Nutzungswerts unter Verwendung von Cashflow-Prognosen ermittelt, die auf von der Unternehmensleitung für einen Zeitraum von drei Jahren genehmigten Finanzplänen basieren. Dem risikoangepassten Zinssatz der zahlungsmittelgenerierenden Einheiten von 7,72 Prozent (Vj. 7,73 Prozent) liegen die durchschnittlichen gewichteten Kapitalkosten (WACC — weighted average cost of capital) nach Unternehmenssteuern zu Grunde. Die Ermittlung erfolgt — unverändert zum Vorjahr — auf Basis des Capital-Asset-Pricing-Modells (CAPM) unter Berücksichtigung der aktuellen Markterwartungen. Zur Ermittlung der risikoangepassten Zinssätze für Zwecke des Werthaltigkeitstests wurden spezifische Peer-Group Informationen für Beta-Faktoren, Kapitalstrukturdaten sowie Fremdkapitalkostensätze verwendet. Nicht in den Planungsrechnungen enthaltene Perioden werden durch Ansatz eines Restwerts (Terminal Value) abgebildet. Für die Cashflows nach dem Zeitraum von 3 Jahren wird unterstellt, dass sie einer konstanten Wachstumsrate von 1 Prozent (Vj. 1 Prozent) (growth rate) unterliegen.

Grundannahmen für die Berechnung des Nutzungswerts

Im Folgenden werden die Grundannahmen erläutert, auf deren Basis die Unternehmensleitung ihre Cashflow-Prognosen zur Überprüfung der Werthaltigkeit des Geschäfts- oder Firmenwerts erstellt hat.

Bei folgenden, der Berechnung des Nutzungswerts der zahlungsmittelgenerierenden Einheit zugrunde gelegten Annahmen, bestehen Schätzungsunsicherheiten:

3-Jahres-Geschäftsplan — Der Geschäftsplan wurde aufgrund von Einschätzungen der künftigen Geschäftsentwicklung durch die Unternehmensleitung erstellt. Diesen Einschätzungen lagen Erfahrungswerte der Vergangenheit zugrunde.

Abzinsungssätze — Die Abzinsungssätze spiegeln die Schätzungen der Unternehmensleitung hinsichtlich der zahlungsmittelgenerierenden Einheit zuzuordnender spezifischer Risiken wider. Bei der Ermittlung der angemessenen Abzinsungssätze für die Zahlungsmittel generierende Einheit wurden ein Basiszins von 1,00 Prozent (Vj. 1,25 Prozent) und ein Risikozuschlag von 6,72 Prozent (Vj. 6,75 Prozent) berücksichtigt. Für die ewige Rente wird ein Wachstumsabschlag von 1 Prozent unterstellt (Vj. 1 Prozent).

Sensitivität der getroffenen Annahmen

Die ermittelten Nutzungswerte haben die Buchwerte der zahlungsmittelgenerierenden Einheiten signifikant überschritten. Die Unternehmensleitung ist der Auffassung, dass keine nach vernünftigem Ermessen grundsätzlich mögliche Änderung einer der zur Bestimmung des Nutzungswerts der Zahlungsmittel generierenden Einheit getroffenen Grundannahmen dazu führen könnte, dass der Buchwert der Zahlungsmittel generierenden Einheit ihren erzielbaren Wert übersteigt.

Immaterielle Vermögenswerte (Kryptowährungen)

Kryptowährungen werden zum jeweiligen Berichterstattungsstichtag neu bewertet. Die folgende Übersicht zeigt Zeitwerte im Vergleich zu Buchwerten für Berichtsperiode und Vorjahr.

Alle Angaben in TEUR	31.12.2018		31.12.2017	
	Zeitwert	Buchwert	Zeitwert	Buchwert
BTC	11.573	2.787	37.140	2.821
BCH	711	284	2.475	1.111
ETH	749	732	1.164	857
BTG	67	30	704	0
	13.101	3.832	41.483	4.789

4.1.2 ANDERE LANGFRISTIGE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE

Die anderen langfristigen finanziellen Vermögenswerte betreffen Zahlungen, die für den Erwerb der Sineus und futurum geleistet wurden.

Der Erwerb der Sineus führt zu keiner Konsolidierungspflicht, weil keine Kontrolle vorliegt. Die Beteiligung wird deshalb nach IFRS 9 erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet.

Der Erwerb der futurum steht zum Bilanzstichtag noch unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung durch die BaFin. Es liegt zum Aufstellungszeitpunkt des Konzernabschlusses noch keine Beherrschung vor, sodass noch keine Konsolidierung der Gesellschaft erfolgt.

Bei den anderen langfristigen finanziellen Vermögenswerten handelt es sich um Eigenkapital-Instrumente für die zum Stichtag die erwarteten Kreditverluste aufgrund der stichtagsnahen Zeitwertbestimmung vernachlässigbar sind.

4.2 KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE

4.2.1 FORDERUNGEN AUS LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN GEGEN DRITTE

Alle Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (2018: TEUR 2; 2017: TEUR 70) haben im Berichtsjahr 2018 und in den Vorjahren eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Der Konzern hat in der Berichtsperiode 2018 sowie im Vergleichszeitraum 2017 keine Sicherheiten für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen erhalten. Es liegen zum Bilanzstichtag keine Hinweise dahingehend vor, dass die Forderungen bei Fälligkeit nicht beglichen werden könnten.

Das maximale Kreditausfallrisiko der Forderungen beläuft sich auf den Buchwert des Forderungsbestandes. Überfällige Forderungen bestehen nicht.

4.2.2 SONSTIGE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE (FORDERUNGEN GEGEN NAHESTEHENDE UNTERNEHMEN UND PERSONEN)

Die sonstigen finanziellen Vermögenswerte betragen zum 31. Dezember 2018 TEUR 137 (2017: TEUR 102).

Die im Geschäftsjahr ausgewiesenen Forderungen gegenüber dem nahestehenden Unternehmen Bitpayment GmbH, Herford stammen aus den von der Gesellschaft erbrachten Leistungen. Sie haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr und belaufen sich auf TEUR 137.

Die bilanzierten Werte aller Forderungen gegen nahestehende Unternehmen entsprechen dem Zeitwert. Sie sind nicht wertgemindert oder überfällig. Das maximale Kreditausfallrisiko der Forderungen gegen nahestehende Unternehmen und Personen beläuft sich grundsätzlich auf den Buchwert des Forderungsbestandes.

4.2.3 SONSTIGE NICHTFINANZIELLE VERMÖGENSWERTE (KURZFRISTIG)

Die Position enthält zum Bilanzstichtag 2018 mit TEUR 11 (2017: TEUR 27) hauptsächlich geleistete Anzahlungen für Dienstleistungen, die erst im Folgejahr erfüllt werden.

4.2.4 ZAHLUNGSMITTEL UND ZAHLUNGSMITTELÄQUIVALENTE

Die Position enthält ausschließlich Guthaben bei Kreditinstituten; Verfügungsbeschränkungen lagen im Geschäftsjahr 2018 und im Vergleichszeitraum nicht vor.

4.2.5 ERTRAGSTEUERFORDERUNGEN

Im Vorjahr beinhaltet der Posten Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerforderungen.

4.3 EIGENKAPITAL

Das gezeichnete Kapital der Bitcoin Group SE betrifft das voll eingezahlte Grundkapital in Höhe von EUR 5.000.000,00. Das Grundkapital ist eingeteilt in 5.000.000 Inhaberaktien. Im Zuge der Einlage der Bitcoin Deutschland AG-Anteile zum 24. Oktober 2014 erhöhte sich das Stammkapital in Höhe von EUR 300.000,00 auf EUR 5.000.000,00. Die Mehrheitsgesellschafterin Priority AG übertrug Aktien an der Bitcoin Deutschland AG im Wege der Sacheinlage gegen Zeichnung von 4.700.000 neuen Stückaktien mit einem Anteil von EUR 1,00 am Grundkapital der Gesellschaft. Alle Aktien haben die gleichen Rechte.

Die Entwicklung des Eigenkapitals ergibt sich aus der Eigenkapitalveränderungsrechnung.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 28. September 2019 um bis zu EUR 500.000,00 gegen Bar- oder Sacheinlage durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (genehmigtes Kapital).

4.4 SCHULDEN

4.4.1 VERBINDLICHKEITEN AUS LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN GEGENÜBER DRITTEN

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind nicht verzinslich und haben in der Regel eine Fälligkeit von 30 bis 90 Tagen.

4.4.2 SONSTIGE FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN (VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER NAHESTEHENDEN UNTERNEHMEN UND PERSONEN)

Es bestanden per 31. Dezember 2018 Verbindlichkeiten gegenüber der Priority AG und der BitPayment.de GmbH in Höhe von TEUR 38 (Vj. TEUR 0).

4.4.3 SONSTIGE NICHTFINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN

Die sonstigen nicht-finanziellen Verbindlichkeiten setzen sich entsprechend der Tabelle zusammen:

Alle Angaben in EUR	01.01. - 31.12.2018	01.01. - 31.12.2017
Verbindlichkeiten für ausstehende Rechnungen	209.500,00	89.750,00
Verbindlichkeiten gegenüber dem Personal	117.683,00	90.000,00
Verbindlichkeiten aus Prüfung und Beratung	81.300,00	55.600,00
Umsatzsteuerverbindlichkeiten	19.372,70	57.235,92
Verbindlichkeiten aus Lohn- und Kirchensteuer sowie sozialer Sicherheit	15.811,94	18.369,83
Sonstige nicht finanzielle Verbindlichkeiten	443.667,64	310.955,75

4.4.4 ERTRAGSTEUERSCHULDEN

Die Ertragsteuerschulden betreffen Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer.

4.4.5 PASSIVE LATENTE STEUERN

Die passiven latenten Steuern wurden auf temporäre Differenzen, die sich aus der Umbewertung der Kryptowährungen ergeben, gebildet. Der Effekt wird ergebnisneutral mit TEUR 2.781 (2017: TEUR 11.008) im Sonstigen Ergebnis erfasst. Die latenten Steuern auf Bewertungskorrekturen werden mit den für Deutschland geltenden Steuersätzen ermittelt. Da sämtliche mit Steuerlatenzen behafteten Sachverhalte im Inland begründet sind, wird für das Geschäftsjahr ein durchschnittlicher Steuersatz von 30 Prozent angenommen.

5. ERLÄUTERUNGEN ZUR KONZERNGESAMT- ERGEBNISRECHNUNG

5.1 UMSATZERLÖSE

Der Bitcoin Group-Konzern erzielt seine Umsatzerlöse aus Beratungsleistungen sowie Vermittlungsleistungen von Transaktionen mit Kryptowährungen.

Weitere Erläuterungen zur Umsatzrealisierung sind in Kapitel 3.9 enthalten.

Sämtliche Umsatzerlöse wurden in Deutschland generiert.

5.2 SONSTIGE BETRIEBLICHE ERTRÄGE

Die folgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung und die Entwicklung der sonstigen betrieblichen Erträge.

Alle Angaben in EUR	01.01. - 31.12.2018	01.01. - 31.12.2017
Erträge aus Verrechnungen für Sachbezüge	14.687,24	11.037,69
Weitere sonstige betriebliche Erträge	0,00	4.237,00
Sonstige betriebliche Erträge	14.687,24	15.274,69

5.3 MATERIALAUFWAND

Der Materialaufwand betrifft im Wesentlichen Fremdleistungen erbracht durch die Fidor Bank AG, München.

5.4 PERSONALAUFWAND

Die folgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung und die Entwicklung des Personalaufwands:

Alle Angaben in EUR	01.01. - 31.12.2018	01.01. - 31.12.2017
Löhne und Gehälter	821.191,67	593.663,73
Soziale Abgaben	113.321,61	91.873,65
Gesamt	934.513,28	685.537,38

Die sozialen Abgaben umfassen im Berichtsjahr gesetzliche und freiwillige Sozialaufwendungen sowie Beiträge zur Berufsgenossenschaft.

Die folgende Tabelle zeigt die Zahl der bei der Gesellschaft beschäftigten Arbeitnehmer:

	2018	2017
Mitarbeiter	11	9
Gesamt	11	9

5.5 ABSCHREIBUNGEN

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen können dem Anlagenspiegel der Gesellschaft entnommen werden.

5.6 SONSTIGE BETRIEBLICHE AUFWENDUNGEN

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich entsprechend der Tabelle zusammen:

Alle Angaben in EUR	01.01. - 31.12.2018	01.01. - 31.12.2017
Werbe- und Reisekosten	402.956,50	143.890,49
Rechts-, Beratungs- und Prüfungskosten	307.961,41	183.040,30
Weitere sonstige betriebliche Aufwendungen	261.564,78	81.100,30
Fremdarbeiten	232.782,69	177.837,99
Versicherungen, Beiträge, Abgaben	191.786,48	20.569,50
Jährliche Hauptversammlung	53.848,94	0,00
EDV-Kosten	34.496,67	28.430,21
Netzwerkgebühren	27.338,35	127.851,17
Porto- und Telefonkosten	24.914,25	51.540,63
Fuhrpark	22.970,19	13.115,18
Verwaltung	21.883,72	12.073,75
Vergütungen Aufsichtsrat	16.900,00	23.414,00
Nebenkosten des Geldverkehrs	12.719,94	60.632,79
Fortbildungskosten	12.552,60	0,00
Miete, Leasing und Lizenzgebühren	5.956,41	0,00
Wartung und Instandhaltung	0,00	92,01
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.630.332,93	923.588,18

5.7 ERTRAGSTEUERN

Die Ertragsteuern setzen sich entsprechend der Tabelle zusammen:

Alle Angaben in EUR	01.01. - 31.12.2018	01.01. - 31.12.2017
Tatsächlicher Steueraufwand		
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	892.233,00	3.436.001,02
Latenter Steueraufwand		
Entstehung bzw. Auflösung erfolgsneutraler temporärer Differenzen	-8.227.485,31	10.556.615,60
Ertragsteueraufwand/-ertrag	-7.335.252,31	14.002.616,62

5.8 ERGEBNIS JE AKTIE

Das Ergebnis je Aktie stellt sich wie folgt dar:

Ergebnis je Aktie		01.01. - 31.12.2018	01.01. - 31.12.2017
Jahresergebnis nach Steuern der Bitcoin Group SE	TEUR	1.546.240	7.451.545
Gewichtete durchschnittliche Anzahl an Aktien zur Berechnung des Ergebnisses je Aktie			
Unverwässert	Anzahl	5.000.000	5.000.000
Verwässert	Anzahl	5.000.000	5.000.000
Ergebnis je Aktie			
Unverwässert	EUR	0,31	1,49
Verwässert	EUR	0,31	1,49

Da in der Berichtsperiode keine verwässernden Aktienoptionen geschlossen wurden, waren in der Berichtsperiode keine verwässernden Effekte im Ergebnis je Aktie zu berücksichtigen.



6. KAPITALFLUSSRECHNUNG

In der Kapitalflussrechnung werden die Zahlungsströme erläutert, und zwar getrennt nach Mittelzu- und Mittelabflüssen aus dem operativen Geschäft, aus der Investitions- und aus der Finanzierungstätigkeit, unabhängig von der Gliederung der Bilanz. Ausgehend vom Ergebnis vor Zinsen und Steuern wird der Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit indirekt abgeleitet. Das Ergebnis vor Steuern wird um die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen (im Wesentlichen Abschreibungen) und Erträge bereinigt. Unter Berücksichtigung der Veränderungen im Working Capital ergibt sich der Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit.

Alle Angaben in EUR

Langfristige finanzielle Vermögenswerte

Andere langfristige finanzielle Vermögenswerte

Kurzfristige finanzielle Vermögenswerte

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen Dritte

Sonstige finanzielle Vermögenswerte (Forderungen gegen nahestehende Unternehmen und Personen)

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Kurzfristige finanzielle Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten

Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten (Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Unternehmen und Personen)

Alle Angaben in EUR

Buchwerte

Zusammenfassung pro Kategorie

31.Dezember 2018

31.Dezember 2017

Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten (amortized cost)

2.692.966

7.517.346

Finanzielle Vermögenswerte erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert (FVTOCI)

3.675.829

0

Finanzielle Verbindlichkeiten zu Anschaffungskosten (FLAC)

125.684

173.576

Der Finanzmittelfonds besteht aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten.

Die gezahlten Zinsen betragen EUR 39,00 (i.Vj. EUR 196,00).

Kategorien nach	Buchwert		Beizulegender Zeitwert		Hierarchie nach
	31.Dezember 2018	31.Dezember 2017	31.Dezember 2018	31.Dezember 2017	
IFRS 9					IFRS 13
FVTOCI	3.675.829	0	3.675.829	0	Level 2
amortized cost	2.149	69.591	2.149	69.591	
amortized cost	137.111	102.202	137.111	102.202	
amortized cost	2.553.706	7.345.553	2.553.706	7.345.553	
FLAC	87.950	173.576	87.950	173.576	
FLAC	37.733	0	37.733	0	

7. BEZIEHUNGEN ZU NAHESTEHENDEN UNTERNEHMEN UND PERSONEN

Die Priority AG ist Mutterunternehmen der Bitcoin Group SE und hat maßgeblichen Einfluss.

Innerhalb des Konzerns hat die Bitcoin Group SE Serviceleistungen in Höhe von TEUR 150 an die Bitcoin AG erbracht. Die Bitcoin AG hat dazu einen Aufwand in Höhe von TEUR 179 erfasst, weil sie nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist. Außerdem hat die Bitcoin Group SE Zinsen in Höhe von TEUR 8 von der Bitcoin AG erhalten.

In 2018 wurden in Höhe von TEUR 40 (Vorjahr TEUR 32) Server-Hostingleistungen von der softjury GmbH, einem Tochterunternehmen der Priority AG, bezogen. Außerdem wurden bewegliche Wirtschaftsgüter in Höhe von TEUR 6 von der Softjury gemietet. Von der Priority AG wurden Buchhaltungsleistungen in Höhe von TEUR 4 und Fortbildungsleistungen in Höhe von TEUR 1 bezogen. Weiterhin wurden Serviceleistungen in Höhe von TEUR 5 von der Coupling Media GmbH, einem Tochterunternehmen der Priority AG, in Anspruch genommen. Es wurden Serviceleistungen in Höhe von TEUR 31 (Vorjahr TEUR 102) von der Bitpayment GmbH, einem Tochterunternehmen der Priority AG, in Anspruch genommen. Die McDrowd GmbH, ein Tochterunternehmen der Priority AG, hat Gebäudeversorgungsleistungen in Höhe von TEUR 1,3 erbracht.

8. WICHTIGE VERTRÄGE DES KONZERNS

Vertrag über vertraglich gebundene Anlage- und/ oder Abschlussvermittlung mit der Fidor Bank AG vom 28. Juni 2013

Die Fidor Bank AG aus München bietet der Konzerntochter „Bitcoin Deutschland AG“ die Möglichkeit an, über die eigene Internetplattform www.bitcoin.de so genannte „Bitcoins“ an andere Kunden zu verkaufen oder von anderen Kunden zu kaufen („Vermittlungstätigkeit“). Nach Rechtsauffassung der BaFin handelt es sich bei „Bitcoins“ um Finanzinstrumente in Form von Rechnungseinheiten im Sinne von § 1 Abs. 11 S. 1 des Kreditwesengesetzes (KWG). Die vom Vermittler gemäß vorstehendem Absatz erbrachten Dienstleistungen sind danach als erlaubnispflichtige Finanzdienstleistung in Form der Abschlussvermittlung (§ 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 1 KWG) oder der Anlagevermittlung (§ 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 2 KWG) anzusehen.

Über eine derartige Erlaubnis verfügt die Konzerntochter bisher nicht.

Die Bitcoin Deutschland AG vereinnahmt im Namen der Fidor Bank AG die von den Kunden in Form von Bitcoins oder anderen Kryptowährungen zu entrichtenden Provisionen. Die Fidor Bank AG erhält vom Konzern als Gegenleistung für die von Fidor vertraglich geschuldeten Leistungen eine pauschale monatliche Vergütung, welche vorliegend unter „Materialaufwand“ ausgewiesen wird. Der Konzern erhält von Fidor Bank AG 100 % der vereinnahmten Provisionen aus den vermittelten Geschäften.

9. KLASSIFIZIERUNG VON FINANZINSTRUMENTEN UND BEIZULEGENDER ZEITWERT

Eine Aufgliederung der finanziellen Vermögenswerte bzw. Verbindlichkeiten nach den Bewertungskategorien des IFRS 9 für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2018 und nach IAS 39 zum 31. Dezember 2017 ergibt sich wie folgt: Der beizulegende Zeitwert ist der Preis, der für den Verkauf eines Vermögenswerts eingenommen bzw. für die Übertragung einer Schuld in einem geordneten Geschäftsvorfall auf einem Hauptmarkt am Bemessungsstichtag unter den aktuellen Marktbedingungen gezahlt würde (z. B. ein Abgangspreis), unabhängig davon, ob der Preis direkt beobachtbar ist oder mit einem anderen Bewertungsverfahren geschätzt wird.

Gemäß IFRS 13 „Bemessung des beizulegenden Zeitwerts“ wurde eine Bemessungshierarchie (Fair-Value-Hierarchie) festgelegt. Die Bemessungshierarchie teilt die in den Bewertungstechniken zur Bemessung des beizulegenden Zeitwerts verwendeten Inputfaktoren in drei Stufen ein:

- Stufe 1: Eingangsparameter sind notierte Preise (unbereinigt) auf aktiven Märkten für identische Vermögenswerte oder Schulden, auf die zum Bewertungsstichtag zugegriffen werden kann.
- Stufe 2: Eingangsparameter sind andere als die aus Stufe 1 notierten Preise, die für den Vermögenswert oder die Schuld entweder direkt beobachtbar sind oder indirekt abgeleitet werden können.
- Stufe 3: Eingangsparameter sind für den Vermögenswert oder die Schuld nicht beobachtbare Parameter.

In diesem Zusammenhang ermittelt die Gruppe, ob Transfers zwischen den Hierarchiestufen zum Ende des jeweiligen Berichtszeitraums aufgetreten sind.

Der beizulegende Zeitwert von Finanzinstrumenten wird basierend auf aktuellen Parametern wie Zinsen und Wechselkursen zum Bilanzstichtag sowie durch den Einsatz akzeptierter Modelle wie der DCF-Methode (Discounted Cash Flow) und unter Berücksichtigung des Kreditrisikos berechnet.

Für kurzfristig fällige Finanzinstrumente stellt der Buchwert einen angemessenen Näherungswert für den beizulegenden Zeitwert dar.

10. STEUERUNG DER RISIKEN AUS FINANZINSTRUMENTEN

Zu den im Konzern bestehenden Finanzinstrumenten zählen im Wesentlichen Forderungen, Verbindlichkeiten und Guthaben bei Kreditinstituten.

Unter Risiko werden unerwartete Ereignisse sowie mögliche Entwicklungen verstanden, die eine negative Auswirkung auf die Erreichung von geplanten Zielen haben. Zu beachten sind insbesondere Risiken, die eine hohe potenzielle Auswirkung auf die Zielerreichung in Bezug auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Der Konzern verfügt über einen solventen Kundenstamm. Forderungsausfälle sind auch aufgrund des automatisierten Einbehalts bei einem Verkauf von Kryptowährungen, in Höhe von einem Prozent des Kaufpreises, bisher nicht zu verzeichnen gewesen. Der automatisierte Einbehalt erfolgt nach dem Prinzip der Vorkasse. Verbindlichkeiten werden innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen gezahlt. Ziel des Finanz- und Risikomanagements des Konzerns ist die Sicherung des Unternehmenserfolgs gegen finanzielle Risiken jeglicher Art. Beim Management der Finanzpositionen verfolgt das Unternehmen eine konservative Risikopolitik. Zur Minimierung von Ausfallrisiken verfügt das Unternehmen über ein adäquates Debitorenmanagement.

Ein Forderungsausfall von 5% hätte, bezogen auf den 31. Dezember 2018 einen Ergebniseffekt von EUR 107 (31. Dezember 2017 von EUR 3.480).

Ausfallrisiko

Unter dem Ausfallrisiko wird das Risiko eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls eines Vertragspartners verstanden. Das maximale Ausfallrisiko einer Position ist aus Sicht des Konzerns der aktivierte Betrag und somit der Buchwert der Position.

Soweit bei den einzelnen Forderungen Ausfallrisiken erkennbar sind, werden diese Posten durch Wertberichtigungen erfasst. Für das Berichtsjahr waren keine Ausfallrisiken ersichtlich. Wertberichtigungen waren nicht vorzunehmen.

Zinsrisiko

Unter dem Zinsrisiko versteht der Konzern das Risiko der Wertänderung von Vermögenswerten oder Schulden infolge des Zinssatzes als bewertungsrelevantem Paramater. Der Konzern verfügt kaum über verzinsliche Aktiva oder verzinsliche Passiva. Der mögliche Einfluss von Zinsänderungen auf den Konzern ist daher stark eingeschränkt.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, gegenwärtige oder zukünftige Zahlungsverpflichtungen nicht, oder nur zu verschlechterten Bedingungen bedienen zu können. Die liquiden Mittel werden von den Konzerngesellschaften im Wesentlichen aus der operativen Geschäftstätigkeit generiert.

Die Wahrscheinlichkeit für wesentliche verbleibende Liquiditätsrisiken wird als sehr gering eingestuft.

Währungskursrisiko

Bei Investments außerhalb des Euro-Raumes können Währungsschwankungen den Wert von Beteiligungen negativ wie positiv beeinflussen. Die Kurse werden regelmäßig verfolgt. Das Währungskursrisiko wird als unwesentlich eingestuft, da die meisten Investments im Euro-Raum erfolgen.

Marktrisiko

Das Marktrisiko der Gesellschaft besteht in der fallenden Anzahl der Transaktionen mit Kryptowährungen. Der Handel mit Kryptowährungen unterliegt einigen Risiken und Unsicherheiten, da die Kryptowährungen noch recht jung sind. Das Kryptowährungs-Handelsvolumen hat über die vergangenen Jahre ein stetiges Wachstum erreicht.

Das Handelsvolumen wird vom Konzern verfolgt. Ein Risiko wird laufend überwacht.

11. MANAGEMENT DES WIRTSCHAFTLICHEN EIGENKAPITALS

Als Hauptziel des Kapitalmanagements bei der Bitcoin Group SE gilt die Sicherstellung der finanziellen Ressourcen, um die Zielsetzungen des Unternehmens zu erreichen. Die Kapitalstruktur, insbesondere auch der Anteil des Fremdkapitals, wird vom Konzern in Abhängigkeit von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage überwacht. Im Berichtsjahr und in der Vergleichsperiode liegen keine Finanzschulden vor.

12. EREIGNISSE NACH DEM ABSCHLUSSSTICHTAG

Es sind keine Ereignisse eingetreten, die nach IAS 10.8 ff. zu einer Anpassung der im Abschluss erfassten Beträge führen würden.

13. ORGANBESETZUNG DER BITCOIN GROUP SE

Die Leitung beziehungsweise Geschäftsführung einer Europäischen Gesellschaft kann in Vorstand und Aufsichtsrat geteilt oder wie im angelsächsischen Rechtsraum ein Board of Directors (Verwaltungsrat) mit exekutiven und nicht exekutiven Managern sein. Die Bitcoin Group SE hat sich für die zweite Variante entschieden. Alle Leistungen an den Verwaltungsrat sind kurzfristig zu gewähren.

Direktoren der Gesellschaft	31. Dezember 2018
Geschäftsführende Direktoren	Michael Nowak
	Marco Bodewein (ab 4. Juni 2018)

Im Handelsregister sind die Herren Michael Nowak und Marco Bodewein als Geschäftsführende Direktoren eingetragen. Die Geschäftsführenden Direktoren haben im Berichtsjahr vereinbarungsgemäß Bezüge in Höhe von TEUR 219,4 für ihre Tätigkeiten erhalten.

Verwaltungsrat zum 31. Dezember 2018

Dem Verwaltungsrat gehörten während des abgelaufenen Geschäftsjahres folgende Personen an:

- Martin Rubensdörffer (Rechtsanwalt), Remscheid
- Prof. Dr. Rainer Hofmann (Hochschulprofessor), Ludwigshafen
- Alexander Müller, Diplom-Informatiker, öffentlich bestellter und vereidigter IT-Sachverständiger, Mitglied des Deutschen Bundestages (ab 22. Februar 2018)
- Frank Schäffler (Kaufmann, MdB), Bünde (bis 16. Februar 2018)

Die Bezüge der o. g. Mitglieder des Verwaltungsrates betrugen im Berichtsjahr TEUR 17.

Verwaltungsrat zum 31. Dezember 2017

- Martin Rubensdörffer (Rechtsanwalt), Remscheid
- Frank Schäffler (Kaufmann, MdB), Bünde
- Herr Prof. Dr. Rainer Hofmann (Hochschulprofessor), Ludwigshafen

Die Bezüge der o.g. Mitglieder des Verwaltungsrates betrugen in 2017 TEUR 23,4.

14. HONORAR FÜR LEISTUNGEN DES KONZERNABSCHLUSSPRÜFERS

Alle Angaben in TEUR	31.12.2018	31.12.2017
Abschlussprüfung (Einzelabschlüsse und Konzern)	23	23
Steuerberatungsleistungen	0	0
Sonstige Bestätigungs- oder Bewertungsleistungen	0	0
Sonstige Leistungen	0	0
Gesamt	23	23

15. ANGABE GEMÄSS ENTSPRECHENSERKLÄRUNG

DES VERWALTUNGSRATS DER BITCOIN SE GEMÄSS ART. 9 ABS. 1 LIT. C) II) SEVO I. V. M. § 161 AKTG ZUM DEUTSCHEN CORPORATE GOVERNANCE KODEX

Der Verwaltungsrat einer in Deutschland börsennotierten SE ist nach § 22 Abs. 6 SEAG i. V. m. § 161 AktG gesetzlich verpflichtet, einmal jährlich zu erklären, ob den amtlich veröffentlichten und zum Erklärungszeitpunkt maßgeblichen Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex („DCGK“) entsprochen wurde und wird. Die Unternehmen sind ferner verpflichtet, zu erklären, welche Empfehlungen des Kodex nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Entsprechenserklärung des Verwaltungsrats der Bitcoin SE ist im Volltext auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.bitcoingroup.com dauerhaft zugänglich gemacht.

Herford, im Mai 2019



Michael Nowak,
Geschäftsführender Direktor

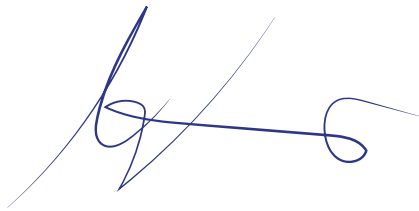


Marco Bodewein,
Geschäftsführender Direktor

VERSICHERUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Konzernabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt und im Konzernlagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns beschrieben sind.

Herford, im Mai 2019



Michael Nowak,
Geschäftsführender Direktor



Marco Bodewein,
Geschäftsführender Direktor



BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Bitcoin Group SE, Herford

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der Bitcoin Group SE und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2018 der Konzerngesamtergebnisrechnung, der Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung und der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Konzernanhang, einschließlich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den zusammengefassten Lage- und Konzernlagebericht der Bitcoin Group SE für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigegefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigegefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen:

- Kapitel „An die Aktionäre“ im Geschäftsbericht 2018,
- Entsprechenserklärung, Punkt 9., Lagebericht

Der Verwaltungsrat ist für die folgenden sonstigen Informationen verantwortlich:

- Bericht des Verwaltungsrats im Kapitel „An die Aktionäre“ im Geschäftsbericht.

Unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und Konzernlagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder im Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen:

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Konzernabschluss, Konzernlagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrates für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Konzernlagebe-

richt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Konzernabschluss und Konzernlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und der ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt;
- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile;
- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

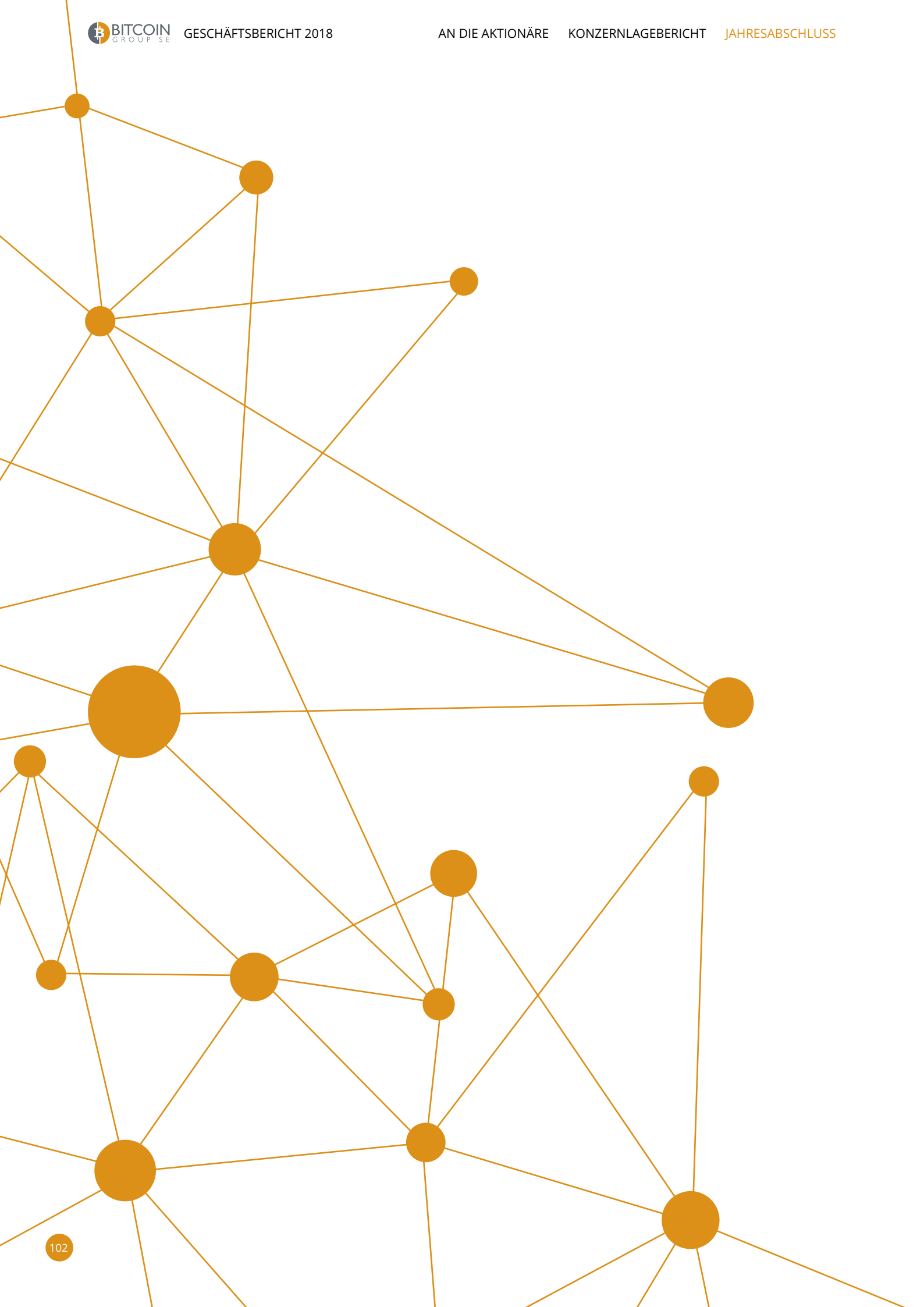
Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, den 24. Mai 2019

Baker Tilly GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
(Düsseldorf)

Stahl
Wirtschaftsprüfer

Abel
Wirtschaftsprüfer





IMPRESSUM

Herausgeber

Bitcoin Group SE

Nordstraße 14

32051 Herford



+49.5221.69435.20



+49.5221.69435.25



info2019@bitcoingroup.com

Der Geschäftsbericht der Bitcoin Group SE
ist im Internet unter www.bitcoingroup.com abrufbar.

An der Erstellung dieses Geschäftsberichts haben
außer den Mitarbeitern der Bitcoin Group SE
mitgewirkt:

Konzeption:

CROSSALLIANCE communication GmbH

Bahnhofstrass 98

82166 Gräfelfing/München

www.crossalliance.de

Copyright Fotos:

#64513181 | peterschreiber.media | Fotolia.com

#264497306 | BillionPhotos.com | Fotolia.com

#132498822 | peshkova | Fotolia.com

#171834777 | Freedomz | Fotolia.com

#194536407 | joeycheung | Fotolia.com



BITCOIN GROUP SE

Nordstraße 14 | 32051 Herford | Deutschland

 +49.5221.69435.20  +49.5221.69435.25  info2019@bitcoingroup.com  bitcoingroup.com

Geschäftsführende Direktoren: Michael Nowak, Marco Bodewein

Vorsitzender des Verwaltungsrates: Martin Rubensdörffer

Handelsregister: HRB 14745, Amtsgericht Bad Oeynhausen

Umsatzsteuer-Id.-Nr.: DE301318881